



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

Windischgarsten

2020-399434



Bezirk Kirchdorf

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 3

Herausgegeben:

Kirchdorf, im Mai 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat im Jahr 2018 durch einen Prüfer gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Windischgarsten vorgenommen. Für das Jahr 2020 wäre eine Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom Oktober 2018 vorgesehen gewesen.

Da wegen Amtsmissbrauchs in der Marktgemeinde Windischgarsten seit Ende Februar 2020 die Staatsanwaltschaft Steyr ermittelt, ersuchte der Aufsichtsreferent anstelle einer Nachprüfung um Durchführung einer nochmaligen Gebarungsprüfung. Als Prüfungsschwerpunkt wurde das Abgaben- und Gebührenrecht vereinbart, wobei auch die Empfehlungen des Prüfungsberichts 2018 auf die Umsetzung hin zu prüfen sind. Ausgenommen von der Prüfung sind jene Akten, bei denen die Staatsanwaltschaft in Bezug auf verjährte Abgaben derzeit noch Ermittlungen führt.

Generell wird festgehalten, dass seit vielen Jahren auf diverse Missstände im Bereich der Abgaben und Gebühren in der Verwaltungsführung der Marktgemeinde Windischgarsten hingewiesen wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat nunmehr in der Zeit vom 01. September 2020 bis 14. Dezember 2020 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Windischgarsten vorgenommen. Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Windischgarsten und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Windischgarsten umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZAUSSTATTUNG.....	16
HUNDEABGABE.....	17
LUSTBARKEITSABGABE	17
VERWALTUNGSABGABEN	18
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE UND MAHNWESEN	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN UND HAFTUNGEN.....	20
HOHEITLICHE DARLEHEN	21
BETRIEBLICHE DARLEHEN.....	21
HAFTUNGEN.....	22
LEASING	23
KASSENKREDIT	23
PERSONAL	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	25
DIENSTPOSTENPLAN.....	25
ORGANISATION.....	26
MITARBEITERGESPRÄCHE	26
ARBEITSZEIT	26
BEZUGSVERRECHNUNG	26
KOOPERATIONEN.....	27
REINIGUNG	28
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	29
VERRECHNUNG DER „BEZÜGE DER ORGANE“	29
BAUHOF	30
ORTSBILDPFLEGE.....	31
WINTERDIENST.....	32
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	34
WASSERVERSORGUNG	34
ABWASSERBESEITIGUNG.....	37
ABFALLBESEITIGUNG	39
KINDERBETREUUNG.....	40
SCHÜLERAUSSPEISUNG	43
FREIBAD	45
HALLENBAD (ÖFFENTLICHER BEREICH)	47
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	50
UNERLEDIGTE BAUAKTE IM HINBLICK AUF FEHLENDE VORSCHREIBUNGEN.....	50
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	52
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	53
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	54
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	54
VERMIETUNG UND VERPACHTUNG	54
SKI-INTERNAT	59
KULTURFORUM.....	61
INVESTITIONEN.....	62
INSTANDHALTUNGEN.....	62
GEMEINDEZEITUNG.....	63

ENERGIEVERBRAUCH – STROM	63
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	64
VERSICHERUNGEN	64
VERMÖGENSERWERB – VERMÖGENSVERÄUßERUNG	65
SPARKASSENSTIFTUNG.....	67
ESSEN AUF RÄDERN.....	67
WC-ANLAGEN.....	68
GLOBALBUDGETS SCHULEN	68
BÜCHEREI	69
FEUERWEHR	69
PARKRAUMÜBERWACHUNG	69
GEMEINDEVERTRETUNG.....	70
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	70
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	70
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	71
GEMEINDE-KG.....	76
SCHLUSSBEMERKUNG.....	78

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Marktgemeinde Windischgarsten konnte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 und auch die Jahre zuvor den ordentlichen Haushalt nicht aus eigener Kraft ausgleichen. Nur durch das Belassen von zweckgebundenen Einnahmen (2017 und 2018) sowie durch die Vereinnahmung einer zweckgebundenen Kanalrücklage (2017) und die Vereinnahmung des Erlöses aus einem Grundstücksverkauf (2019) im ordentlichen Haushalt konnte teilweise ein positives Rechnungsabschlussergebnis erreicht werden. Festzustellen war, hätte die Gemeinde die Mittel zweckentsprechend verwendet, wären bei der Voranschlagserstellung der vergangenen Jahre die Kriterien der Aufsichtsbehörde für Abgangs- bzw. Härteausgleichsgemeinden zum Tragen gekommen.

Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss künftig, neben der Erzielung von ausgeglichenen Haushaltsergebnissen, die Ausfinanzierung der noch bestehenden Sollabgänge im außerordentlichen Haushalt von insgesamt rund 860.000 Euro sein. Die Aufnahme von neuen Darlehen für investive Einzelvorhaben ist künftig nur mehr schwer möglich, da die Gemeinde hoch verschuldet und ein Schuldenabbau dringend notwendig ist. Zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzsituation werden Ausgabeneinsparungen in allen Bereichen gefordert. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren. Aufgrund der vorliegenden Fehlbeträge, aber auch aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen negativen Entwicklung der Ertragsanteile sollte sich die Gemeinde künftig im Wesentlichen auf die Kernaufgaben beschränken und strukturelle Optimierungsmaßnahmen vornehmen.

Finanzausstattung

Verwaltungsabgaben – Veranstaltungswesen

Festzustellen war, dass bei der Durchsicht der Jahre 2017 bis 2020 keine Bescheide erlassen und auch keine Verwaltungsabgaben vorgeschrieben wurden. Weiters war festzustellen, dass mehrere Veranstaltungen aufgrund der erwarteten Besucheranzahl anzeigepflichtig und somit ebenfalls Verwaltungsabgaben in Höhe von je 18 Euro vorzuschreiben gewesen wären. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der noch erreichbaren Verwaltungsabgaben empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Die Gemeinde hat künftig sämtliche Verwaltungsabgaben (sofern erforderlich) gemäß den Tarifen der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö. GVV 2012) vorzuschreiben.

Lustbarkeitsabgabe

Die Gemeinde hat von ihrer Ermächtigung, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben, keinen Gebrauch gemacht. Zum Zwecke der Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten von Abgabenvorschreibungen und der dringend benötigten Stärkung der Finanzsituation wird der Gemeinde nahe gelegt, die im Oö. Lustbarkeitsgesetz 2015 eingeräumten Möglichkeiten auf Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe zu nutzen und eine Abgabeordnung zu erlassen. Jedenfalls sollte eine Abgabe für den Betrieb von Spielapparaten und Wettterminals eingehoben werden.

Zahlungsrückstände und Mahnwesen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 eine Änderung des Mahnwesens beschlossen. Dadurch ist die bis dahin praktizierte Zahlungserinnerung bei Zahlungsrückstand entfallen. Mahnspesen und Säumniszuschläge werden erst ab der 2. Mahnung verrechnet. Gemäß § 227a Bundesabgabenordnung ist im Falle einer Mahnung eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch 3 Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten. Offene Gebühren sowie Mahngebühren werden nicht bescheidmäßig vorgeschrieben. Die Mahngebühr ist daher zukünftig ab der 1. Mahnung vorzuschreiben.

Festgestellt wurde, dass eine Reihe von vorgeschriebenen Mahngebühren wieder storniert wurde, wobei der Buchungstext bei einer Vielzahl von Stornierungen mit dem Vermerk „lt. Bürgermeister“ versehen war. Repräsentativ wurde das Finanzjahr 2019 ausgewertet. In diesem Jahr betraf dies rund 80 Zahlungspflichtige, denen Zahlungsspesen im Gegenwert von rund 700 Euro durch Stornierung erlassen wurden. Mahngebühren sind in Zukunft vollständig einzuheben. Eine Erlassung der Mahngebühr durch den Bürgermeister ist rechtlich nicht gedeckt und auch nicht möglich.

Fremdfinanzierungen

Aus Verbindlichkeiten für fremd finanzierte Ausgaben wurde der ordentliche Haushalt im Jahr 2019 mit insgesamt rund 640.600 Euro belastet. Für dessen Finanzierung mussten rund 9 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden. Dies ist im Vergleich zum Durchschnitt aller öö. Gemeinden ein hoher Wert. In den hoheitlichen Darlehen sind auch Darlehen für die Ausfinanzierung von Fehlbeträgen bereits abgeschlossener vergangener Vorhaben enthalten. Die Fehlbeträge sind größtenteils daraus entstanden, weil Vorhaben ohne gesicherte Finanzierung bzw. ohne aufsichtsbehördliche Genehmigungen begonnen und realisiert wurden.

In Zukunft hat die Gemeinde ausnahmslos Projekte erst nach Vorliegen einer gesicherten Finanzierung umzusetzen. Angesichts der hohen Anzahl an hoheitlichen Darlehen und der hohen Belastung des ordentlichen Haushalt bzw. der laufenden Geschäftstätigkeit aus Schuldendienstbelastungen muss es das Ziel der Gemeinde sein, in den nächsten Jahren Darlehensneuaufnahmen zu vermeiden. Der Ausfinanzierung bestehender Darlehensreste ist das Hauptaugenmerk zu schenken, wobei nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel versucht werden sollte, Darlehenslaufzeiten durch Sondertilgungen zu verkürzen. Da auch bei einem Wasserbaudarlehen im Zuge der Darlehensstreckung die Laufzeiten der Annuitätenschüsse früher enden, wird empfohlen, wenn möglich in naher Zukunft vorzeitige Darlehensstilgungen zur teilweisen Schließung der Finanzierungslücke durchzuführen.

Der Kassenkredit wurde entgegen den gesetzlichen Bestimmungen mehrjährig zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen verwendet. Diese Vorgehensweise ist umgehend einzustellen. Sofern eine mehrjährige Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln benötigt wird, ist diese an eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gebunden.

Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 21,4 % und 23,6 %. Die Werte liegen im oberen Durchschnittsbereich. Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei insgesamt rund 223.700 Euro, wobei rund 26.700 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen. Daraus errechnet sich ein Jahresdurchschnittswert von rund 65.700 Euro für Überstunden, welcher als sehr hoch anzusehen ist. Rund drei Viertel der Ausgaben betreffen Überstunden, wobei diese hauptsächlich der Bereich Bauhof bzw. der handwerkliche Dienst verursacht. Grund für die hohen Überstunden liegt auch an der seit dem Jahr 2015 bestehenden Dienstzeitregelung für den handwerklichen Dienst. Im Hinblick auf die anfallenden Überstunden sollte auch im Bereich Bauhof eine flexible Dienstzeitregelung eingeführt werden, wobei die Rahmenzeit von Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Freitag von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausgedehnt werden soll. Darüber hinaus sollte bei der künftigen Anordnung von Überstunden – im Rahmen der Aufgabenkritik – ein strengerer Maßstab angelegt werden. Künftig sind nur mehr Sonn- und Feiertagsstunden finanziell abzugelten.

Betriebliche Einrichtungen

Die betrieblichen Einrichtungen schlossen jährlich mit hohen Überschüssen, die zwischen rund 106.300 Euro und 166.200 Euro (Wasserversorgung) und zwischen rund 309.000 Euro und 351.100 Euro (Abwasserbeseitigung) betragen. Die Überschüsse flossen immer in den

ordentlichen Haushalt ein und wurden damit zur Querfinanzierung von anderen Ausgaben des ordentlichen Haushalts verwendet, obwohl im außerordentlichen Haushalt ein hoher Bedarf zur Ausfinanzierung von außerordentlichen Wasser- und Kanalbauprojekten bestand. Die Betriebsüberschüsse sind zukünftig zweckentsprechend zu verwenden, wie dies auch in Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs gefordert wird. Eine Zweckentsprechung kann entweder in der Finanzierung außerordentlicher Wasser- und Kanalbauvorhaben oder in einer Sondertilgung von Wasser- und Kanalbaudarlehen oder in der Bildung von zweckgewidmeten Rücklagen bestehen.

Der Betrieb von Bädern verursachte im überprüften Zeitraum hohe Abgänge zwischen rund 44.200 Euro und 63.500 Euro (Freibad) und zwischen rund 57.000 Euro und 58.700 Euro (Hallenbad für die Öffentlichkeit) jährlich. Ziel der Gemeinde muss es sein, die Abgänge zu senken. Dazu sind die Öffnungszeiten dem Bedarf anzupassen. Eine Bedarfserhebung hat auf Basis aussagekräftiger Aufzeichnungen über die Besucherfrequenz zu erfolgen. Die Rahmenbedingungen für eine Öffnung der Bäder sind in einer Badeordnung genau zu definieren. Die Empfehlungen aus der im Jahr 2020 erstellten Expertise von einer externen Beratungsfirma, die zu einer Verringerung des Personalaufwands beitragen sollte, sind umzusetzen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Unerledigte Bauakte – Grundsteuer

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag eine Liste der noch aufzuarbeitenden Grundsteuerakten auf. Die Liste umfasst insgesamt 20 Altfälle, für die teilweise seit Jahren Baufertigstellungsanzeigen vorliegen, die nicht im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) erfasst sind. Eine Auswertung an offenen Bauvorhaben, welche jedoch bereits im GWR erfasst sind, zeigt weitere 7 offene Bauvorhaben, die zwischen 1997 und 2015 bewilligt wurden, für die ebenso größtenteils seit Jahren Baufertigstellungsanzeigen vorliegen. Weiters war festzustellen, dass die Gebäude und Zubauten bereits seit Jahren bestimmungsgemäß genutzt werden, ohne dass gänzlich Baufertigstellungsanzeigen vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) zwingend laufend Daten in das Register einzupflegen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Generell werden die jahrelangen Versäumnisse in der Bauverwaltung kritisiert. Die Gemeinde hat auch hier ehestmöglich die noch nicht verjährten Abgabenansprüche der Jahre 2015 bis 2019 unverzüglich vorzuschreiben. Es wird auch zusätzlich empfohlen, bei Liegenschaften, die einen sehr niedrigen Steuermessbetrag aufweisen und nicht in der Liste der unerledigten Bauakten aufscheinen, zu prüfen, ob der tatsächliche Baubestand noch mit der Einheitsbewertung übereinstimmt. Darüber hinaus soll sich die Gemeinde einen Überblick darüber verschaffen, ob bzw. inwieweit das zuständige Finanzamt bei der Bewertung säumig ist und dadurch Verjährungen bei der Vorschreibung der Grundsteuer drohen.

Zur Bewertung der Ist-Situation wurden sämtliche Bauvorhaben, die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt wurden, aktenmäßig erhoben und auf den Status der Bauakte in Bezug auf die Gebührenvorschreibung (Wasser, Kanal und Verkehrsflächen) einschließlich der Vorschreibung und Neubemessung der Grundsteuer geprüft. In den Jahren 2015 und 2016 wurden für insgesamt 19 bewilligungspflichtige Bauvorhaben Bescheide erlassen, wobei Folgendes festzustellen war.

Bei einem Bauvorhaben lag seit 2015 eine Baufertigstellungsanzeige auf, jedoch erfolgte erst zeitverzögert im Jahr 2020 die Vorschreibung der Anschlussgebühren. Wie bereits bei der Gebarungsprüfung 2018 festgestellt, sind künftig die (ergänzenden) Anschlussgebühren entsprechend den Bestimmungen der Gebührenordnung zeitgerecht vorzuschreiben. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Bereich der Grundsteuer war festzustellen, dass in den Jahren 2015 und 2016 bei insgesamt 5 von 19 bewilligungspflichtige Bauvorhaben, für die bereits seit Jahren Baufertigstellungsanzeigen vorliegen, ebenso keine Neubemessung der Grundsteuer durch das zuständige Finanzamt durchgeführt wurde. Grund dafür war, dass diese 5 fertiggestellten Bauvorhaben nicht im GWR eingetragen sind. Daher ist davon auszugehen, dass auch die Jahre zuvor in vielen Fällen die Eintragung nicht erfolgte und die Grundsteuer zu niedrig vorgeschrieben wird und daraus der Gemeinde beträchtliche Einnahmen entgehen. Die Marktgemeinde Windischgarsten hat künftig die Oö. Bauordnung 1994 konsequent zu vollziehen und insbesondere auf die fristgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen durch die Bauwerber zu achten. Jedenfalls sind die noch nicht verjährten Abgabensprüche unverzüglich vorzuschreiben.

Aufschließungsbeiträge – teilweise Unterlassung der Vorschreibung

Aufgrund der erkannten Versäumnisse in der Bauverwaltung wurde bei der Gebarungseinschau auch eine umfassende Stichprobe (92 Grundstücke) bei den in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften bezüglich Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge gezogen, wobei auch stichprobenartig bereits bebaute Grundstücke miteinbezogen wurden.

Dabei stellte sich heraus, dass bei rund der Hälfte (47 Grundstücken) keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden, obwohl die Voraussetzungen durch die vorhandene Infrastruktur der Gemeinde gegeben waren. Lt. Oö. ROG 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen.

Grundsätzlich wurde in den Jahren 2002 bis 2004 bei 15 der 47 besagten Grundstücke die Vorschreibung der Aufschließung durchgeführt, allerdings erfolgte Jahre später aufgrund diverser Gründe von Amts wegen eine Stornierung der Vorschreibung. Die Stornierungen wurden teilweise lt. den Kundenkonten vom Bürgermeister in Auftrag gegeben bzw. vom damaligen Bauamtsleiter durchgeführt. Somit sind bei sämtlichen Liegenschaften die Aufschließungsbeiträge verjährt und es können auch keinerlei Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben werden. Festzustellen war, dass die restlichen 32 Grundstücke in keinen Listen/Akten der Gemeinden aufschienen. Für diese Liegenschaften erfolgte generell keine Beitragsvorschreibung.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabensprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen. Jedenfalls hat die Marktgemeinde Windischgarsten die noch nicht verjährten Aufschließungsbeiträge unverzüglich aufzuarbeiten und vorzuschreiben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Überdies sollten im Zuge der Neustrukturierung der Bauverwaltung auch die Schnittstellen zur Buchhaltung optimiert werden, wobei dies neben technischen Hilfsmitteln auch mittels verstärkter Kommunikation erfolgen soll. Allerdings wird es nach Einschätzung noch längere Zeit brauchen, bis alle Altakte aufgearbeitet bzw. abgeschlossen sind. Daher sollte die Gemeinde die erforderlichen Personalressourcen längerfristig sicherstellen.

Bereitstellungsgebühr

Laut der gültigen Wasser- und Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- und Kanalnetz angeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr besteht seit dem Jahr 2002 in den Gebührenordnungen. Festzustellen war, dass im Prüfungszeitraum und auch die Jahre zuvor keine Einnahmen daraus zu ersehen waren.

Sollte seit dem Bestehen der Bereitstellungsgebühr unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- und Kanalnetz angeschlossen worden sein, hat die Gemeinde die noch nicht verjährten Bereitstellungsgebühren unverzüglich vorzuschreiben, damit es zu keinem geldwerten Vorteil gegenüber anderen Benützern kommt, welche entweder die Benutzungsgebühren oder die Erhaltungsbeiträge bezahlen müssen.

Vermietung und Verpachtung

Festgestellt wurde, dass die Vorschreibungen von Mieten und Betriebskosten mit erheblichen Mängeln behaftet waren. So entsprachen Indexierungen, Schwellenwertregelungen und Betriebskostenabrechnungen nicht den in den Mietverträgen geregelten Vereinbarungen. Teilweise waren schriftliche Mietverträge auch nicht vorhanden oder wurden Änderungen von Mietgegenständen nicht schriftlich vertraglich vereinbart. Ebenso wurden unterlassen, Grundsteuerneubewertungen vorzunehmen und befristete Verträge zu verlängern. Der Gemeinde entstanden durch die falschen Indexberechnungen Mindereinnahmen, die hochgerechnet auf die Dauer des Mietzeitraums nicht unwesentlich waren. Insbesondere die Mindereinnahmen aus der Vermietung der Aufbahrungshalle und aus einem Nutzungsvertrag mit dem Nationalpark sind dazu repräsentativ anzuführen, die hochgerechnet auf den Vertragszeitraum rund 11.300 Euro bzw. 24.800 Euro betragen.

Die Gemeinde hat sämtliche Mieten und Betriebskosten, ausgehend vom ursprünglichen Mietvertrag, neu zu berechnen und vertragsgemäß abzurechnen. Die Vermietung oder Verpachtung gemeindeeigener Objekte hat ausschließlich auf Basis schriftlicher Verträge zu erfolgen.

Die im Rahmen der Vermietung des Ski-Internats abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen über die Tragung von Personalkosten sind sowohl hinsichtlich der vertragsgemäßen Verrechnung als auch auf deren Grundlagen hin zu überprüfen. Die Finanzierung der Indoor-Skipiste hat vereinbarungsgemäß zu erfolgen, Abänderungen davon bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses und liegen nicht in der Kompetenz des Bürgermeisters.

Vermögenserwerb – Vermögensveräußerung

Die Gemeinde ist im Besitz mehrerer Immobilien, wo eine auch langfristig gesehene wirtschaftliche Nutzung nicht möglich sein wird bzw. die in Folge absehbarer notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen eine Belastung des Gemeindebudgets darstellen werden. Die Gemeinde sollte daher diese Immobilien veräußern. Die Verkaufserlöse können dann für die dringend benötigte Konsolidierung des Gemeindehaushalts verwendet werden. Der Erwerb neuer Immobilien, wie dies im überprüften Zeitraum Gegenstand von Beratungen war, ist mit der finanziellen Situation der Gemeinde nicht vereinbar und sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt schloss bei Aufrechnung aller Überschüsse und Abgänge der einzelnen Vorhaben im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 immer mit hohen Abgängen ab. Eine Analyse der Abgänge ergab, dass von der Gemeinde mit Ende 2019 rund 987.400 Euro selbst aufzubringen sein werden. Die Gemeinde hat nach Bedeckungsmöglichkeiten zu suchen, wobei dazu Veräußerungen von Gemeindevermögen unausweichlich und notwendig sein werden. Generell muss kritisiert werden, dass investive Einzelvorhaben begonnen bzw. fortgeführt wurden, obwohl entgegen den Bestimmungen des § 80 Oö. GemO 1990 Bedeckungsmittel weder vorhanden noch rechtlich und tatsächlich gesichert waren. In Zukunft sind investive Vorhaben nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel umzusetzen.

Gemeinde-KG

Die laufende Gebarung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Verlusten, die teilweise aus Abschreibungen resultierten, jedoch auch aus zu geringen Einnahmen, die einen Liquiditätszuschuss der Gemeinde erforderten, der jedoch nicht zur Gänze aufgebracht wurde. Die zu geringen Liquiditätszuschüsse der Gemeinde hatten zur Folge, dass das Kapital- und Beteiligungskonto der „Gemeinde-KG“, das einen Überschuss in Höhe von 1.000 Euro aus der eingebrachten Pflichteinlage der Gemeinde ausweisen sollte, mit einem Abgang abschloss, der Ende des Jahres 2019 14.587 Euro betrug. Eine Ausfinanzierung der Abgänge mit Liquiditätszuschüssen der Gemeinde war bereits eine Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2018, wurde jedoch nicht umgesetzt. Die Empfehlung wird daher aufrechterhalten.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	KI
Gemeindegröße (km²):	4,93
Seehöhe (Hauptort):	602 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	130

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	23,3
Güterwege (km):	3,1
Landesstraßen (km):	1,3

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	11	8	5	1	
	VP	SP	FP	FÜRWI	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.348
Registerzählung 2011:	2.421
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	2.408
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	2.415
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.781
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.808

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	33
Druckleitungen (km):	2
Pumpwerke Wasser:	1
Hochbehälter:	1
Kanallänge (km):	16
Pumpwerke Kanal:	3

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	7.035.486
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	302
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit lt. VA 2020:	20.600

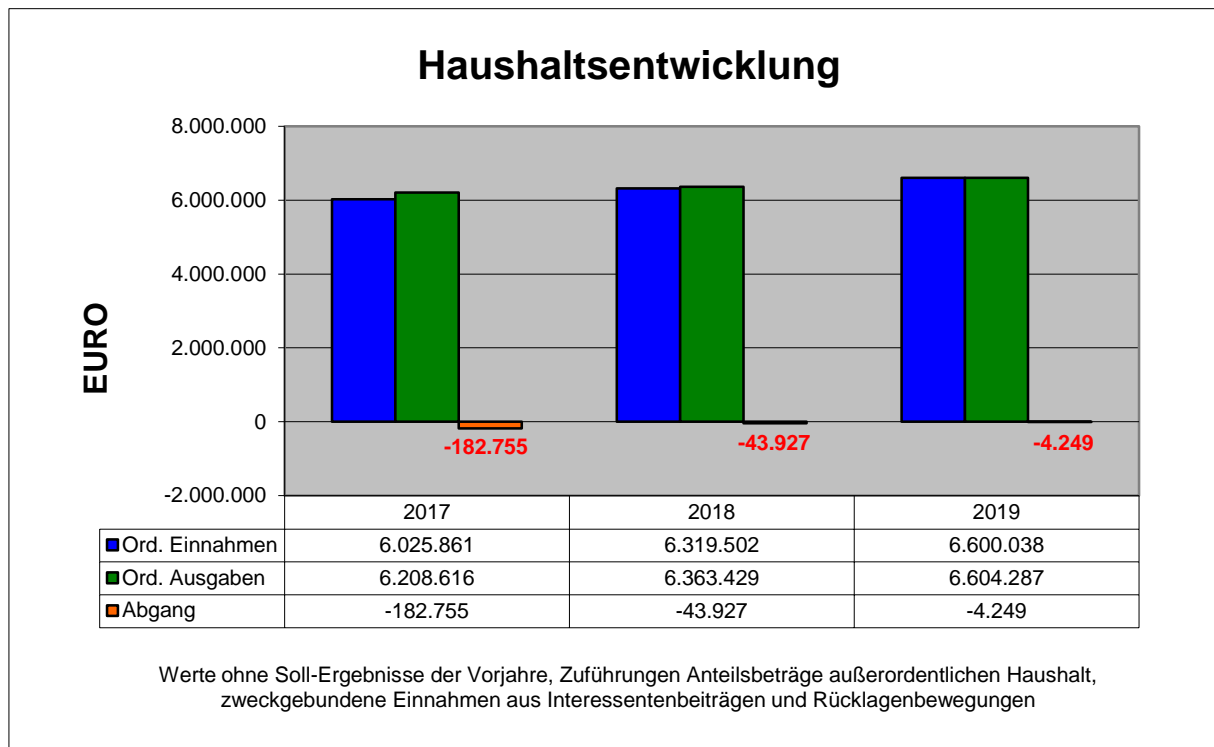
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2020/2021	
Kindergarten:	5 Gruppen, 84 Kinder
Hort:	2 Gruppen, 32 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 127 Schüler
Neue Mittelschule:	17 Klassen, 360 Schüler
Musikschule:	227 Kinder

Strukturfondsmittel 2020:	159.643
Finanzkraft 2018 je EW:*	1.150
Rang (Bezirk):	14
Rang (OÖ):	142
Verbindlichkeiten je EW:	2.208

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1
Frei- und Hallenbad:	2

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2018

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In obenstehender Grafik wurden die bereinigten Jahresergebnisse dargestellt. Die Marktgemeinde Windischgarsten konnte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 und auch die Jahre zuvor den ordentlichen Haushalt nicht aus eigener Kraft ausgleichen. Nur durch das Belassen von zweckgebundenen Einnahmen (Interessentenbeiträgen) im ordentlichen Haushalt konnte teilweise ein positives Rechnungsabschlussergebnis erreicht werden. Im Jahr 2019 wurden die Interessentenbeiträge ordnungsgemäß einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2017 eine bestehende zweckgebundene Kanalrücklage in Höhe von rund 89.500 Euro aufgelöst und zu Gunsten des ordentlichen Haushalts, entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, vereinnahmt.

Bezeichnung	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
zweckfremd im ordentlichen Haushalt belassen	91.895	79.413	0
Kanalrücklage zweckfremd vereinnahmt	86.492		
Zuführung an ao. Haushalt bzw. Rücklage	0	38.012	433.324
Rechnungsabschlussergebnis	302	-2.219	-2.125

Interessentenbeiträge sind von Gesetzes wegen zweckgebunden zu vereinnahmen. In Summe wurden seit dem Jahr 2015 bis 2018 zweckgebundene Einnahmen einschließlich der Kanalrücklage in Höhe von insgesamt rund 387.300 Euro zweckfremd verwendet.

Auf die zweckwidrige Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 wurde bereits seit Jahren regelmäßig in den Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie bei der bereits durchgeführten Gebarungsprüfung 2018 hingewiesen.

Die Gemeinde hat künftig auf die zweckgebundene Verwendung der Interessentenbeiträge zu achten und diese unter Berücksichtigung des Kontierungsleitfadens lt. VRV 2015 korrekt zu

verbuchen. Auf den Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2020 – IKD-2019-321603/10-Pra vom 7. November 2019 sowie auf das Schreiben IKD-2017-314672/912-Li vom 18. November 2019 (Kontierungsvorgaben für zweckgebundene Einnahmen) wird verwiesen.

Festzustellen war, hätte die Gemeinde die Interessentenbeiträge zweckentsprechend verwendet, wären bei der Voranschlagserstellung der vergangenen Jahre die Kriterien der Aufsichtsbehörde für Abgangs- bzw. Härteausgleichsgemeinden zum Tragen gekommen.

Die Haushaltsverbesserung (bereinigt siehe Grafik) in den Jahren 2018 und 2019 begründet sich durch die nunmehrige Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Strukturfonds. Die gewährten Mittel in Höhe von durchschnittlich rund 158.300 Euro pro Jahr verblieben zur Stärkung im ordentlichen Haushalt.

In den Jahren 2018 und 2019 konnten echte Anteilsbeträge in Höhe von rund 38.000 Euro bzw. rund 433.300 Euro an den außerordentlichen Haushalt bzw. einer Investitionsrücklage zugeführt werden, wobei dies im Jahr 2019 nur durch einen Grundstücksverkauf in Höhe von rund 512.900 Euro möglich war.

Im Hinblick auf die Abgänge im außerordentlichen Haushalt entsprach die Bildung allgemeiner Rücklagenmittel nicht den Bestimmungen der §§ 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990 und 25 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO).

Rücklagenmittel, ausgenommen aus gesetzlich zweckgebundenen Mitteln, können in Zukunft nur dann gebildet werden, wenn es die finanzielle Lage der Gemeinde gestattet und der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss künftig, neben der Erzielung von ausgeglichenen Haushaltsergebnissen, die Ausfinanzierung der noch bestehenden Sollabgänge im außerordentlichen Haushalt in Höhe von insgesamt rund 860.000 Euro sein. Die Aufnahme von neuen Darlehen für investive Einzelvorhaben ist künftig nur mehr schwer möglich, da die Gemeinde hoch verschuldet und ein Schuldenabbau dringend notwendig ist (siehe dazu nachfolgendes Thema Fremdfinanzierungen).

Dies wird die Gemeinde künftig in ihrer Leistungsfähigkeit einschränken und die Verwirklichung neuer Vorhaben verzögern. Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ beträgt die Förderquote für Projekte 54 %, was die Einbringung der restlichen 46 % aus Eigenmitteln notwendig macht. Die Nachweisung über die Aufbringung von zumindest einem Drittel des Eigenanteils ist gemäß den Richtlinien Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds notwendig.

Zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzsituation werden Ausgabeneinsparungen in allen Bereichen gefordert. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Festgehalten wird, dass sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Marktgemeinde Windischgarsten im hohen Maße auswirken wird. Vor allem die massiven Einbrüche bei den Ertragsanteilen¹ und bei der Kommunalsteuer werden das Jahr 2020 prägen und die Gemeinde vor große Herausforderungen stellen.

Aufgrund der vorliegenden Fehlbeträge, aber auch aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen negativen Entwicklung der Ertragsanteile sollte sich die Gemeinde künftig im Wesentlichen auf die Kernaufgaben beschränken und strukturelle Optimierungsmaßnahmen vornehmen. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

¹ Dies ist der Anteil der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie etwa Einkommens- und Lohnsteuer, Umsatzsteuer sowie Körperschaftssteuer.

Sollten von der Gemeinde die notwendigen Eigenmittel für die Projektfinanzierung nicht erbracht werden können, wird bereits jetzt auf die Härteausgleichsfonds-Kriterien hingewiesen, die auch beim 2. Verteilungsvorgang zu erfüllen sind.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2019 aus dem Sparkassenfonds Mittel in Höhe von durchschnittlich rund 49.000 Euro pro Jahr sowie aus der Bewirtschaftung des Gemeindewalds Erträge in Höhe von durchschnittlich rund 49.600 Euro pro Jahr lukrieren konnte. Darüber hinaus erhielt die Gemeinde im Vergleichszeitraum jährlich eine Dividende aus der Beteiligung „Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen“ in Höhe von rund 14.000 Euro.

Voranschlag 2020

Mit dem Voranschlag 2020 ist erstmals die VRV 2015 zur Anwendung gekommen. Die bisherige Gliederung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wird durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen gibt es künftig auch einen Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss darzustellen und betrifft somit nicht den Voranschlag.

Der Voranschlag 2020 zeigt folgendes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsvoranschlag	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
	Beträge in Euro		
Operative Gebarung (Saldo 1)	6.525.600	5.874.900	650.700
Investive Gebarung (Saldo 2)	844.400	1.367.000	-522.600
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			128.100
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	217.200	362.000	-144.800
Geldfluss (Saldo 5)			-16.700
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.262.100	1.299.400	
Summe	6.325.100	6.304.500	
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	20.600		

Im Finanzierungsvoranschlag wird dargestellt, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckt. Das zeigt sich im Saldo 3. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann oder neue Schulden aufnehmen muss. Im Saldo 4 wird die Schuldenentwicklung dargestellt. Ein positiver Saldo zeigt, dass die Gemeinde mehr Schulden aufnehmen musste. Der Saldo 5 zeigt, ob die im Voranschlag geplanten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen oder reduzieren. Der negative Saldo in Höhe von 16.700 Euro wird durch die bestehenden Rücklagen bedeckt.

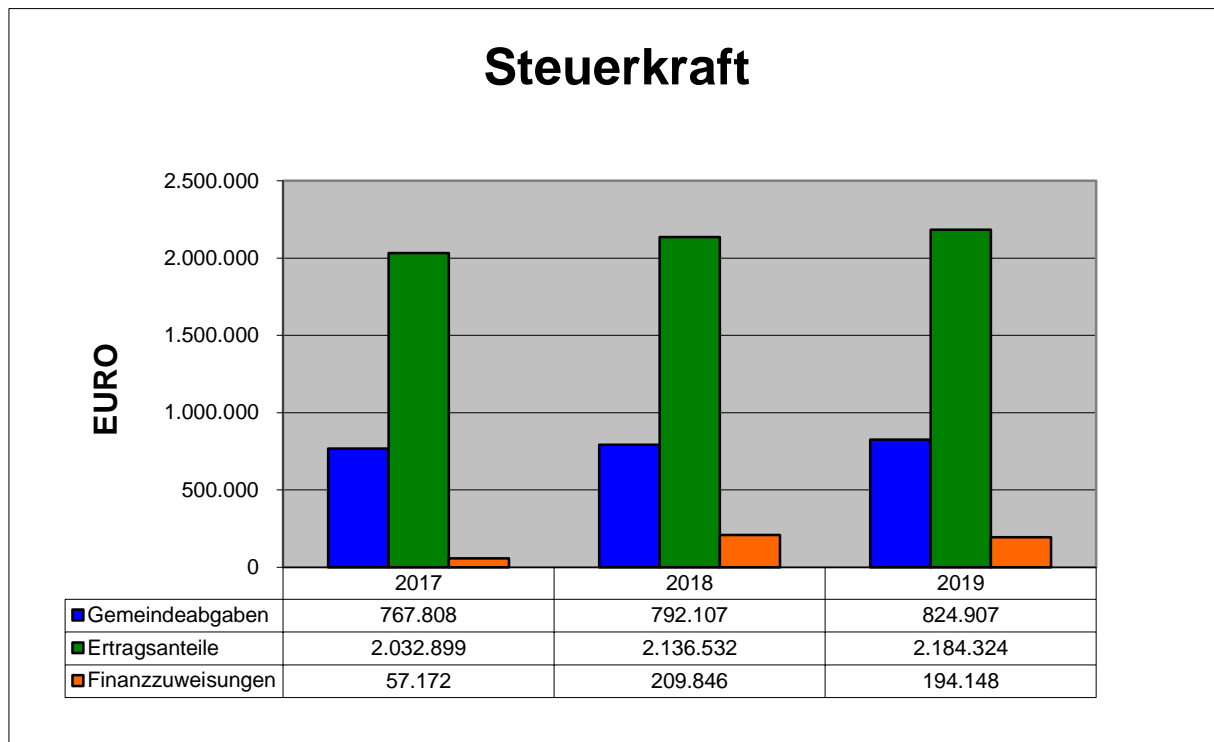
Unter sonstige Investitionen sind solche Investitionen zu verstehen, die in der laufenden Geschäftstätigkeit abgebildet werden. Diese entsprechen den bisherigen Investitionen im ordentlichen Haushalt. Mit dem Begriff investive Einzelvorhaben werden die bisherigen außerordentlichen Vorhaben neu umschrieben. Werden die ein- bzw. mehrjährigen investiven Einzelvorhaben beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Abzug gebracht, ergibt sich im Voranschlagsjahr 2020 ein Haushaltsgleichgewicht.

Ergebnisvoranschlag 2020

Neben dem Finanzierungsvoranschlag soll auch der Ergebnisvoranschlag ausgeglichen sein. Der Ergebnisvoranschlag stellt dem geplanten Wertzuwachs (Ertrag) den geplanten Wertverbrauch (Aufwand) gegenüber. Ein positives Nettoergebnis (Saldo 0) bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, um die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur abzudecken (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen).

Das Nettoergebnis im Ergebnisvoranschlag 2020 ist negativ und beträgt rund 228.600 Euro. Das negative Nettoergebnis ist vor allem durch den hohen Sach- (inkl. Abschreibungen) und Transferaufwand (zB Sozialhilfeverbandsumlage und Krankenanstaltenbeitrag) zurückzuführen. In Summe gelingt es der Gemeinde nicht, die Aufwendungen für Leistungen inkl. Infrastruktur mit eigenen Mitteln zu bedecken.

Finanzausstattung



Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Zeitraum von 2017 bis 2019 um 7,45 % bzw. rund 151.400 Euro erhöht haben. Grund dafür war vor allem die sehr gute Entwicklung der Gemeindeertragsanteile im Jahr 2018.

Im Voranschlag 2020 wird bei den Ertragsanteilen von einer Verminderung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rund 85.000 Euro ausgegangen. Aufgrund der Corona-Krise muss jedoch mit deutlichen Rückgängen gerechnet werden.

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 795.900 Euro pro Jahr. Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2019 zu knapp 26 % aus eigenen Steuern zusammen. Mit diesem Verhältnis zählt die Marktgemeinde Windischgarsten eher zu den finanzkräftigeren Gemeinden.

Die Gemeinde erhielt im Prüfungszeitraum Finanzzuweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG) (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 48.200 Euro pro Jahr, die vor allem bevölkerungsabwanderungsbetroffenen Gemeinden zugutekommen sollen. Eine Finanzzuweisung gemäß § 25 FAG wurde nicht gewährt, da diese nur die finanzschwächsten Gemeinden erhalten.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2018 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von 1.150 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 14. Finanzkraftrang von 23 Gemeinden im Bezirk Kirchdorf und den 142. Finanzkraftrang von landesweit 440 Gemeinden.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2019 aus dem Strukturfonds (Land) rund 159.000 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise. Die Summe der Finanzzuweisungen stieg im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2017 um rund 137.000 Euro und trug somit wesentlich zur Haushaltsverbesserung bei.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2017	2018	2019	VA 2020
	Beträge in Euro			
Grundsteuer B	199.215	207.316	200.719	208.300
Kommunalsteuer	522.757	537.653	566.314	520.000
Erhaltungsbeiträge	14.503	14.622	16.640	15.700
Lustbarkeitsabgabe	13.432	12.313	11.827	13.400
Gesamt:	749.908	771.904	795.501	757.400
Ertragsanteile	2.032.899	2.136.532	2.184.324	2.099.300

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 41.100 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2019 rund 50 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden. Die Steuerkraft stieg im gleichen Zeitraum um rund 348.400 Euro.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum 50 Euro pro Hund bzw. 20 Euro pro Wachhund. Gemäß § 11 Oö. Hundehaltesgesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert. Im Jahr 2019 wurden aus dieser Abgabe Einnahmen von 3.800 Euro erzielt. Die Höhe der Abgabe entspricht ferner den Kriterien des Härteausgleichsfonds.

Lustbarkeitsabgabe

Der Gemeinderat hat im Haushaltsjahr 2019 beschlossen, auf die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe zu verzichten. Die Jahreseinnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe haben sich von rund 13.400 Euro (2017) auf rund 11.800 Euro (2019) verringert. Im Voranschlag wurden trotz des beschlossenen Verzichts Einnahmen in Höhe von 13.400 Euro vorgesehen.

Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) ist die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erloschen. Allerdings wurden die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des FAG ermächtigt, weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Darüber hinaus eröffnet das Oö. LAbgG 2015 den Gemeinden die Möglichkeit, für Spielapparate und Wettterminals gesondert oder zusätzlich eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Zum Zwecke der Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten von Abgabenvorschreibungen und der dringend benötigten Stärkung der Finanzsituation wird der Gemeinde nahe gelegt, die im Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 eingeräumten Möglichkeiten auf Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe zu nutzen und eine Abgabeordnung zu erlassen. Jedenfalls sollte eine Abgabe für den Betrieb von Spielapparaten und Wettterminals eingehoben werden.

In seiner Sitzung am 3. September 2018 hat der Gemeindevorstand über ein Ansuchen des Kulturforums eine Stundung der Lustbarkeitsabgabe für das „Lederhosentreffen“ in Höhe von 8.364 Euro bis 31. Oktober 2018 beschlossen. Wie eine Überprüfung anlässlich der Gebarungseinschau ergab, wurde diese Abgabe jedoch nicht der Gemeinde überwiesen und auch keine Schritte bezüglich einer Einhebung gesetzt.

Der Betrag ist nachzufordern.

Freizeitwohnungspauschale

Laut neuer Rechtslage müssen die Eigentümer einer Wohnung in Oberösterreich seit dem Jahr 2019 eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn sie eine Wohnung besitzen, die leer steht bzw. während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wird. Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche 72 Euro bzw. über 50 m² 108 Euro.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat im Jahr 2019 einen Zuschlag zu dieser Freizeitwohnungspauschale in Höhe von 108 Euro (bis 50 m²) bzw. 216 Euro (über 50 m²) beschlossen. Die Gemeinde hat dadurch im Jahr 2020 Einnahmen in Höhe von gesamt rund 24.400 Euro erzielt, wobei davon rund 2 Drittel (rund 16.100 Euro) bei der Gemeinde verblieben. In Summe betraf dies im Jahr 2020 81 Wohnungen.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012² wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“³ wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die „Tarifpost 25“⁴ und „Tarifpost 48“⁵ lagen nach Auskunft der Gemeinde keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen⁶)

Die Gemeinde kann bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen mit Bescheid über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen zur Regelung der von der Veranstaltung ausgehenden Gefahren im Sinn der Zielbestimmungen des § 1a sowie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung vorschreiben.

Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Veranstaltungsmeldungen nach § 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz keiner Abgaben- oder Gebührenpflicht unterliegen.

Festzustellen war, dass bei der Durchsicht der Jahre 2017 bis 2020 keine Bescheide erlassen und auch keine Verwaltungsabgaben vorgeschrieben wurden. Weiters war festzustellen, dass mehrere Veranstaltungen aufgrund der erwarteten Besucheranzahl anzeigepflichtig und somit ebenfalls eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 18 Euro vorzuschreiben gewesen wäre. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der noch erreichbaren Verwaltungsabgaben empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen.

Die Gemeinde hat künftig sämtliche Verwaltungsabgaben (sofern erforderlich) gemäß den Tarifen der Oö. GVV 2012 vorzuschreiben.

Auf die verpflichtende Verwendung des Formulars „Veranstaltungsanzeige“ (bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden) gemäß Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2019 wird hingewiesen.

² Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

³ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

⁴ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlage

⁵ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

⁶ Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Zahlungsrückstände und Mahnwesen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 eine Änderung des Mahnwesens beschlossen. Dadurch ist die bis dahin praktizierte Zahlungserinnerung bei Zahlungsrückstand entfallen. Mahngebühren und Säumniszuschläge werden erst ab der 2. Mahnung verrechnet. Gemäß § 227a Bundesabgabenordnung ist im Falle einer Mahnung eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrag, mindestens jedoch 3 Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten. Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabebetrag durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig. Offene Gebühren sowie Mahngebühren werden nicht bescheidmässig vorgeschrieben.

Die Mahngebühr ist daher zukünftig ab der 1. Mahnung vorzuschreiben. Abgaben und Gebühren, die nicht zeitgerecht entrichtet werden, sind in Zukunft bescheidmässig vorzuschreiben.

Festgestellt wurde, dass eine Reihe von vorgeschriebenen Mahngebühren wieder storniert wurde, wobei der Buchungstext bei einer Vielzahl von Stornierungen mit dem Vermerk „lt. Bürgermeister“ versehen war. Repräsentativ wurde das Finanzjahr 2019 ausgewertet. In diesem Jahr betraf dies rund 80 Zahlungspflichtige, denen Zahlungsspesen im Gegenwert von rund 700 Euro durch Stornierung erlassen wurden.

Mahngebühren sind in Zukunft vollständig einzuheben. Eine Erlassung der Mahngebühren durch den Bürgermeister ist rechtlich nicht gedeckt und auch nicht möglich.

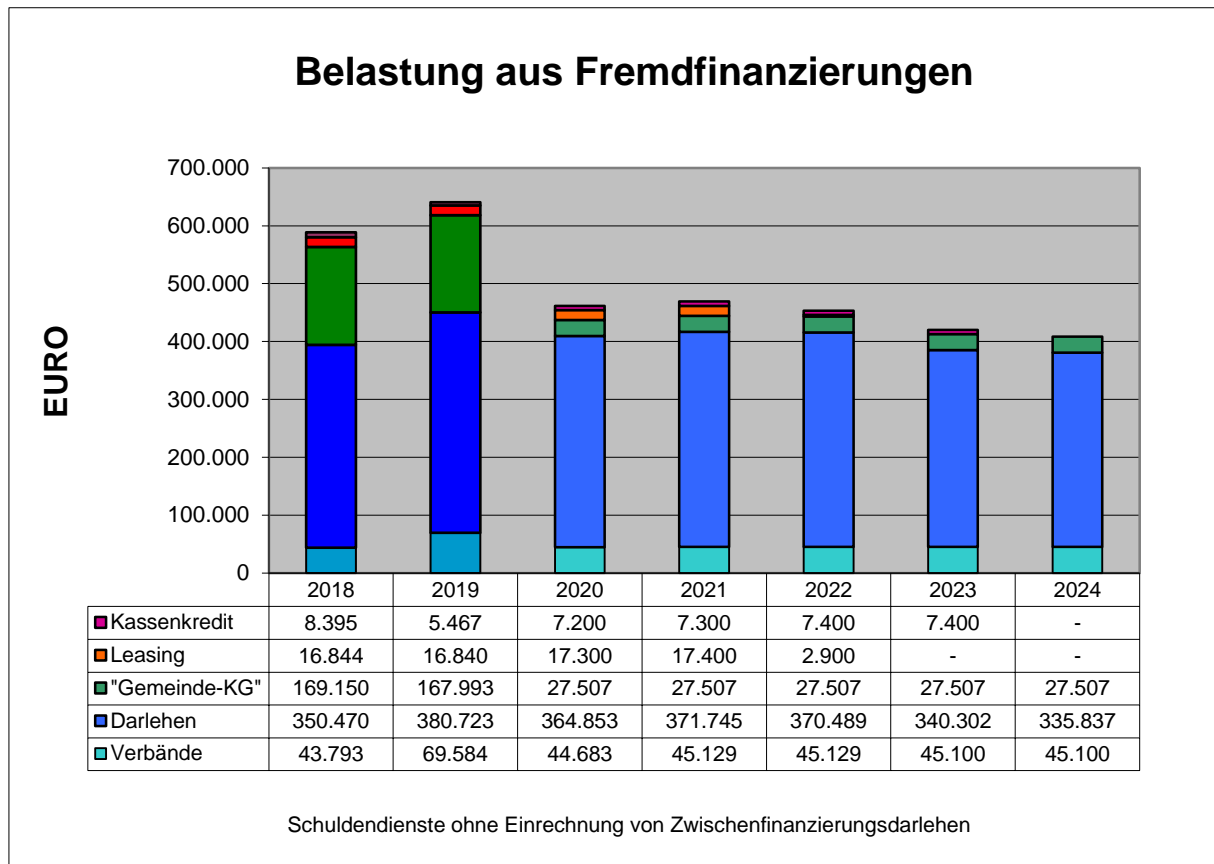
Das Mahnwesen ist bei einer Bediensteten der allgemeinen Verwaltung konzentriert, die auch für die Vorschreibung der Abgaben und Steuern zuständig ist. Zeit- und verwaltungsaufwändig gestalten sich dabei Mahnungen von privatrechtlichen Entgelten (zB Kindergartenbeiträgen, Essensbeiträgen etc.), da die Vorschreibung dieser Forderungen inklusive der elektronischen Datenerfassung von anderen Abteilungen erfolgt und Mahnungen einen dementsprechend aufwändigen abteilungsübergreifenden Aufwand erfordern. Optimierungsmöglichkeiten werden darin gesehen, dass alle Vorschreibungen von einer Person durchgeführt werden.

Die Gemeinde sollte daher versuchen, durch eine Umstrukturierung der Geschäftsverteilung sämtliche Vorschreibungen an einer Stelle zu konzentrieren. Da die Bedienstete, die derzeit das Mahnwesen innehat, auch die Leiterin des Standesamtsverbands ist und bis auf eine Vertretung alleinig als Standesbeamtin fungiert und durch eine neue Geschäftsverteilung zusätzlich mit den Aufgaben des Mietwesens betraut wurde, wird der durch die Konzentrierung der Vorschreibungen entstehende Mehraufwand auch eine neue Aufgabenaufteilung im Bereich des Standesamtsverbands nach sich ziehen müssen.

Die Anzahl an Abbuchungsaufträgen beträgt lt. Angaben der Gemeinde bei insgesamt rund 1.800 Vorschreibungen 473, was einem rund 26 %igen Anteil entspricht, der relativ gering ist. Im Falle einer Mahnung wird Zahlungspflichtigen im Mahnschreiben nahegelegt, Abbuchungsaufträge zu erteilen, um Mahnspesen zukünftig zu vermeiden.

Die Gemeinde sollte weiterhin offensiv die Erteilung von Abbuchungsaufträgen bewerben.

Fremdfinanzierungen



Darlehen und Haftungen

In der obigen Grafik sind die Belastungen aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Der ordentliche Haushalt wurde aus den oben genannten Verbindlichkeiten im Jahr 2019 mit insgesamt rund 640.600 Euro belastet. Für dessen Finanzierung mussten rund 9 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden.

Die Verbindlichkeiten teilten sich im überprüften Zeitraum wie folgt auf:

Stand Ende	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Schulden (hoheitlich)	1.753.869	2.361.951	2.207.103
Schulden (betriebliche Einrichtungen)	986.561	2.367.125	2.269.866
davon Zwischenfinanzierung	0	1.200.000	1.200.000
ohne Zwischenfinanzierung	986.561	1.167.125	1.069.866
Gesamt	2.740.430	4.729.076	4.476.969
davon Zwischenfinanzierung	0	1.200.000	1.200.000
ohne Zwischenfinanzierung	2.740.430	3.529.076	3.276.969
Haftungen	2.640.782	2.275.522	2.040.767
Darlehen und Haftungen	5.381.212	7.004.598	6.517.736
Einwohner lt. ZMR	2.387	2.388	2.408
Pro-Kopf-Verschuldung	2.254	2.933	2.707

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2019 bezirkswweit den 11. und landesweit den 119. Rang.

Hoheitliche Darlehen

Die Gemeinde nahm zwischen 14 und 16 Darlehen im hoheitlichen Bereich auf, deren Schuldendienste zur Gänze aus Mitteln des ordentlichen Haushalts finanziert werden mussten. Für die merkliche Erhöhung der Schulden im Jahr 2018 waren Darlehensneuaufnahmen für die Errichtung des Neubaus des Ski-Internats (480.000 Euro), eine Darlehensaufnahme zur Ausfinanzierung von Fehlbeträgen aus Straßensanierungsarbeiten sowie eine Darlehensaufstockung zur Finanzierung von Mehrausgaben für den Hochwasserschutz verantwortlich.

Der Schuldendienst dafür hat sich von rund 219.900 Euro im Jahr 2017 auf rund 281.100 Euro erhöht. Durch die Erhöhung des Schuldendienstes stieg auch der Anteil der Einnahmen des ordentlichen Haushalts, die zu dessen Finanzierung herangezogen werden mussten, von 3,54 % auf 4 % an.

In den hoheitlichen Darlehen ist auch ein Darlehen für die Ausfinanzierung von Fehlbeträgen bereits abgeschlossener vergangener Vorhaben enthalten. Der im Jahr 2011 dafür in Anspruch genommene Betrag in Höhe von rund 481.100 Euro hat sich bis Ende des Jahres 2019 auf rund 196.000 Euro reduziert, eine Ausfinanzierung soll lt. Tilgungsplan erst Ende des Jahres 2025 erfolgen.

Die Ausfinanzierung von Fehlbeträgen bereits abgeschlossener Vorhaben stellen auch die Darlehen für den Neubau der Landesmusikschule (Stand Ende 2019 rund 152.400 Euro) sowie für die Sanierung von Straßenbauten (Stand Ende 2019 rund 295.300 Euro) dar.

Die Fehlbeträge sind großteils daraus entstanden, weil Vorhaben ohne gesicherte Finanzierung bzw. ohne aufsichtsbehördliche Genehmigungen begonnen und realisiert wurden.

In Zukunft hat die Gemeinde ausnahmslos Projekte erst nach Vorliegen einer gesicherten Finanzierung umzusetzen. Angesichts der hohen Anzahl der hoheitlichen Darlehen und der hohen Belastung des ordentlichen Haushalt bzw. der laufenden Geschäftstätigkeit aus Schuldendienstbelastungen muss es das Ziel der Gemeinde sein, in den nächsten Jahren Darlehensneuaufnahmen zu vermeiden. Der Ausfinanzierung bestehender Darlehensreste ist das Hauptaugenmerk zu schenken, wobei nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel versucht werden sollte, Darlehenslaufzeiten durch Sondertilgungen zu verkürzen.

Betriebliche Darlehen

Unter diesem Titel sind Darlehen enthalten, welche die Gemeinde für die Finanzierung von Ausgaben für Wohnbauten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung getätigt hat. Außerdem wurde die Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen aus dem außerordentlichen Vorhaben „Errichtung Ski-Internat“ darunter dargestellt.

Auch in diesem Bereich ist der Verschuldungsgrad der Gemeinde im Jahr 2018 deutlich gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Zum einen wurde dieser Anstieg durch die Inanspruchnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens in Höhe von 1,2 Mio. Euro verursacht, zum anderen hat die Ausfinanzierung eines Fehlbetrags aus der Sanierung eines Wohngebäudes die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von rund 301.200 Euro erforderlich gemacht.

Die Gemeinde hat im Jahr 2003 für den Wasserleitungsbau ein Darlehen von 700.000 Euro auf eine Laufzeit von 15 Jahren aufgenommen. Auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde für Abgangsgemeinden wurde die Laufzeit des Darlehens auf 33 Jahre verlängert.

Die Gemeinde erhält für dieses Darlehen eine Förderung in Form eines Annuitätenzuschusses. Da der Zuschuss nur auf die Dauer von 25 Jahren gewährt wird, hätte die Gemeinde die restlichen 8 Jahre der Darlehenslaufzeit den Schuldendienst zur Gänze zu tragen.

Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde keine Abgangsgemeinde mehr ist und auch die Überschüsse aus der Wasserversorgung die Bedeckung eines höheren Schuldendienstes zulässt, sollte die Darlehenslaufzeit dieses Darlehens an den Zuschussplan angepasst und die Darlehenslaufzeit verkürzt werden. Mit der Verwendung der Betriebsüberschüsse würde die Gemeinde auch der Forderung des Verfassungsgerichtshofs nach einer zweckentsprechenden Verwendung von Überschüssen betrieblicher Einrichtungen entsprechen.

Festzustellen war, dass die Schuldendienste aus betrieblichen Einrichtungen aus den Gebühren bzw. Mieten finanziert werden konnten.

Die Gemeinde nahm im Jahr 2018 ein Darlehen in Höhe von 1,2 Mio. Euro zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Einnahmen bzw. Ausgaben für die Errichtung eines Ski-Internats auf. Der Darlehensstand blieb bis Ende des Jahres unverändert, es wurde lediglich der Zinsendienst geleistet.

Das Vorhaben weist Ende des Jahres 2019 einen Fehlbetrag in Höhe von 287.521 Euro aus und stellte dies den tatsächlichen Finanzierungsbedarf dar. Große Teile des Zwischenfinanzierungsdarlehens wurden damit zwischenzeitig anderweitig zur Bedeckung anderer Fehlbeträge verwendet.

Die Höhe des Zwischenfinanzierungsdarlehens ist auf den Finanzierungsbedarf abzustimmen.

Haftungen

Die Gemeinde hat Haftungen für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Windischgarsten & Co KG („Gemeinde-KG“) sowie für Darlehen des Reinhaltverbandes Großraum Windischgarsten übernommen.

Reinhaltverbandesdarlehen

Ende des Jahres 2019 haftete die Gemeinde für eine Darlehenssumme in Höhe von insgesamt rund 561.300 Euro. Sie leistete im Rahmen ihrer Zahlungen an den Reinhaltverband jährlich Darlehenskostensätze, die im Jahr 2019 insgesamt rund 57.900 Euro betragen.

„Gemeinde-KG“ Darlehen

Die Gemeinde haftete Ende des Jahres 2019 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von rund 1.479.400 Euro, wobei sich dieser Betrag aus einem Finanzierungsdarlehen (rund 276.600 Euro) und einem Zwischenfinanzierungsdarlehen (rund 1.202.800 Euro) zusammensetzt. Bezüglich der Ausfinanzierung dieser beiden Darlehen wird unter dem Kapitel „Gemeinde-KG“ noch gesondert eingegangen.

Haftungen Sparkassen-Stiftung

Die Aufsichtsbehörde hat im Jahr 2019 darauf aufmerksam gemacht, dass die für die Privatstiftung Sparkasse Kremstal Pyhrn übernommenen Haftungen in den Haftungsnachweisen der Rechnungsabschlüsse aufzunehmen sind. Ende des Jahres 2018 bestand für die Marktgemeinde Windischgarsten ein Haftungsanteil in Höhe von rund 4.674.000 Euro. Ergänzend wird dazu angemerkt, dass diese Haftungsübernahme derzeit keine Zahlungen der Gemeinde nach sich zieht.

Diese Haftungssumme ist im Rechnungsabschluss 2019 noch nicht ausgewiesen.

Der Haftungsnachweis ist um diese Haftungsübernahme zu ergänzen.

Leasing

Die Gemeinde hat im Jahr 2012 ein Bauhoffahrzeug (Holder C 250) mit diversen Zusatzausstattungen geleast. Die ursprüngliche Leasingsumme betrug 121.053 Euro und hat sich bis Ende des Jahres 2019 auf 21.323 Euro reduziert. Für diese Leasingfinanzierung hatte die Gemeinde jährlich einen Betrag in Höhe von 16.840 Euro bereitzustellen, zu Beginn des Jahres 2022 wird das Fahrzeug finanziert sein.

Kassenkredit

Die Gemeinde nahm während des gesamten Prüfungszeitraums den Kassenkredit in Anspruch. Die relativ hohe Ausschöpfung des Kassenkredits ist auch an den jährlichen Ausgaben für den daraus resultierenden Zinsaufwand in Höhe von zwischen rund 5.500 Euro und rund 9.800 Euro ersichtlich.

Wie bereits in der Gebarungseinschau im Jahr 2018 festgestellt, wurde der Kassenkredit auch danach immer zur Zwischenfinanzierung außerordentlicher Fehlbeträge herangezogen, wobei entgegen den Bestimmungen des § 83 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 die Verwendung mehrjährig erfolgte und eine Refinanzierung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Jahresfrist nicht gewährleistet war.

Auch bei Vergabe des Kassenkredits wurden die Empfehlungen aus der letzten Gebarungseinschau nicht umgesetzt, mindestens 3 Angebote einzuholen. Zur Anbotlegung wurden wiederum nur die beiden ortsansässigen Bankinstitute eingeladen, wobei auf Grund gleichlautender Angebote die Kassenkredite immer je zur Hälfte an beide Bankinstitute vergeben wurden. Die Empfehlung, die Bankspesen mitauszuschreiben und als Vergabekriterium miteinzubeziehen, wurde ebenfalls nicht umgesetzt.

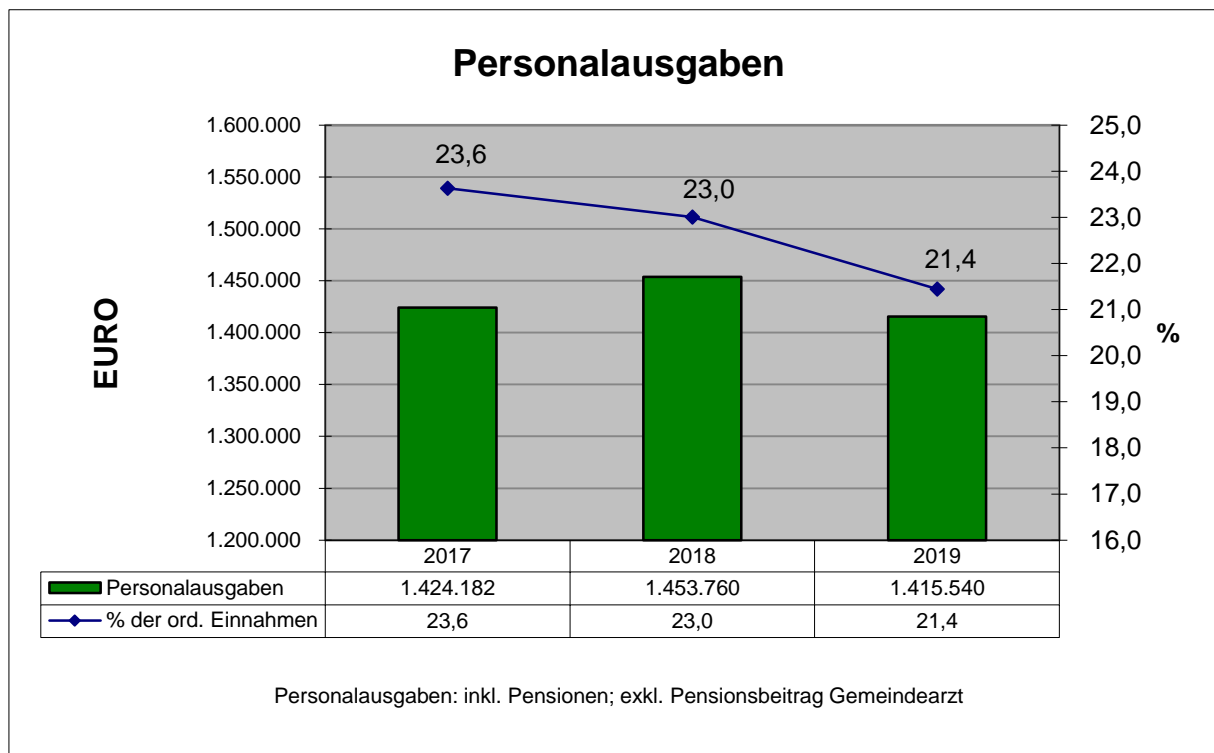
Die Empfehlungen werden daher erneuert. Sollte eine Rückzahlung des Kassenkredits bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung von außerordentlichen Fehlbeträgen nicht gewährleistet sein, so hat die Gemeinde nach einer anderweitigen Finanzierung zu suchen. Die Ausschreibungskriterien sind in Zukunft zu erfüllen und die Bankspesen in die Ausschreibung miteinzubeziehen.

Bankspesen

Die Bankspesen betragen jährlich durchschnittlich rund 4.300 Euro. Neben den Kontoführungsspesen für die beiden Bankinstitute, die den Kassenkredit zur Verfügung stellten, sind auch Spesen für ein weiteres Konto sowie Konten, auf welche die Globalbudgets an die Neue Mittelschule, die Volksschule, die Skihauptschule und die Musikschule überwiesen werden, verrechnet worden.

Da auf jenem Konto, das neben den Kassenkreditgebern geführt wird, nur wenige Geldbewegungen erfolgten, sollte dieses Konto geschlossen werden.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Marktgemeinde Windischgarsten zwischen 21,4 % und 23,6 %. Die Werte liegen im oberen Durchschnittsbereich. Es ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde keinen eigenen Kindergarten hat. Damit scheint für diesen Bereich kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

Die Personalausgaben inkludieren Abfertigungszahlungen (Bauhof, NMS und VS) in Höhe von insgesamt rund 88.000 Euro, eine Treueabgeltung (Zentralamt) in Höhe von rund 13.600 Euro sowie Jubiläumszuwendungen (Zentralamt und Bauhof) in Höhe von insgesamt rund 13.400 Euro. Die höheren Personalausgaben im Jahr 2018 begründen sich vor allem durch die geleisteten Abfertigungen.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand je Einwohner (2.808 lt. GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2019 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Hauptverwaltung	465.093 Euro	166 Euro
Bauhof	210.587 Euro	75 Euro
Neue Mittelschule	177.409 Euro	63 Euro
Volksschule	132.196 Euro	47 Euro
Landesmusikschule	73.718 Euro	26 Euro
Schülerauspeisung	71.589 Euro	25 Euro
Hallenbad	63.664 Euro	23 Euro
Kulturamt	44.696 Euro	16 Euro
Freibad	30.985 Euro	11 Euro
WC-Anlagen	8.068 Euro	3 Euro
Sonstige	27.339 Euro	10 Euro
Gesamt	1.305.345 Euro	465 Euro

Wie in obenstehender Tabelle ersichtlich, weisen die Bereiche der allgemeinen Verwaltung sowie der Bauhof die höchsten Personalkosten aus. Festzustellen war, dass in den Jahren 2019 und 2020 speziell in der allgemeinen Verwaltung ein reger Personalwechsel stattfand. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung war der Posten des Bauamtsleiters unbesetzt. Die Bedienstete, welche im Dezember 2019 den Dienst antrat, kündigte und schied mit August 2020 aus dem Dienst aus.

Angemerkt wird, dass 2 Bedienstete der allgemeinen Verwaltung mit insgesamt 0,77 PE mit Agenden im Zusammenhang mit dem Kulturforum betraut sind.

Die Gemeinde ist im Eigentum einer großen Anzahl an Gebäuden, die nicht nur betrieben sondern auch instand gehalten werden müssen. Dies widerspiegelt im Hinblick auf die Gemeindegroße und Einwohnerzahl auch den hohen Personalaufwand in der Gemeinde. Eine generell gute Finanzsituation resultiert nicht nur aus steigenden Ertragsanteilen (insbesondere durch die steigende Einwohnerzahl) und einer guten Entwicklung der Kommunalsteuer, sondern auch aus einer kompakten und überschaubaren Infrastruktur.

Bei der Gemeinde waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung insgesamt 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 25,84 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	PE	MA
Hauptverwaltung	7,35	8
Bauhof	3,50	4
Schulwart – VS/NMS	2,00	2
Badewart – Freibad/Hallenbad	1,38	2
Hauswart – Kulturhaus/LMS/Kindergarten	1,00	1
Wasserwart – Wasserversorgung	1,00	1
Schülerausspeisung	1,91	15
Ortsbildpflege	0,25	
Reinigung – VS und NMS	5,13	
Reinigung – LMS	1,00	
Reinigung – Freibad/Hallenbad	0,64	
Reinigung – Zentralamt	0,50	
Reinigung – öffentliche WC	0,18	
Gesamt	25,84	33

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung sind zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 8 Dienstposten mit rund 7 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002.

Im Oktober 2019 wurde bei 2 Bediensteten in der allgemeinen Verwaltung das Stundenausmaß von 0,50 PE auf 0,62 PE bzw. von 0,60 PE auf 0,85 PE erhöht. Allerdings war zu ersehen, dass der dafür erforderliche Gemeindevorstandsbeschluss erst am 11. November 2019 herbeigeführt wurde.

Künftig ist rechtzeitig ein entsprechender Gremienbeschluss herbeizuführen.

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 27. September 2019 den Dienstpostenplan neu beschlossen. Die Dienstpostenplanänderung wurde nach der Kundmachung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 27. Juni 2008 beschlossen. Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde liegt vor. Arbeitsplatzbeschreibungen bilden unter anderem die Möglichkeit, die Zuständigkeiten und Kompetenzgrenzen der Bediensteten unmissverständlich festzulegen. Entsprechende aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen liegen nur vereinzelt auf.

In diesem Zusammenhang sind die fehlenden Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur vereinzelt Mitarbeitergespräche geführt. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter/innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert werden.

In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

Arbeitszeit

Für den handwerklichen Dienst sowie für die Hauptverwaltung besteht seit Mai 2015 bzw. seit Dezember 2019 eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass aus einer Abrechnungsperiode (Kalenderquartal) nicht mehr als 30 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 20 Gleitzeitminus-Stunden übertragen werden dürfen.

Die Überprüfung der Ausdrücke zum Prüfungszeitpunkt ergab, dass bei rund der Hälfte der Bediensteten die 30 Stunden-Grenze des Gleitzeit-Plusstundenkontos wesentlich überschritten waren. Speziell bei 3 Bediensteten lagen Gleitzeitguthaben zwischen 100 und 150 Stunden vor. Dies wurde mitunter mit einem Personalwechsel und der generellen Personalsituation in der Buchhaltung begründet. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit entspricht nicht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells.

Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen. Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Andernfalls sind sie auf das rechtmäßige Ausmaß zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Angemerkt wird, dass aufgrund der Corona-Krise generell bei den Bediensteten im Jahr 2020 ein Urlaubsabbau stattfand. Bei einem Bediensteten im Bauhof wurde zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung dennoch ein hohes Urlaubsguthaben festgestellt (361 Stunden).

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei insgesamt rund 223.700 Euro, wobei rund 26.700 Euro die Bereitschaftsentschädigungen betrafen. Daraus errechnet sich ein Jahresdurchschnittswert von rund 65.700 Euro für Überstunden, welcher als sehr hoch anzusehen ist.

Rund drei Viertel der Ausgaben betreffen Überstunden, wobei diese hauptsächlich der Bereich Bauhof bzw. der handwerkliche Dienst verursacht. Diese Summe entspricht in etwa dem Entgelt für 1,5 PE. Angemerkt wird, dass die Gemeinde im handwerklichen Dienst insgesamt knapp 9 PE bzw. im Bereich Bauhof rund 4 PE beschäftigt.

Grund für die hohen Überstunden liegt auch an der seit dem Jahr 2015 bestehenden Dienstzeitregelung für den handwerklichen Dienst. Der Dienstzeitrahmen wurde wie folgt festgelegt: Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr bzw. Freitag von 7:00 Uhr bis 11:30 Uhr. Zeitliche Mehrleistungen außerhalb dieses Rahmens gelten bereits als Überstunden und werden entweder in Zeitausgleich oder finanziell abgegolten.

Eine dahingehend diesbezügliche Empfehlung im Prüfungsbericht 2018 wurde bis dato nicht umgesetzt.

Im Hinblick auf die anfallenden Überstunden und der Erleichterung der Dienstplanerstellung und Einsatzplanung, sollte auch im Bereich Bauhof eine flexible Dienstzeitregelung eingeführt werden, wobei die Rahmenzeit (mögliche Anwesenheitszeit) von Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Freitag von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausgedehnt werden soll.

Darüber hinaus sollte bei der künftigen Anordnung von Überstunden – im Rahmen der Aufgabenkritik – ein strengerer Maßstab angelegt werden. Künftig sind nur mehr Sonn- und Feiertagsstunden finanziell abzugelten. Darüber hinausgehende zeitliche Mehrleistungen sind in Form von Zeitausgleich abzubauen. Der aktuelle Personalstand im Bauhof zeigt generell Einsparpotential (siehe dazu nachfolgendes Thema Bauhof).

Die Amtsleiterin erhält seit Beginn des Jahres 2019 eine Überstundenpauschale. Mit dieser Pauschale werden 20 Überstunden/Monat abgegolten. Festzustellen war, dass dennoch in diesem Jahr weitere 20 Überstunden ausbezahlt wurden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit der Gewährung einer Überstundenpauschale bereits eine Vielzahl von Mehrleistungen der Bediensteten in zeitlicher Hinsicht abgegolten sind. Sollte die Mitarbeiterin die ihr zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit einschließlich der Überstundenpauschale erfüllen können, sind verwaltungsintern organisatorische Maßnahmen zu treffen und eventuell Aufgaben umzuverteilen.

Kooperationen

Im Bereich Standesamt besteht bereits eine Kooperation mit den Gemeinden Rosenau am Hengstpass und Edlbach, wobei die Marktgemeinde Windischgarsten als Geschäftsstelle auftritt.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung war der Posten des Bauamtsleiters unbesetzt. Die Bedienstete, welche im Dezember 2019 den Dienst antrat, kündigte und schied mit August 2020 aus dem Dienst aus. Um die Qualität der Verwaltungsleistung zu sichern bzw. zu heben, bestehen nach wie vor in den fachspezifischen Bereichen Buchhaltung und Bauwesen stets mögliche Effizienzpotentiale.

Die Marktgemeinde Windischgarsten sollte auch weiterhin Möglichkeiten der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit, speziell in den Bereichen Buchhaltung und Bauamt, ausloten.

Reinigung

In der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 12 Bedienstete mit insgesamt 7,45 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Darüber hinaus werden von den Reinigungskräften Arbeiten im Rahmen der Ortsbildpflege und in den öffentlichen WC-Anlagen getätigt sowie von den Bauhofmitarbeitern der Landschaftspark, die Spielplätze und das Freizeitzentrum betreut. Die Reinigung des Kindergartens wird von einer externen Firma erledigt. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m ²	Beschäftigungs- ausmaß (PE)	Reinigungsfläche pro PE (m ²)
Amtsgebäude	875	0,50	1.750
Volksschule	3.615	2,02	1.790
Neue Mittelschule	4.013	3,24	1.239
LMS/Kulturhaus	2.721	1,00	2.721

Zur Durchleuchtung der Effektivität der Reinigungstätigkeiten wurde im Jahr 2015 (für NMS), im Jahr 2017 (für VS und öffentliche WCs) sowie im Jahr 2020 (Freibad/Hallenbad) ein Personalberatungsunternehmen beauftragt. Grundsätzlich wird auf die angeregten Empfehlungen verwiesen.

Der Personaleinsatz im Amtsgebäude sowie in der Landesmusikschule/Kulturhaus kann als angemessen erachtet werden, wobei das letztgenannte Gebäude diverse Nutz- und Abstellräume sowie Räumlichkeiten umfasst, die nicht täglich gereinigt werden.

Reinigung – Volksschule

Die Reinigung der Volksschule erfolgt durch 4 Reinigungskräfte mit insgesamt 2,02 PE. Zusätzlich wird ein Schulwart (1 PE) zur Betreuung des Schulgebäudes eingesetzt, welcher auch teilweise im Bereich Bauhof (Straßenbeleuchtung) mitarbeitet. Die zu reinigende Fläche beträgt 3.615 m². Daraus ergibt sich eine Reinigungsleistung von 1.790 m². Der Personaleinsatz in der Volksschule kann als angemessen erachtet werden.

Reinigung – Neue Mittelschule

Für die generellen Tätigkeiten in der NMS steht ebenfalls ein Schulwart in Vollzeitstellung (GD 19 – Facharbeiter) zur Verfügung, welcher auch einen Scater- und einen Spielplatz betreut. Die zu reinigenden Flächen in der NMS betragen insgesamt rund 4.013 m². Daraus ergibt sich eine Reinigungsleistung von rund 1.239 m² pro PE, die als zu niedrig erachtet wird.

Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Reinigungsleistung von 1.600 m² je PE wird sich bei der NMS ein Einsparpotential von rund 0,70 PE ergeben. Bei personellen Veränderungen sollte, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine Reduzierung erfolgen.

Reinigung – Freibad/Hallenbad

Das Freibad und das in der Neuen Mittelschule integrierte Hallenbad werden durch eine Reinigungskraft mit 25,5 Wochenstunden gereinigt.

Die Berechnung gemäß Reinigungskonzept zeigt ein Einsparpotential von rund 5 Wochenstunden (rund 0,13 PE).

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurden im Jahr 2019 rund 40.000 Euro pro Jahr weiterverrechnet. Wie bereits bei der Gebarungsprüfung 2018 festgestellt, liegt der Vergütungssatz für Verwaltungsleistungen nach wie vor einer Schätzung der Gemeinde zu Grunde.

Die Gemeinde hat hinkünftig die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (Kindergarten, „Essen auf Rädern“ etc.) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

Verrechnung der „Bezüge der Organe“

Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe. Diese lagen bei durchschnittlich rund 18.500 Euro pro Jahr. Die Einnahmen werden unter dem Ansatz „010 – Zentralamt“ verbucht.

Künftig sind sämtliche Einnahmen aus dieser Verrechnung unter dem Ansatz „000 – Gewählte Gemeindeorgane“ zu vereinnahmen.

Zur Übersichtlichkeit und Erleichterung der Zuordnung von Vergütungsleistungen sollen künftig gemäß VRV 2015 folgende Kontenbezeichnungen herangezogen werden:

- *Konto „720099 – Bezüge der Organe*
- *Konto „720199 – Verwaltungskostentangente*

Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Marktgemeinde Windischgarsten zum Prüfungszeitpunkt 10 Bedienstete mit insgesamt 8,89 PE (4,5 PE Bauhof, 2 PE Schulwarte, 1 PE Hauswart und 1,38 PE Freibad/Hallenbad). Ein Bauhofmitarbeiter ist als Wasserwart beschäftigt und wird durch interne Verrechnungsbuchungen vergütet. Im Gegenzug helfen die Schulwarte im Bauhof aus, wobei dies mit insgesamt rund 0,5 PE beurteilt werden kann. Somit kann der Personaleinsatz im Bauhof mit insgesamt 4 PE bewertet werden.

Angemerkt wird, dass darüber hinaus fast durchgehend im Prüfungszeitraum ein Hilfsarbeiter (rund 0,5 PE) im Bereich des Bauhofs eingestellt wurde, wofür die Gemeinde eine Eingliederungsbeihilfe vom AMS erhielt. Überdies fallen wie bereits angeführt jährlich hohe Überstunden an, die ebenfalls mit rund 1,5 PE bewertet werden können. Wie bereits angeführt, würde die Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung eine Ausgabenreduzierung bei den Überstunden bewirken.

Für Schulwarttätigkeiten in der Neuen Mittelschule ist ein vollzeitbeschäftigter Facharbeiter angestellt, welcher geringfügig im Bauhof (Pflege im Außenbereich) mitwirkt. Die Schulwarttätigkeiten in der Volksschule werden von einem Bauhofarbeiter wahrgenommen, der daneben auch für die Betreuung aller Elektroanlagen in der Gemeinde und die Straßenbeleuchtung zuständig ist.

Da grundsätzlich zu den Aufgaben eines Schulwarts⁷ auch das Reinigen des Schulgebäudes gehört und dies bereits durch Reinigungspersonal erledigt wird, wäre grundlegend mit 2 Schul- bzw. Hauswarten für 3 Gebäude das Auslangen zu finden.

Auch wenn sich das Leistungsspektrum von klassischen Kernaufgaben wie dem Winterdienst, die Straßenerhaltung, die Grünflächenbetreuung und die Wartung diverser Gebäuden bis hin zu Leistungen für Feiern und Feste einschließlich dem Tourismus erstreckt, wird aufgrund des aktuellen Personalstands im handwerklichen Bereich im Vergleich zu anderen Referenzgemeinden ein Einsparpotential von rund 1 PE gesehen.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Tätigkeitsbereiche der Bauhofmitarbeiter einer umfassenden Aufgabenkritik zu unterziehen, wobei wöchentliche Arbeitsprogramme dabei behilflich sein können.

Die Personalausgaben lagen im Jahr 2018 bei rund 303.200 Euro und inkludieren auch Abfertigungsleistungen an 2 Bauhofmitarbeiter in Höhe von insgesamt rund 69.300 Euro. Die Gemeinde finanziert ein Bauhoffahrzeug „Holder C270“ über Leasing (rund 16.800 Euro pro Jahr). Ein weiteres Bauhoffahrzeug „Radlader“ wird angemietet (rund 7.100 Euro pro Jahr). Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei durchschnittlich rund 45.700 Euro pro Jahr und betraf vor allem den Fuhrpark.

Maschinen und Gerätschaften verursachen einen laufenden Betriebsaufwand und mit zunehmendem Alter hohe Instandhaltungskosten. Übersteigen die Instandhaltungskosten den Marktwert von Maschinen und Geräten, sollte das Ausscheiden von Altgeräten ins Auge gefasst werden. Vor jeder Neuanschaffung ist die Auslastung von Maschinen und Geräten zu erheben und es sind Alternativen (Vergabe an externe Dienstleister), aber auch Kooperationen mit Nachbargemeinden zu prüfen.

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 396.200 Euro pro Jahr. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhofstätigkeiten (Vergütungen) in den Jahren 2017 und

⁷ Zu den Aufgaben eines Schulwarts zählen neben der Beaufsichtigung, Wartung auch die Reinigung und Pflege des Schulgebäudes und dessen Einrichtung und der dazugehörigen Liegenschaften.

2018 durchschnittlich rund 83 % bzw. im Jahr 2019 rund 95 %. Das Ausmaß der Schwankung ergab sich, da die Verrechnungssätze bereits zu Jahresbeginn festgelegt werden.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist künftig so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2018 und 2019 vermehrt Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

Bereich	Vergütungen 2018	Vergütungen 2019
Winterdienst	94.445 Euro	54.813 Euro
Tourismus	54.850 Euro	54.850 Euro
Wasserversorgung	51.461 Euro	52.686 Euro
Ortsbildpflege	38.941 Euro	38.941 Euro
Gemeindestraßen	22.311 Euro	22.311 Euro
Öffentliche Beleuchtung	18.618 Euro	18.618 Euro
Neue Mittelschule	9.634 Euro	9.634 Euro
Naturschutz	6.439 Euro	6.439 Euro

Festzustellen war, dass das Zahlenmaterial 2019 nahezu ident mit dem Jahr 2018 war. Grund dafür ist, da keine explizite Berechnung der geleisteten Stunden im Jahr 2019 erfolgte.

Künftig sind die internen Vergütungssätze auf Basis der geleisteten Stunden zu berechnen. Inhaltlich ist künftig insbesondere auf die Regelungen der „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Ermittlung von Stundensätzen im Bauhof zu achten.

Im Bereich der Kontierung wird empfohlen, in Hinkunft die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen. Zur Übersichtlichkeit und Erleichterung der Zuordnung von Vergütungsleistungen sollen künftig gemäß VRV 2015 folgende Kontenbezeichnungen herangezogen werden:

- *Konto „720299 – Vergütung (Bauhof) Personal*
- *Konto „720399 – Vergütung (Bauhof) Sachleistungen*
- *Konto „720499 – Vergütung (Bauhof) Fahrzeuge*

Die obige Tabelle zeigt deutlich, dass im ordentlichen Haushalt die Bereiche Winterdienst, Wasserversorgung und Tourismus einschließlich Ortsbildpflege den überwiegenden Anteil am Aufgabengebiet des Bauhofs darstellen. Da in einer Tourismusgemeinde wie Windischgarsten die Bereiche Ortsbildpflege und Fremdenverkehr ineinander fließen, sind diese Ansätze gesamtheitlich zu betrachten. Die Personalausgaben können mit rund 2 PE bewertet werden.

Ortsbildpflege

Die Ausgaben im Bereich der Ortsbildpflege lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei durchschnittlich rund 60.600 Euro pro Jahr und vergleichsweise hoch. Die Ausgaben beschränken sich im Wesentlichen auf Personalkosten und Vergütungsbuchungen. Das Zahlenmaterial vom Jahr 2019 war nicht verwendbar.

Einsparmöglichkeiten bei der Pflege von Park- und Gartenanlagen einschließlich Verkehrsinseln ergeben sich insbesondere durch eine Veränderung der Pflegestandards und Maßnahmen zur Pflegevereinfachung. Ein erheblich reduzierter Pflegeaufwand ergibt sich auch bei der sogenannten „naturnahen Begrünung“. Die Gemeinde sollte eine Evaluierung der Pflegestandards vornehmen.

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte im Jahr 2017 rund 162.800 Euro und verminderte sich in den Jahren 2018 und 2019 auf durchschnittlich rund 124.400 Euro. Die vermehrten Ausgaben im Jahr 2019 an externe Dienstleister lagen an den beträchtlichen Schneemengen im Jänner 2019, da diese vor allem die Bewerkstelligung und den Abtransport der Schneemassen durchführten.

Der Winterdienst unterteilt sich vor allem in folgende Ausgabepositionen:

Position	2017	2018	2019
Ankauf Streumittel	6.940 Euro	5.418 Euro	6.343 Euro
Entgelte an Externe	24.322 Euro	26.463 Euro	82.760 Euro
Vergütungen an Bauhof	138.851 Euro	94.445 Euro	54.813 Euro

Der Winterdienst wird zu zwei Drittel von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern durchgeführt und zum restlichen Teil von 3 externen Dienstleistern. Festzustellen war, dass die bei der Gebarungseinschau 2018 empfohlenen schriftlichen Vereinbarungen mit Fremddienstleistern nicht erstellt wurden. Ebenso wurde die empfohlene Überprüfung und Anwendung der Winterdienstrichtlinien („RVS 12.04.12“) beim Winterdienst nicht durchgeführt.

Es wird neuerlich empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung mit den externen Dienstleistern abzuschließen und den Winterdienst nach den oa. Winterdienstrichtlinien durchzuführen, wobei die Richtlinie auch in die Vereinbarungen mit den Fremddienstleistern aufzunehmen ist.

Es werden sämtliche Gehsteige im Ortsgebiet einschließlich diverser Privatstraßen/Parkplätze geräumt und bestreut. Mit der Wintersaison 2019/2020 wird für die Schneeräumung von Privatstraßen ein Entgelt von 3 Euro je Laufmeter eingehoben (GR-Beschluss vom 29. Juni 2018). Angemerkt wird, dass die Räumung vorwiegend vor 6 Uhr morgens erledigt wird und dadurch Mehrdienstleistungszuschläge anfallen.

Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie aus Haftungsgründen ist jedenfalls von dieser umfassenden Schneeräumung der Gehwege, welche gemäß § 93 StVO 1960 nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt, Abstand zu nehmen.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf das Informationsblatt des Gemeindebundes "Haftung der Gemeinde aus der Straßenerhaltung und Gehsteigbetreuung".

Künftig sind für Leistungen nach außen (an Dritte) Stundensätze nach betriebswirtschaftlichen Kalkulationen zu verrechnen. Grundsätzlich sollte sich der Personaleinsatz auf jene Bereiche beschränken, welche in den gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereich der Gemeinde fallen. Servicedienstleistungen an Private sollten unter diesem Aspekt unterbleiben und bei Nachbesetzungen von Bauhofpersonal zu Gunsten einer Personalreduktion darauf verzichtet werden.

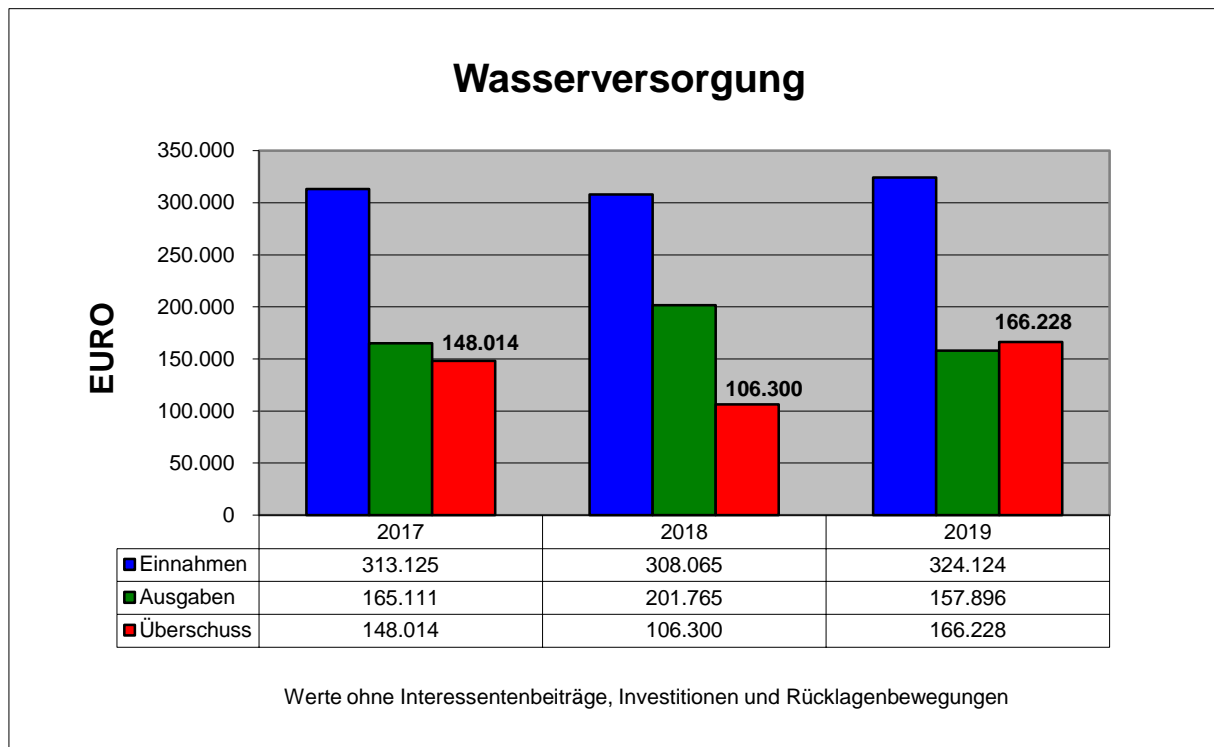
Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 26 km) bei rund 5.300 Euro und damit im landesweiten Vergleich auf sehr hohem Niveau. Die 4 Nachbargemeinden weisen als Referenz in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich Gesamtausgaben in Höhe von rund 2.800 Euro aus. Angemerkt wird, dass sich die Gemeindestraßen im Gemeindegebiet großteils im urbanen Bereich befinden und dies eine intensivere Betreuung bedingt.

Im Hinblick auf die hohen Winterdienstaussgaben wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Der Ankauf von Streumitteln (Streusalz und Splitt) wurde der Post „459 – Sonstige Verbrauchsgüter“ zugeordnet.

Für diese Ausgaben ist hinkünftig die lt. VRV vorgesehene Postengruppe „455 – chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Lt. den Gebührenkalkulationen, die jährlich dem Voranschlag beigelegt werden, beträgt der Versorgungsgrad der Bevölkerung 100 %. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass die Anzahl der in den Gebührenkalkulationen 2017 und 2018 angegebenen Hauptwohnsitze und die davon angeschlossenen Personen unrichtig waren, da es sich dabei um die Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz handelte.

In Zukunft sind nur jene Personen in den Gebührenkalkulationen anzuführen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. September 2019 eine neue Wasserleitungsordnung beschlossen und diese entsprechend den Empfehlungen aus der Gebarungseinschau 2018 der bestehenden Gesetzeslage angepasst.

Die Gebarung aus der öffentlichen Wasserversorgung schloss jährlich mit Überschüssen, die zwischen rund 106.300 Euro und rund 166.200 Euro betragen. Die unterschiedlichen Ergebnisse resultieren aus Instandhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs und höheren Personalkostenvergütungen. Die Überschüsse flossen immer in den ordentlichen Haushalt ein und wurden damit zur Querfinanzierung von anderen Ausgaben des ordentlichen Haushalts verwendet, obwohl im außerordentlichen Haushalt ein hoher Bedarf zur Ausfinanzierung von außerordentlichen Wasserbauprojekten bestand:

Außerordentlicher Haushalt	2017	2018	2019
Wasserleitungsbau	48.454 Euro	-117.766 Euro	-184.735 Euro
Sanierung Wasserleitung	-8.148 Euro	-12.462 Euro	-12.462 Euro
Gesamtergebnis	40.306 Euro	-130.228 Euro	-197.196 Euro

Richtigerweise hätten die Betriebsüberschüsse dazu verwendet werden sollen, diese Abgänge abzudecken.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ steht.⁸ Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Sofern kein Bedarf an einer Projektfinanzierung gegeben ist, kann eine Zweckbindung auch dadurch erreicht werden, dass überschüssige Mittel aus dem Betrieb für eine Sondertilgung von Wasserbaudarlehen oder die Bildung einer zweckentsprechenden Rücklage verwendet werden.

Die Gemeinde hat zukünftig die Betriebsüberschüsse aus der Wasserversorgung zweckentsprechend zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist zukünftig vom Gemeinderat zu beschließen und dementsprechend zu dokumentieren.

Die Gemeinde erzielte ihre Einnahmen aus Wasseranschlussgebühren, Benützungsgebühren und Annuitätenzuschüssen zum Schuldendienst. Die Benützungsgebühren unterteilen sich in eine verbrauchsabhängige m³-Gebühr, die an eine Mindestbezugsregelung gekoppelt ist, in eine Zählergebühr und eine Bereitstellungsgebühr für unbebaute, an die Wasserversorgung angeschlossene Grundstücke.

Die Gebühren entsprachen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestsätzen:

	2017	2018	2019
Mindestanschlussgebühr Aufsichtsbehörde	1.934 Euro	1.972 Euro	2.014 Euro
eingehoben	1.972 Euro	1.973 Euro	2.017 Euro
Benützungsgebühr Aufsichtsbehörde	1,50 Euro	1,53 Euro	1,56 Euro
lt. Gebührenkalkulation	1,82 Euro	1,92 Euro	1,86 Euro

Die Gemeinde nahm im überprüften Zeitraum Einnahmen aus Anschlussgebühren in einer Gesamthöhe von rund 96.750 Euro ein. Davon wurden 70.519 Euro zweckentsprechend für Investitionsausgaben im ordentlichen Haushalt und Rücklagenzuführungen verwendet. Die restlichen 37.778 Euro⁹ verblieben im ordentlichen Haushalt, wobei dafür keine zweckentsprechende Verwendung gegeben war. Im Jahr 2019 wurden sämtliche Anschlussgebühren zweckentsprechend in Form einer Rücklagenzuführung verwendet.

Wie bereits bei der Gebarungseinschau 2018 festgestellt, wird neuerlich darauf verwiesen, dass in Zukunft sämtliche Einnahmen aus Interessentenbeiträgen einer zweckentsprechenden Verwendung zuzuführen sind.

Die Gemeinde hebt jährlich Benützungsgebühren ein, die sich an den über Wasserzähler entnommenen Wassermengen bemessen. Gemäß Wassergebührenordnung wird eine Mindestverbrauchsmenge von 50 m³ verrechnet. Diese Regelung wird auch auf Zweitwohnsitze angewandt. In der Verordnung ist nicht genauer definiert, ob diese Mindestgebühr je Anschluss gerechnet wird. In dieser Form wird die Verrechnung durch die Gemeinde vorgenommen.

Die Gemeinde hat in der Wassergebührenordnung die Voraussetzungen für die Vorschreibung der Mindestabgabe genauer zu definieren.

⁸ Definition: siehe Voranschlagserlass

⁹ 2017: 28.187 Euro, 2018: 9.591 Euro

Während die Erhöhung der m²-Gebühr im Zeitraum 2017 bis 2019 4 % betrug, haben sich im selben Zeitraum die Jahreseinnahmen aus den Benützungsgebühren nur um 3,62 % erhöht. Der Grund ist in einem Rückgang aus Wasserbräuchen zu suchen, die sich lt. den Gebührenkalkulationen von rund 164.171 m³ im Jahr 2017 auf rund 156.452 m³ um 5 % reduziert haben.

Für die Beistellung eines Wasserzählers ist eine jährliche Zählergebühr zu entrichten. Diese hat sich im überprüften Zeitraum von 8 Euro auf 8,18 Euro erhöht. Im Jahr 2019 erhielt die Gemeinde daraus Jahreseinnahmen in Höhe von rund 7.028 Euro, was einer Anzahl von ca. 859 Zählern entspricht. Der Vorschlag aus der Gebarungseinschau, die Zählergebühr auf 10 Euro zu erhöhen, wurde damit nicht zur Gänze umgesetzt.

Die Zählergebühr sollte auf 10 Euro erhöht werden.

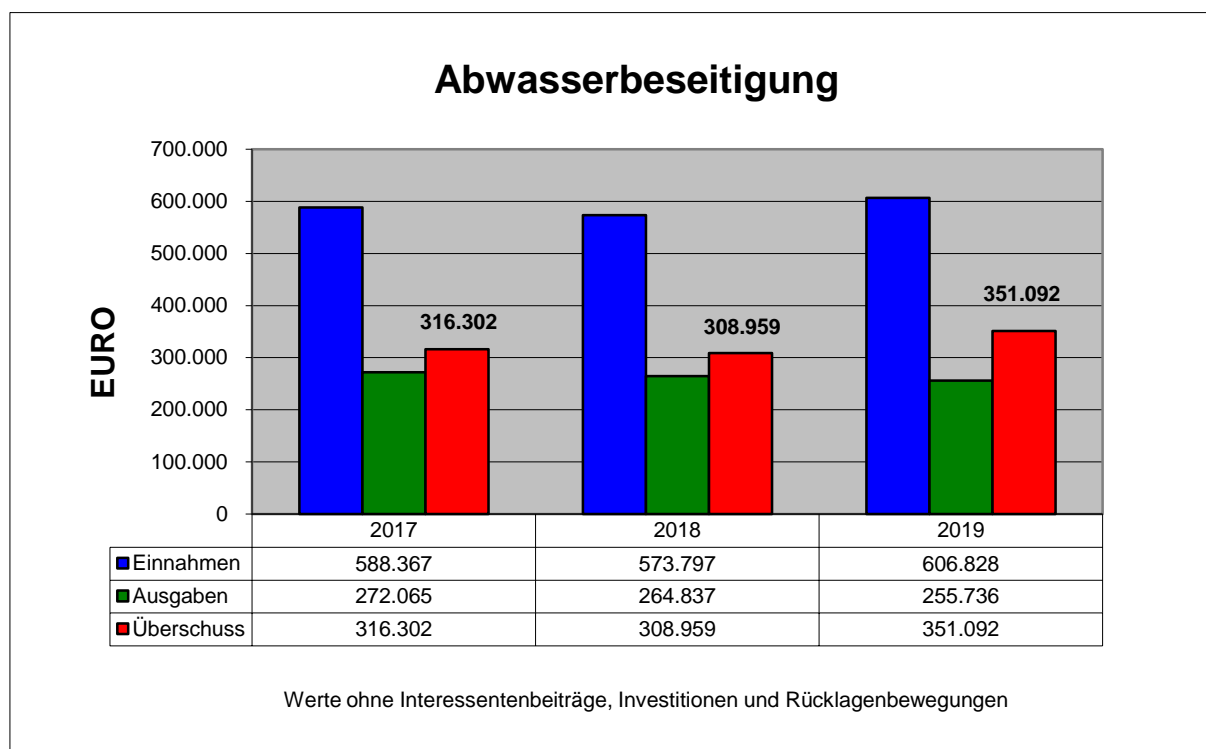
Rund 55 % des Wassers wird von Privathaushalten bezogen, rund 45 % des Wassers wird von Industrie- und Gewerbebetrieben benötigt. Legt man für Privathaushalte die in den Gebührenkalkulationen angeführten Personenzahl zu Grunde, so errechnet sich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von rund 40 m³, was den landesdurchschnittlichen Erfahrungswerten entspricht.

An den Gesamtausgaben war der Schuldendienst mit durchschnittlich rund 40 % am höchsten beteiligt, gefolgt von Personalkostenvergütungen (rund 31 %) und Instandhaltungsausgaben (rund 12 %).

Der Schuldendienst hat sich im überprüften Zeitraum von rund 95.600 Euro auf rund 57.700 Euro reduziert, da im Jahr 2018 ein Wasserbaudarlehen getilgt wurde. Die Gemeinde erhält zum Schuldendienst eine Förderung in Form eines Annuitätenzuschusses, mit dem durchschnittlich rund 35,7 % des Schuldendienstes des geförderten Darlehens¹⁰ finanziert werden konnte.

¹⁰ Projekt „Wasserleitungsbau“

Abwasserbeseitigung



An die öffentliche Abwasserbeseitigung sind gemäß den Angaben der Gebührenkalkulationen 2.418 Personen angeschlossen, was einem praktisch 100 %igen Anschlussgrad der Hauptwohnsitze entspricht. Die Abwässer werden über die Kläranlage des Reinhaltverbandes Großraum Windischgarsten entsorgt.

Die Gebarung des Abwasserentsorgungsbetriebs schloss mit Überschüssen zwischen rund 309.000 Euro und 351.100 Euro. Die unterschiedlichen Ergebnisse resultieren zum Teil aus den höheren Einnahmen aus Benützungsgebühren und Änderungen in den Personalkostenvergütungen. Die Betriebsüberschüsse wurden zur Gänze als Querfinanzierung diverser anderer Ausgaben des ordentlichen Haushalts herangezogen.

Da auch im Bereich der Abwasserbeseitigung bei außerordentlichen Kanalbauprojekten unfinanzierte Abgänge bestanden, wären die Überschüsse im Sinne einer zweckentsprechenden Verwendung zu deren Finanzierung heranzuziehen gewesen:

Abgänge ao. Haushalt	2017	2018	2019
Kanalbau	-108.720 Euro	-203.260 Euro	-230.959 Euro

Auf die diesbezüglich ergangene Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs wurde bereits unter dem Kapitel Wasserversorgung eingegangen.

Die Gemeinde hat zukünftig die Betriebsüberschüsse aus dem Betrieb der Abwasserentsorgung zweckentsprechend zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist zukünftig vom Gemeinderat zu beschließen und dementsprechend zu dokumentieren.

Die Marktgemeinde Windischgarsten erhielt Einnahmen aus der Vorschreibung von Kanalanschluss- und -benützungsgebühren.

Die Gebühren entsprechen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestsätzen:

	2017	2018	2019
Mindestanschlussgebühr	3.226 Euro	3.290 Euro	3.359 Euro
eingehoben	3.249 Euro	3.290 Euro	3.362 Euro
Benützungsg Gebühr	3,68 Euro	3,75 Euro	3,83 Euro
lt. Gebührenkalkulation	3,98 Euro	4,04 Euro	4,03 Euro

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Anschlussgebühren in einer Gesamthöhe von 186.618 Euro ein, wovon 110.729 Euro zweckentsprechend für Investitionen und Rücklagenzuführungen verwendet wurden, 103.181 Euro jedoch im ordentlichen Haushalt verblieben.¹¹

Wie bereits bei der Gebarungseinschau 2018 festgestellt, sind in Zukunft sämtliche Einnahmen aus Interessentenbeiträgen einer zweckentsprechenden Verwendung zuzuführen.

Die Gemeinde hebt jährlich Benützungsg Gebühren ein, die sich an den über Wasserzähler entnommenen Wassermengen bemessen. Gemäß Kanalgebührenordnung wird eine Mindestverbrauchs menge von 50 m³ verrechnet. Dies betrifft auch Zweitwohnsitze. In der Verordnung ist nicht genauer definiert, ob diese Wassermenge jährlich als Mindestgebühr je Anschluss gerechnet wird. In dieser Form wird die Verrechnung durch die Gemeinde vorgenommen.

Die Abrechnungen der Jahre 2017 bis 2019 wurden stichprobenartig überprüft und die Richtigkeit der Vorschreibungen grundsätzlich festgestellt.

Es wurde jedoch auch festgestellt, dass 3 Hotelbetrieben bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsg Gebühr ein Abschlag für eine Abwassermenge von 150 m³ für eine Poolbefüllung gewährt wird. Diese Regelung beruht auf einem lt. Auskunft der Gemeinde bereits Jahre zuvor liegenden Beschluss des Gemeinderats. Bei Wasserrohrbrüchen wurden lt. Auskunft der Gemeinde ebenfalls Nachlässe gewährt, wobei die Höhe der Abschreibungen vom Bürgermeister verfügt wurde.

Bei den Abschlägen betreffend Poolbefüllungen handelt es sich um Förderungen. Derartige Förderungen sind jährlich zu beschließen. Im Sinne der Bruttodarstellung sind einnahmeseitig die faktischen Einnahmen zu Gänze darzustellen und zu verrechnen, allfällige Förderungen sind ausgabeseitig zu verbuchen. Aus Vereinfachungsgründen bestünde die Möglichkeit, Abschläge oder Nachlässe dieser Art und Weise gegebenenfalls in die Gebührenordnung mitaufzunehmen, womit eine gesonderte Beschlussfassung zu jedem Anlassfall vermieden werden könnte.

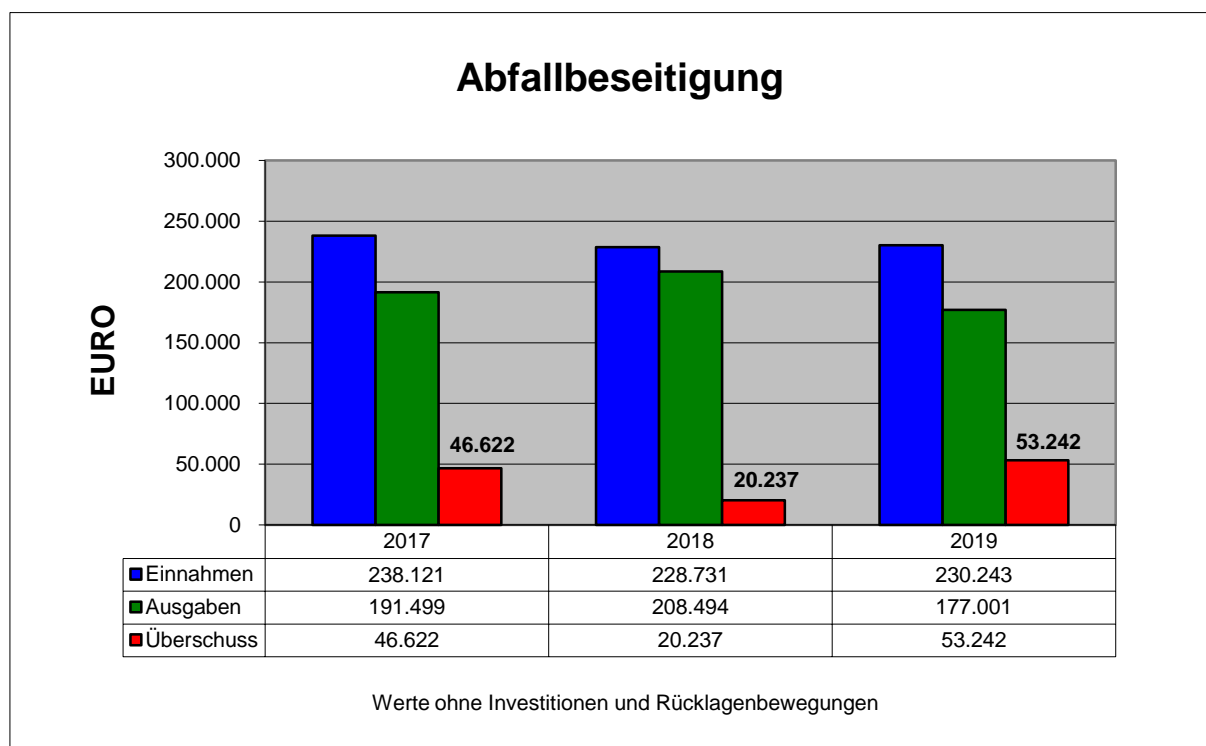
Bei Nachlässen von Gebühren auf Grund von Wasserrohrbrüchen handelt es sich um Schadensfälle, die ebenfalls gesondert einnahmen- und ausgabenseitig zu verrechnen sind. Die Entscheidung über die Höhe des Nachlasses obliegt in diesem Fall dem Gemeindevorstand.

Die laufenden Betriebsausgaben ohne Einrechnung von Investitionsausgaben betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich rund 280.700 Euro.

Mit durchschnittlich rund 77 % waren die Zahlungen an den Reinhaltverband Großraum Windischgarsten am höchsten an den Gesamtausgaben beteiligt.

¹¹ 2017:108.720 Euro, 2018: 46.065 Euro

Abfallbeseitigung



Die Abfallordnung wurde auf Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 am 29. Juni 2018 beschlossen, trat jedoch auf Grund erforderlicher Korrekturen nach der Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde erst im Jahr 2019 in Kraft. Die Abfallentsorgung erfolgt in einem wahlweise 2- oder 4-wöchigem Intervall.

Die Gebarung der Abfallentsorgung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Betriebsüberschüssen ab. Die zwischenzeitige Reduktion des Überschusses im Jahr 2018 um rund 5 % gegenüber dem vorangegangenen Jahr ist einerseits darauf zurückzuführen, dass ein Betrieb mit größeren Abfallmengen die Entsorgung selbst organisiert. Andererseits hat sich das Abfallverhalten der Bevölkerung dahingehend geändert, dass mehrere Haushalte von einer 2-wöchigen Abfallabfuhr auf eine 4-wöchige Abfallabfuhr umgestiegen sind.

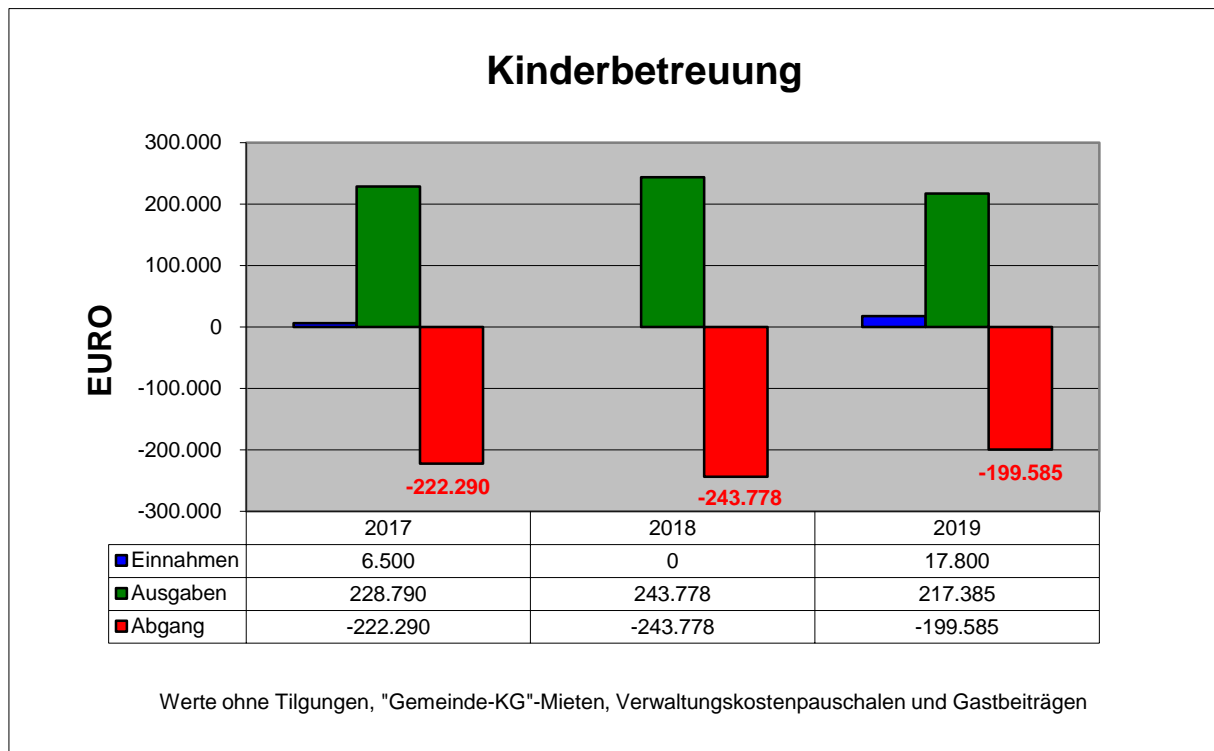
Die Gemeinde erhält den Großteil der Einnahmen aus den Benützungsgebühren. Weitere Einnahmen werden aus Verkaufserlösen von Mülltonnen und Ersätzen für Verwaltungsleistungen erzielt.

Die Abfallgebührenordnung wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019 aktualisiert.

Im überprüften Zeitraum sind die Gebühren in den Jahren 2017 und 2018 in ihrer Höhe unverändert geblieben. Im Jahr 2019 wurden die Gebühren für die 2-wöchige Abfuhr um durchschnittlich rund 8,65 % erhöht und die 4-wöchige Abfuhr um rund 12,74 % reduziert. Für das Jahr 2020 wurde eine generelle Erhöhung aller Gebühren um 3,62 % vorgenommen.

Wie bereits angeführt, wird mehrheitlich ein 4-wöchentlicher Entsorgungsintervall in Anspruch genommen, weswegen sich die Erhöhungen in geringerem Ausmaß niedergeschlagen haben. Zu Einnahmeerhöhungen haben insbesondere mehrgeschossige Wohnbauten geführt.

Kinderbetreuung



Da nach wie vor keine getrennte Darstellung des Kindergartenbetriebs, des Krabbelstufenbetriebs sowie des Hortbetriebs erfolgt, wie bei der Gebarungseinschau 2018 empfohlen, ist eine differenziertere Zuordnung nicht möglich und wurden die Betriebe unter einem Kapitel zusammengefasst.

Sämtliche Einrichtungen werden von der Caritas geführt. Während der Kindergarten- und Krabbelstufenbetrieb im Kindergartengebäude erfolgt, ist der Hort in Schulräumlichkeiten untergebracht.

In den beiden nachstehenden Kindergartenjahren war folgender Besuch zu verzeichnen:

Kindergartenjahr	2018/2019				2019/2020			
	KiGa	Krabbelst.	Hort	Gesamt	KiGa	Krabbelst.	Hort	Gesamt
Anzahl der Kinder	76	14	34	124	84	12	34	130
davon Integration	3	0		3	2	0		2
davon U3	3	0		3	0	0		0
Anzahl der Gruppen	4	1	2	7	4	1	2	7
Kinder Nachmittagsbetreuung				56				60
davon Integration				4				2

Die große Anzahl an Kinder, die auch die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nahm, erforderte einen dementsprechend hohen Personaleinsatz, insbesondere auch durch die ganztägige Betreuung von Kindern mit Integrationsbedarf.

Der Kindergarten und die Krabbelstube sind bis auf den Monat August und vom 24. Dezember bis 1. Jänner jeden Jahres ganzjährig von 6:45 Uhr bis 16:30 Uhr (bzw. 15:00 Uhr an Freitagen) geöffnet. Bei Anmeldungen an „Zwickeltagen“ oder für Tage mit erfahrungsgemäß weniger Anmeldungen wird mit der Anmeldung eine Kautions eingehoben, die bei Verfall in das

Kindergartenbudget einfließt. Lt. Auskunft der Kindergartenleitung hat die Einführung einer Kautionsbewirkung bewirkt, dass die Anzahl der angemeldeten Kinder mit den anwesenden Kindern bis auf einzelne Ausnahmen übereinstimmt. Lt. Auskunft der Kindergartenleiterin wurde die Besucherzahl von 10 Kindern nicht immer erfüllt.

Die Öffnung von Kinderbetreuungseinrichtungen sollte sich an einer Mindestbesucherzahl orientieren, bei weniger Anmeldungen sollten die Betreuungseinrichtungen auf Grund mangelnden Bedarfs geschlossen bleiben.

Der Schülerhort ist in Schulzeiten täglich von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr und an schulfreien Tagen von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Jahresöffnungszeiten sind ident mit jenen des Kindergartens.

Die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtungen schloss jährlich mit folgenden Abgängen ab:

	2018	2019
Abgang	-289.046 Euro	-319.450 Euro
Abgang/Gruppe	-41.292 Euro	-45.636 Euro
Abgang/Kind	-2.331 Euro	-2.576 Euro

Mit diesen Abgängen lag die Gemeinde im gemeindespezifischen Durchschnitt. Nachdem keine getrennten Abrechnungen des Betreibers für die jeweiligen Betriebsformen vorlagen und daher auch keine getrennte ziffernmäßige Darstellung in den Rechnungsabschlüssen erfolgte, kann eine genaue Zuordnung der Abgänge nicht erfolgen.

Die Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2018 wird erneuert und die getrennte rechnerische Darstellung sowohl des Kindergartenbetriebs, als auch des Krabbelstubenbetriebs als auch des Hortbetriebs gefordert. Jeder einzelnen Betriebsform sind die Ausgaben genau zuzuordnen, was neben den Zahlungen an den Betreiber auch die anteilmäßigen Betriebskosten zu umfassen hat, die derzeit zusammengefasst unter der Kindergartengebarung bzw. der Volksschulgebarung (Anm. nur Betriebskosten) dargestellt werden.

Die Gemeinde erhält für den Besuch von Kindern aus anderen Gemeinden Gastbeiträge. Die Höhe der Gastbeiträge wird in der Form errechnet, dass die Abgänge aus dem Kindergartenbetrieb anteilmäßig nach der Anzahl der Kinder und der Anzahl der besuchten Monate in den Kinderbetreuungseinrichtungen vorgeschrieben werden¹². Die Gemeinde erhielt daraus Einnahmen von jährlich durchschnittlich rund 66.500 Euro¹³.

Die Gemeinde zahlte ihrerseits Gastbeiträge für den Besuch von Kindern aus der Marktgemeinde Windischgarsten in Kinderbetreuungseinrichtungen anderer Gemeinden jährlich durchschnittlich rund 8.200 Euro.

Eine Einsicht in die Dienstpläne ergab, dass der Personaleinsatz bedarfsgerecht nach der Anzahl der anwesenden Kinder erfolgte. Gruppenzusammenlegungen wurden durchgeführt. Die Helferinnen nehmen neben den Zeiten der Kinderbetreuung auch Reinigungsarbeiten im Kindergarten wahr, die wöchentlich ca. 30 Stunden betragen.

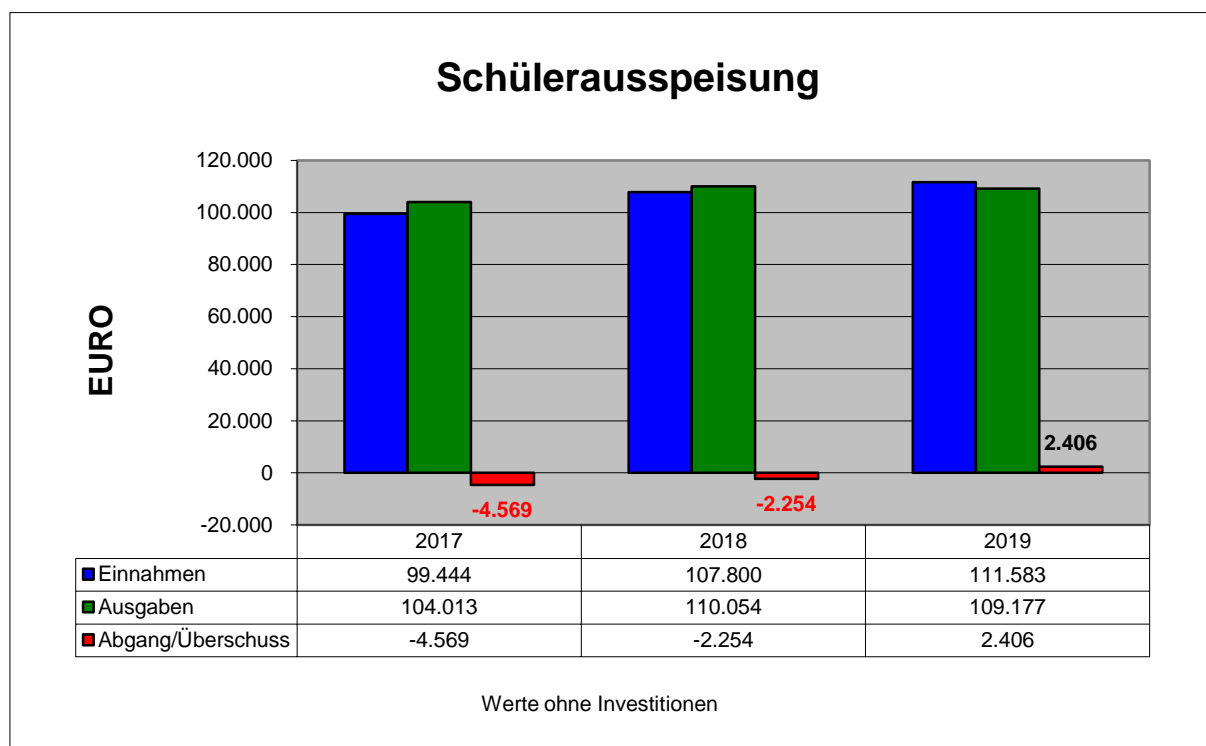
In seiner Sitzung am 14. Mai 2019 hat der Ausschuss für Schule, Bildung, Kindergarten, Hort, Vereine und Umwelt sich mit den Prüfungsfeststellungen aus der Gebarungseinschau befasst. Festgestellt wurde, dass eine Freistellung der Kindergartenleiterin im Arbeitsvertrag festgeschrieben ist, bei einer Pensionierung der Leiterin jedoch eine Abänderung zu überlegen ist.

¹² zwischen 14 und 20 Kinder (Hort), zwischen 27 und 30 Kinder (Kindergarten, Krabbelstube)

¹³ rund 54.800 Euro Kindergarten und Krabbelstubenkinder, rund 11.700 Euro Hortkinder

Hinsichtlich der Überprüfung der Plausibilität der Betriebsstunden im Schülerhort sah sich der Ausschuss außer Stande dies durchzuführen und schlug vor, diese Prüfung durch den Prüfungsausschuss durchführen zu lassen, wenn dies vom Gemeinderat beschlossen wird.

Schülerausspeisung



Kinder des Kindergartens, des Schülerhorts und der Neuen Mittelschule haben die Möglichkeit, das Mittagessen über die Schülerausspeisung zu beziehen. Die Essen werden in der Schulküche der Neuen Mittelschule zubereitet. Die Schülerausspeisung erfolgt täglich von Montag bis Freitag und bis auf den Monat August ganzjährig.

Die Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2018, die Ausspeisung auf Grund des geringeren Verpflegungsbedarfs bereits Ende Juni jeden Jahres einzustellen, wurde nicht umgesetzt.

In den Jahren 2017 bis 2018 schloss die Gebarung mit Abgängen, im Jahr 2019 konnte ein Überschuss erzielt werden. Allerdings wurden wiederum die Betriebskosten (Strom etc.) nicht auf diese Kostenstelle umgelegt und damit den Empfehlungen aus der letzten Gebarungseinschau nicht entsprochen. Bei Einrechnung dieser Ausgaben wird eine ausgabendeckende Gebarung nicht gegeben sein.

Die Empfehlung wird erneuert, die Betriebskosten in den Ansatz der Schülerausspeisung einzurechnen.

Zu dieser Entwicklung haben maßgeblich die Erhöhungen der Essensbeiträge um durchschnittlich rund 12 % beigetragen, was Mehreinnahmen in Höhe von rund 12.100 Euro bewirkte. Die Empfehlung aus der letzten Gebarungseinschau wurde damit umgesetzt.

Portionspreise	2017	2018	2019	Erhöhung
KiGa, Hort, NMS (fixe Anmeldung)	3,00 Euro	3,20 Euro	3,40 Euro	13,33 %
bei Tagesanmeldung	3,50 Euro	3,70 Euro	3,90 Euro	11,43 %
Lehrkräfte bei fixer Anmeldung	4,00 Euro	4,20 Euro	4,60 Euro	15,00 %
bei Tagesanmeldung	4,50 Euro	4,70 Euro	5,10 Euro	13,33 %

Die Ausgaben wurden vorrangig durch den Lebensmittelankauf (rund 28 % der Ausgaben) und durch den Personaleinsatz (rund 66 % der Ausgaben) verursacht.

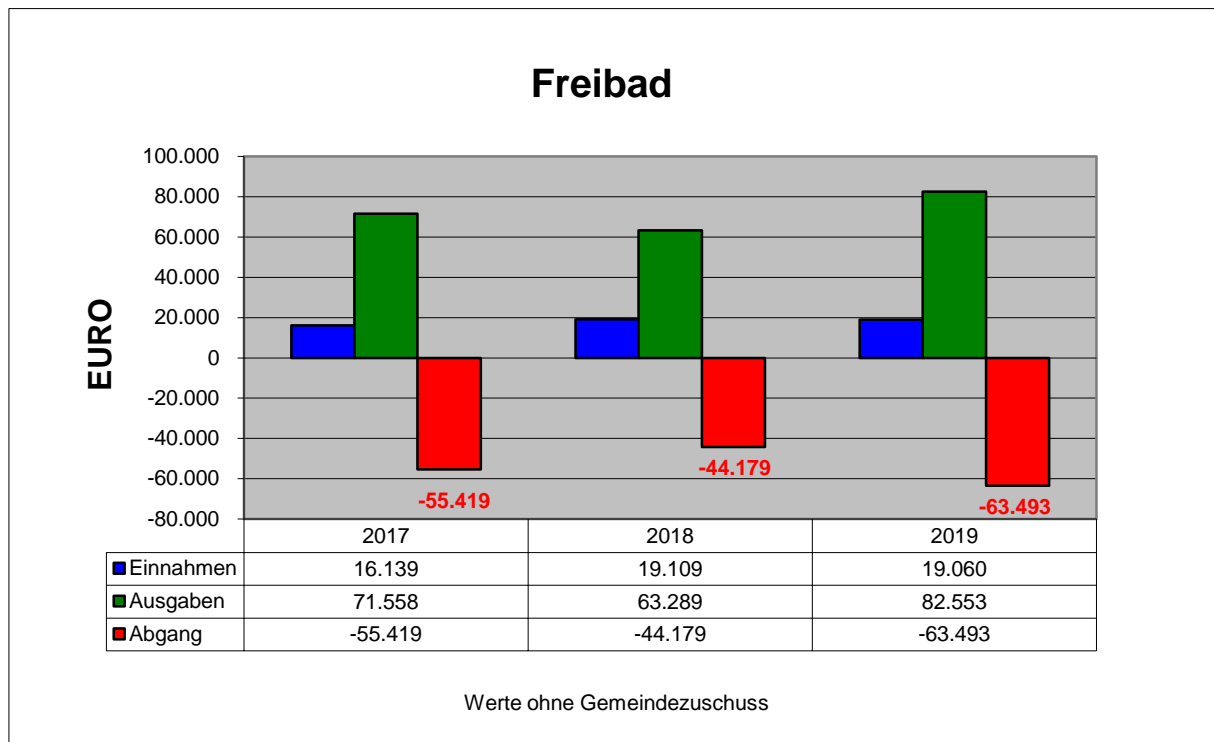
Beim Lebensmitteleinkauf war im Prüfungszeitraum mit Mehrausgaben von rund 3.100 Euro die höchste Ausgabensteigerung zu verzeichnen.

Der Personalaufwand war mit insgesamt 1,91 PE relativ hoch. Rechnet man die Beschäftigungsausmaße der Bediensteten auf die geleisteten Tagesstunden hoch, so ergibt sich Folgendes:

	Beschäftigungsausmaß	Stunden pro Tag
Leiterin	0,75 %	6
Helferin	0,75 %	6
Abwaschhilfe	0,25 %	2
Küchenstellenleitung	0,16 %	1

Sofern bei vollständiger Kostenrechnung keine Ausgabendeckung erreicht werden kann, sollte der Personalaufwand auf dessen Bedarf überprüft werden. Nachdem eine Bedienstete nach wie vor im Juli Zeitausgleich konsumiert, sollte auch der Bedarf einer Vollverköstigung im Juli oder zumindest eine Einschränkung der Ausspeisung in diesem Monat auf 4 Tage in der Woche überprüft werden. Dies war auch eine Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2018.

Freibad



Das Freibad verfügt über ein Schwimmbecken (696 m² Wasserfläche) und ein Kinderschwimmbecken (rund 30 m² Wasserfläche). Das Freibad ist bei Schönwetter jährlich im Zeitraum Mai bis September geöffnet.

Die Öffnungszeiten waren auch mehrmals Gegenstand von Diskussionen im Gemeinderat, insbesondere auch im Hinblick auf die hohe Überstundenanzahl des Badewarts¹⁴, weswegen zwischenzeitlich auch eine Abänderung der Öffnungszeiten in Erwägung gezogen wurde. Diese sollten lt. dem Obmann des Sport- und Freizeitausschusses anhand von Besucherstatistiken evaluiert werden.

Besucherstatistiken werden seit der Einführung der Registrierkassa im Jahr 2018 nicht mehr geführt. Eine Analyse der Besucherströme kann daher nach den vorliegenden Unterlagen nicht vorgenommen werden. Aus Erfahrungen von anderen Gemeindefreibädern kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bis zum Beginn der Schulferien die Besucherzahlen niedriger sein werden.

Ein am 10. September 2020 während der Gebarungseinschau durchgeführter Lokalaugenschein¹⁵ ergab, dass das Freibad geöffnet war und neben dem Bademeister augenscheinlich nur 2 Badegäste anwesend waren. Ein Bedarf an einer Öffnung war damit sicherlich nicht gegeben bzw. ist eine Öffnung des Freibads samt Beistellung eines Bademeisters als äußerst unwirtschaftlich zu beurteilen.

Um laufend eine Evaluierung durchführen zu können, ist es notwendig, tages- und monatsweise Aufzeichnungen zu führen. Sofern dies nicht in elektronischer Form möglich ist (zB im Rahmen der Registrierkassa), hat die Gemeinde wieder auf die bereits zuvor geführten händischen Aufzeichnungen zurückzugreifen.

¹⁴ Gemeinderatssitzungen am 15.3.2018, 12.12.2019, ausbezahlte Überstunden Bademeister zwischen rund 5.500 Stunden und 10.000 Stunden

¹⁵ ca. 12:30 Uhr, ca. 25 Grad Tagestemperatur

Diese Empfehlung findet sich auch in einer externen Organisationsanalyse, die im Jahr 2020 für die Gemeinde erstellt wurde.

Die auf Basis der Aufzeichnungen 2017 getätigte Empfehlung aus der letzten Gebarungseinschau hinsichtlich einer Verkürzung der Öffnungszeiten des Freibads außerhalb der Schulferien (ausgenommen Wochenenden) wurde nicht umgesetzt und wird daher aufrechterhalten.

Die Badeordnung sollte dahingehend ergänzt werden, dass darin auch die Voraussetzungen (wie zB Tagestemperaturen, Anzahl der Badegäste) für eine Öffnung des Freibads definiert werden.

Die Ergebnisse aus dem Freibadbetrieb schwankten im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rund 44.200 Euro und rund 63.500 Euro.

Die Gemeinde hat im Jahr 2019 die Freibadtarife um durchschnittlich rund 32 % angehoben. Die Steigerung der Jahreseinnahmen aus Eintrittsentgelten betrug demgegenüber nur 18 %, woraus abgeleitet werden kann, dass es zu einem Besucherrückgang gekommen ist. Für das Jahr 2020 wurden die Tarife neuerlich um durchschnittlich rund 12 % angehoben, wobei auch in diesem Jahr, bedingt durch die Corona-Krise, sich die Erhöhung nicht in vollem Ausmaß auswirken wird.

Im Jahr 2019 wurde ein Teil des Betriebsabgangs durch einen Gemeindezuschuss aus Stiftungsgeldern in Höhe von 8.250 Euro finanziert.

Demgegenüber haben sich jedoch auch die Ausgaben in einem Ausmaß gesteigert, welche die Einnahmenerhöhungen überschritten und wodurch es trotz Einnahmesteigerungen zu einer Erhöhung des Betriebsabgangs gekommen ist.

Der Personalaufwand war mit durchschnittlich rund 42 % (oder rund 30.100 Euro) am höchsten an den Ausgaben beteiligt. Hochgerechnet auf ein Jahr (bei einer 4-monatigen Badesaison) beträgt der Personalaufwand rund 93.300 Euro und entspricht damit ca. 2 vollbeschäftigten Bediensteten. Bezüglich des Personaleinsatzes hat die Gemeinde eine externe Personalberatungsfirma zu einer Analyse beauftragt. Hierauf wird nachstehend noch eingegangen.

Des Weiteren hatten die Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen und Gemeindeabgaben (Kanal- und Wassergebühren) mit jeweils durchschnittlich rund 18 % (oder rund 13.000 Euro) maßgeblichen Einfluss auf das Betriebsergebnis. Diese beiden Ausgabefaktoren sind im überprüften Zeitraum deutlich um rund 44 % bis 47 % gestiegen, was einen Mehraufwand von zusammengerechnet rund 11.700 Euro bedeutete.

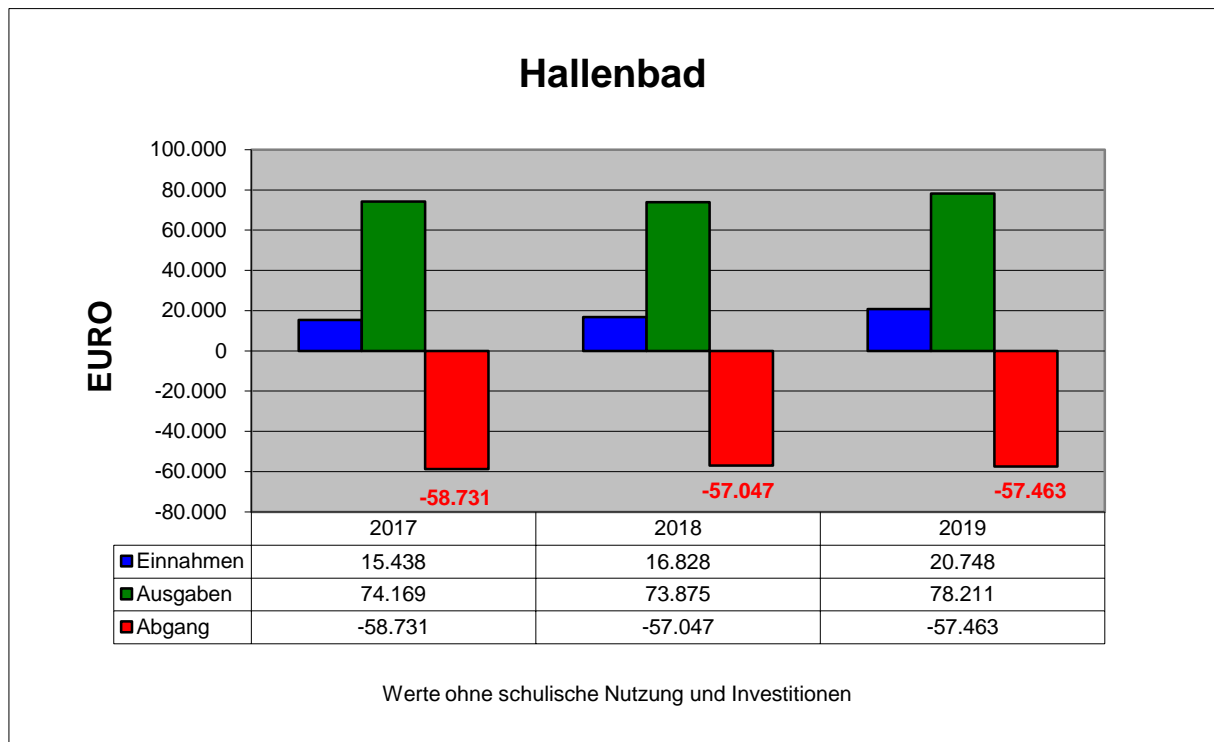
Generell ist festzustellen, dass das Land OÖ einen Deckungsgrad bei öö. Freibädern in Höhe von mindestens 50 % fordert.

Da mit den Einnahmen lediglich ein Deckungsgrad von durchschnittlich rund 25 % erzielt werden konnte, sollten umgehend einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die langfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 % zum Ziel haben sollten. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich einen Stufenplan erstellen.

Freibadbuffet

Anlässlich der letzten Gebarungseinschau wurde festgestellt, dass die Gemeinde weder eine Pacht noch Betriebskosten vom Buffetpächter einnimmt, weswegen die Einhebung einer Pacht empfohlen wurde. Die Gemeinde ist dieser Empfehlung nicht nachgekommen. Durch die Kündigung des Pächters Ende der Badesaison 2019 ist die Empfehlung bis zu einer Neuverpachtung hinfällig.

Hallenbad (Öffentlicher Bereich)



Das Hallenbad befindet sich im Schultrakt der beiden Neuen Mittelschulen. Zu rund 75 % wird das Hallenbad als Schulschwimmbad genutzt, die restlichen 25 % stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Aus diesem Grund sind in ob. Tabelle die Jahresausgaben für den Betriebsaufwand (exkl. Personalaufwand) nur zu 25 % berücksichtigt worden. Der Personalaufwand wurde zur Gänze eingerechnet, da im schulischen Bereich die Badeaufsicht nicht von einem Gemeindebediensteten wahrgenommen wird. Einnahmeseitig wurden nur die Eintrittserlöse aus der öffentlichen Nutzung gegengerechnet.

Das Hallenbad ist bis auf die Schulferienzeiten in den Sommermonaten für die Öffentlichkeit Montag bis Freitag (ausgenommen Dienstag) von 16 Uhr bis 21 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen von 14 Uhr bis 21 Uhr geöffnet. Da nur 1 Badewart zur Verfügung steht, ist eine gleichzeitige Öffnung von Freibad und Hallenbad nicht möglich, allerdings wird der Hallenbadbetrieb bis auf einen Monat ganzjährig aufrechterhalten, um bei Schlechtwetter eine Bademöglichkeit zu bieten.

Gegenüber der Gebarungseinschau 2018 wurden die Öffnungszeiten durch die Rückverlegung der Öffnungszeiten von 15 Uhr auf 16 Uhr (ausgenommen in Ferienzeiten und an Wochenenden) um 1 Stunde geringfügig verkürzt.

Wie bereits unter dem Kapitel Freibad angeführt, kann eine detaillierte Besucherstromanalyse im überprüften Zeitraum mangels vorliegender Aufzeichnungen nicht erfolgen.

Auf die Notwendigkeit derartiger Aufzeichnungen zu Kontroll- und Steuerungszwecken und Evaluierungsmöglichkeiten wird neuerlich verwiesen.

Die Empfehlungen aus der Gebarungseinschau aus dem Jahr 2018 wurde auch von einer Beratungsfirma im Jahr 2020 aufgenommen, worin eine Verkürzung der Badeszeiten in Form einer Vorverlegung des Badeschlusses auf 19:30 Uhr und die Vermeidung einer parallelen Führung des Freibads und des Hallenbads empfohlen wurde.

Wie aus der Grafik ersichtlich ist, lag der Abgang aus dem Betrieb des Hallenbads für die Öffentlichkeit im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich rund 57.700 Euro.

In den Jahren 2017 bis 2018 wurden Vergütungsleistungen in Höhe von rund 11.700 Euro und 13.000 Euro verrechnet, die im Jahr 2019 nicht mehr in die Gebarung eingeflossen sind. Bei diesen Vergütungsleistungen handelt es sich um Zahlungen an die „Gemeinde-KG“, in deren Eigentum die Neue Mittelschule steht. Da sich an den Eigentumsverhältnissen nichts geändert hat, hätte diese Verrechnungsbuchung auch im Jahr 2019 erfolgen müssen und hätte dies den Abgang des Jahres 2019 noch dementsprechend erhöht.

In Zukunft ist auf eine vollständige Verrechnung zu achten.

Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern haben sich im überprüften Zeitraum um rund 34 % erhöht. Diese Erhöhung ist vorrangig auf eine Erhöhung der Eintrittsgelder im Jahr 2019 um rund 32 % zurückzuführen. Dabei wurden bis auf die Kindertarife sämtliche Tarife angehoben. Daraus kann schlussgefolgert werden, dass die Besucherzahlen keinen wesentlichen Einfluss auf die Einnahmeerhöhungen hatten und damit gleich geblieben sind und ist dies auch an den verkauften Stückzahlen lt. Registrierkassa ersichtlich.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019 wurden die Eintrittstarife neuerlich um durchschnittlich rund 14 % angehoben, was sich bei gleich bleibender Besucherzahl mit Mehreinnahmen in Höhe von rund 3.000 Euro niederschlagen müsste.

Mit den Erhöhungen wurde den Empfehlungen aus der Gebarungseinschau 2018 Rechnung getragen und haben sich die Eintrittstarife jenen des benachbarten Panoramawimbads in Spital am Pyhrn bereits weitestgehend angenähert. Allerdings ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Eintrittstarife im Freibad höher sind als jene im Hallenbad¹⁶.

Eine Angleichung der Hallenbadtarife an jene des Freibads sollte vorgenommen werden.

Ausgabenseitig haben sich vor allem eine Erhöhung des Instandhaltungsaufwands um rund 123 % (oder rund 6.800 Euro) zu Buche geschlagen.

Generell wird abschließend noch auf die Empfehlungen aus der Gebarungseinschau 2018 verwiesen, den Hallenbadbetrieb auf den Zeitraum Oktober bis April einzuschränken, da in diesen Monaten lt. der Erhebung aus dem Jahr 2018 ein Besucherrückgang zu verzeichnen ist. Auch die Empfehlungen, die Schließung des Hallenbads für die Öffentlichkeit an zusätzlich weiteren 1 bis 2 Tagen pro Woche bis hin zu einer gänzlichen Schließung des Hallenbads zu überprüfen, wird erneuert.

Personal Bäder

Die Gemeinde hat im Jahr 2020 durch eine externe Personalberatungsfirma eine Analyse des Personaleinsatzes im Freibad und im Hallenbad durchführen lassen.

Die Analyse ergab, dass der Reinigungsaufwand im Freibad von derzeit 25,5 Wochenstunden auf 20,25 Wochenstunden¹⁷ bzw. 20,82 Wochenstunden¹⁸ verkürzt werden könnte, woraus sich ein Einsparungspotential von rund 4.300 Euro jährlich ergeben würde. Bei dieser Analyse wurde davon ausgegangen, dass das Freibad 6 x die Woche gereinigt wird. Da der Freibadbetrieb in den Sommermonaten auf Grund der Witterungsverhältnisse sicherlich nicht durchgehend geführt werden wird, könnte dieses Beschäftigungsausmaß sogar noch gesenkt werden.

¹⁶ zB Tageskarte Erwachsene: Freibad: 6 Euro, Hallenbad: 5,50 Euro (Tarif 2020)

¹⁷ 7,5 Monate Winterbetrieb, 4,5 Monate Sommerbetrieb

¹⁸ 8 Monate Winterbetrieb, 4 Monate Sommerbetrieb

Im Hallenbad wurde bereits im Jahr 2011 eine Überprüfung der Reinigung durch dieselbe Beratungsfirma vorgenommen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde ein Bedarf von insgesamt 90,75 Wochenstunden für die Reinigung festgestellt. In der Evaluierung der Daten im Jahr 2020 kommt die Analyse zu dem Schluss, dass bei einer Reduktion der Öffnungszeiten des Hallenbadbetriebs auf 8 bzw. 7,5 Monate im Jahr mit einer Wochenstundenanzahl von 86,75 Stunden bzw. 87 Stunden das Auslangen gefunden werden müsste. Die geleisteten Überstunden sind lt. Analyse nicht nachvollziehbar.

Ein Mitarbeiter ist in Vollzeitanzstellung als Hallenbadewart (GD 19) tätig, wobei eine weitere Bedienstete (GD 21) mit 15 Wochenstunden beschäftigt wird, die auch die Vertretung übernimmt. Festzustellen war, dass der Vollzeitbedienstete ein sehr hohes Ausmaß an Überstunden leistete. Daraus errechnet sich ein Jahresdurchschnittswert von rund 8.400 Euro pro Jahr.

Das vorliegende Reinigungskonzept aus dem Jahr 2020 zeigt wesentliche Einsparpotenziale, wobei beispielsweise in Summe mit 40 Wochenstunden das Auslangen zu finden ist und dahingehend keine Überstunden gerechtfertigt wären.

Grundsätzlich sind Überstunden vom Bürgermeister nachvollziehbar anzuordnen (§ 58 Oö. GBG 2001 bzw. § 104 Oö. GDG 2002). Wie bereits festgehalten, hat sich die Anordnung von Überstunden auf das notwendige Ausmaß zu beschränken. Dies betrifft sämtliche Bedienstete im handwerklichen Bereich, da generell konstant Überstunden im hohen Ausmaß anfallen. Künftig sind nur mehr Sonn- und Feiertagsstunden finanziell abzugelten.

Im Hinblick auf die Öffnungszeiten und das Aufgabengebiet des Badewarts wurde in der Analyse ein Zeitaufwand von 40 Wochenstunden errechnet. Die Analyse kommt deswegen zu dem Schluss, dass eine Anhäufung von Überstunden durch eine über dem Bedarf notwendige Anwesenheit, wie dies in der Vergangenheit erfolgt ist, genauso wenig gerechtfertigt ist wie der Nichtabbau von Urlaub. Vielmehr wird darin durch die Übernahme von Rundgängen vor dem Badebetrieb und die neu geschaffene Vertretung des Badewarts eine Reduktion der Wochenstunden auf 35 vorgeschlagen. Bei einer Nachbesetzung des Dienstpostens wird angeregt, den Badewart organisatorisch in den Bauhof einzugliedern und für die Badewart-tätigkeiten 30 Wochenstunden vorzusehen.

Die Empfehlungen aus der Analyse ergeben zusammengefasst, dass:

- die Arbeitszeiten für Badewarttätigkeiten genau zu definieren sind und darüber hinaus gehende Mehrleistungen und Überstunden nur in begründeten Fällen nach Anordnung durch die Amtsleitung geleistet werden können;
- Urlaube zu konsumieren sind;
- der Badewart und die Vertretung gemeinsam vor Ort nicht Dienst verrichten.

Diesen Empfehlungen wird vollinhaltlich zugestimmt und eine zeitnahe Umsetzung der Gemeinde nahegelegt.

Weitere wesentliche Feststellungen

Unerledigte Bauakte im Hinblick auf fehlende Vorschreibungen

Wie bereits festgehalten, ermittelt diesbezüglich seit Ende Februar 2020 die Staatsanwaltschaft Steyr wegen Amtsmissbrauchs in der Marktgemeinde Windischgarsten. Die Gemeinde behandelte in einer Gemeindevorstandssitzung im Februar 2020 die Sachlage betreffend fehlende Gebührenvorschreibungen (Wasser, Kanal und Grundsteuer B). Dabei wurde seitens einer Bediensteten der Steuerbuchhaltung festgehalten, dass bereits in den Jahren 2014 und 2015 auf unerledigte Bauakte hingewiesen und dies den zuständigen Personen (Bürgermeister und den damaligen Amtsleiter) entsprechend mitgeteilt wurde. Seitens der Gemeinde wird von einer gesamten fiktiven Schadenssumme von rund 70.000 Euro bis 75.000 Euro ausgegangen. Angemerkt wird, dass seit dem Jahr 2017 die verzögerten Vorschreibungen auch bereits mehrmals Gegenstand von Sitzungen von Gemeindegremien waren, in denen verlangt wurde, die noch offenen Verfahren mit Nachdruck abzuschließen.

Im Zuge der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Aufarbeitung der Altfälle von Seiten des damaligen Bauamtsleiters bis zum Zeitpunkt in den Übertritt in den Ruhestand (März 2020) sowie von der Nachfolgerin, welche mit August 2020 ebenfalls austrat, teilweise voranschritt und noch im Gange ist.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Gebäude- und Wohnungsregister¹⁹ (GWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Unerledigte Bauakte – Grundsteuer

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag eine Liste der noch aufzuarbeitenden Grundsteuerakten auf. Dabei handelt es sich um Neubauten, Zu- und Ausbauten von bereits bestehenden Liegenschaften, Althausrenovierungen oder Gartenhäuser und Garagenzubauten, die zwischen den Jahren 2000 und 2014 durchgeführt wurden. Die unerledigten Bauakte sind in der fiktiven Schadenssumme enthalten.

Die Liste umfasst insgesamt 20 Altfälle, für die teilweise seit Jahren Baufertigstellungsanzeigen vorliegen, die nicht im GWR erfasst sind. Die fehlenden Baufertigstellungsanzeigen wurden nunmehr im August 2020 von der Bauverwaltung angefordert. Eine Auswertung an offenen Bauvorhaben, welche bereits im GWR erfasst sind, zeigt weitere 7 offene Bauvorhaben, die zwischen 1997 und 2015 bewilligt wurden, für die ebenso größtenteils seit Jahren Baufertigstellungsanzeigen vorliegen.

Aufgrund dieser Tatsache der untergeordneten Datenpflege kann das Register grundsätzlich nicht zur Feststellung der noch offenen Verfahren repräsentativ herangezogen werden. Weiters war festzustellen, dass die Gebäude und Zubauten bereits seit Jahren bestimmungsgemäß genutzt werden, ohne dass gänzlich Baufertigstellungsanzeigen vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) zwingend laufend Daten in das Register einzupflegen sind.

¹⁹ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das GWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Auch wenn die Gemeinde nunmehr die Aufarbeitung in Angriff genommen hat, kann die Grundsteuer in diesen Fällen nicht mehr bzw. nicht mehr zur Gänze aufgerollt werden, zumal das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, einer Verjährungsfrist unterliegt. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Folglich ist für den Zeitraum der Realisierung der Vorhaben respektive nach Übermittlung der Baufertigstellungsanzeige bis zum Jahr 2014 bereits Verjährung eingetreten.

Die langjährig unterbliebenen Meldungen an das Finanzamt und der Umstand, dass von den Bauherrn in großer Anzahl keine Fertigstellungsanzeigen vorgelegt wurden, lässt den Schluss zu, dass die von der Gemeinde vorgeschriebene Grundsteuer in sehr vielen Fällen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und deutlich zu gering ist.

Generell wird der große Arbeitsrückstand in der Bauverwaltung kritisiert. Die Gemeinde hat auch hier ehestmöglich die noch nicht verjährten Abgabensprüche der Jahre 2015 bis 2019 unverzüglich vorzuschreiben.

Es wird auch zusätzlich empfohlen, bei Liegenschaften, die einen sehr niedrigen Steuermessbetrag aufweisen und nicht in der Liste der unerledigten Bauakten aufscheinen, zu prüfen, ob der tatsächliche Baubestand noch mit der Einheitsbewertung übereinstimmt.

Darüber hinaus soll sich die Gemeinde einen Überblick darüber verschaffen, ob bzw. inwieweit das zuständige Finanzamt bei der Bewertung säumig ist und dadurch Verjährungen bei der Vorschreibung der Grundsteuer drohen.

Zur Bewertung der Ist-Situation wurden sämtliche Bauvorhaben, die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt wurden, aktenmäßig erhoben und auf den Status der Bauakte in Bezug auf die Gebührenvorschreibung (Wasser, Kanal und Verkehrsflächen) einschließlich der Vorschreibung und Neubemessung der Grundsteuer geprüft. In den Jahren 2015 und 2016 wurden für insgesamt 19 bewilligungspflichtige Bauvorhaben Bescheide erlassen, wobei Folgendes festzustellen war:

Anschlussgebühr

Bei einem Bauvorhaben lag seit 2015 eine Baufertigstellungsanzeige auf, jedoch erfolgte erst zeitverzögert im Jahr 2020 die Vorschreibung der Anschlussgebühren.

Wie bereits bei der Gebarungsprüfung 2018 festgestellt, sind künftig die (ergänzenden) Anschlussgebühren entsprechend den Bestimmungen der Gebührenordnung zeitgerecht vorzuschreiben. Gemäß den §§ 207 ff BAO beträgt die Festsetzungsverjährung 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Grundsteuer

Im Bereich der Grundsteuer war festzustellen, dass in den Jahren 2015 und 2016 bei insgesamt 5 von 19 bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, für die bereits seit Jahren Baufertigstellungsanzeigen vorliegen, ebenso keine Neubemessung der Grundsteuer durch das zuständige Finanzamt durchgeführt wurde. Grund dafür war, dass diese 5 fertiggestellten Bauvorhaben nicht im GWR eingetragen sind. Daher ist davon auszugehen, dass dies auch die Jahre zuvor in vielen Fällen passierte und die Grundsteuer zu niedrig vorgeschrieben wird und daraus der Gemeinde beträchtliche Einnahmen entgehen.

Die Marktgemeinde Windischgarsten hat künftig die Oö. Bauordnung 1994 konsequent zu vollziehen und insbesondere auf die fristgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen durch die Bauwerber zu achten. Jedenfalls sind die noch nicht verjährten Abgabensprüche unverzüglich vorzuschreiben.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 746.100 Euro. Von diesen zweckgebundenen Einnahmen verblieben im Betrachtungszeitraum aber rund 171.300 Euro zweckfremd im ordentlichen Haushalt, die infolgedessen die Haushaltsergebnisse leicht verbesserten.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 25.600 Euro, wobei davon in den Jahren 2017 und 2018 die gesamten Beiträge in Höhe von rund 19.200 Euro zweckfremd im ordentlichen Haushalt belassen wurden und infolgedessen die Haushaltsergebnisse verbesserten.

In Hinkunft sind die Aufschließungsbeiträge gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“). Die Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen sind zweckentsprechend zu verwenden.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 45.800 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen. Hinsichtlich der auffallend niedrigen Einnahmen an Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen wird auf die nachstehende Stichprobe verwiesen.

Auch die Erhaltungsbeiträge sind künftig wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).

Aufschließungsbeiträge – teilweise Unterlassung der Vorschreibung

Aufgrund der erkannten Versäumnisse in der Bauverwaltung wurde bei der Gebarungseinschau auch eine umfassende Stichprobe (92 Grundstücke) bei den in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften gezogen, wobei auch stichprobenartig bereits bebaute Grundstücke miteinbezogen wurden.

Dabei stellte sich heraus, dass bei rund der Hälfte (47 Grundstücken) keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden, obwohl die Voraussetzungen durch die vorhandene Infrastruktur der Gemeinde gegeben waren. Lt. Oö. ROG 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen.

Grundsätzlich wurde in den Jahren 2002 bis 2004 bei 15 der 47 besagten Grundstücke die Vorschreibung der Aufschließung durchgeführt, allerdings erfolgte Jahre später aufgrund diverser Gründe von Amts wegen eine Stornierung der Vorschreibung. Die Stornierungen wurden teilweise lt. den Kundenkonten vom Bürgermeister in Auftrag gegeben bzw. vom damaligen Bauamtsleiter durchgeführt. Somit sind bei sämtlichen Liegenschaften die Aufschließungsbeiträge verjährt und es können auch keinerlei Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben werden. Festzustellen war, dass die restlichen 32 Grundstücke in keinen Listen/Akten der Gemeinde aufschienen. Für diese Liegenschaften erfolgte generell keine Beitragsvorschreibung.

Die Vorgehensweise der Gemeindeverantwortlichen im Zusammenhang mit der Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge wird grundlegend beanstandet, da eine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag (§ 27 Oö. ROG 1994) nur mit Bescheid und nur unter den gesetzlich definierten Voraussetzungen erteilt werden kann. Ferner ist anzumerken, dass bei insgesamt 3 Grundstückseigentümern, bei denen keine Vorschreibung bzw. eine spätere Stornierung erfolgte, ein Naheverhältnis zum ehemaligen Bürgermeister besteht.

Darüber hinaus ist zu bemängeln, dass zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung keine unmittelbare Schnittstelle zwischen dem Bauamt und der Buchhaltung besteht. Auch konnte keine vollständige Liste über die in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften vorgelegt werden. Eine Aufarbeitung der Bauakte zu dieser Thematik erweist sich derzeit generell als schwierig, da wie bereits angeführt, der Posten des Bauamtsleiters unbesetzt ist.

Grundsätzlich werden die Säumnisse als sehr gravierend angesehen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge in diesem Ausmaß über mehr als 15 Jahre unterblieb und die damalige Gemeindeführung auch keine entsprechenden Maßnahmen setzte. Dadurch entstand der Gemeinde jährlich ein beträchtlicher finanzieller Schaden, der hinsichtlich der Erhaltungsbeiträge endgültig eingetreten ist.

Aufgrund dieses Umfangs kann von einem aktuell jährlichen Schaden in Höhe von rund 19.600 Euro gesprochen werden, wobei dies nur die gezogene Stichprobe betrifft. Wären die Aufschließungsbeiträge vorschriftsmäßig im Jahr 2002 vorgeschrieben worden, hätten bereits ab dem Jahr 2007 Erhaltungsbeiträge vereinnahmt werden können. Der von der prüfenden Stelle bezifferte Schaden betrifft ausschließlich die Erhaltungsbeiträge und ist nicht in der fiktiven Schadenssumme der Gemeinde inbegriffen.

Bei den verjährten Aufschließungsbeiträgen – deren Gesamtsumme nicht beziffert werden kann – handelt es sich nur dann um einen endgültigen Schaden für die Gemeinde, wenn die Grundstücke nie bebaut werden.

Solange die Grundstücke nicht bebaut werden oder die Eigentümer nicht freiwillig die Erhaltungsbeiträge zahlen, entsteht der Marktgemeinde Windischgarsten Jahr für Jahr ein weiterer Schaden aus entgangenen Erhaltungsbeiträgen. Insgesamt stehen rund 56.000 m² gewidmete Baulandreserven zur Verfügung, die nur sehr schwer als Bauland mobilisiert werden können, da mit dem Grundbesitz kein indirekter Bauzwang bzw. eine finanzielle Belastung verbunden ist.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen. Jedenfalls hat die Marktgemeinde Windischgarsten die noch nicht verjährten Aufschließungsbeiträge unverzüglich aufzuarbeiten und vorzuschreiben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Überdies sollten im Zuge der Neustrukturierung der Bauverwaltung auch die Schnittstellen zur Buchhaltung optimiert werden, wobei dies neben technischen Hilfsmitteln auch mittels verstärkter Kommunikation erfolgen soll. Allerdings wird es nach Einschätzung noch längere Zeit brauchen, bis alle Altakte aufgearbeitet bzw. abgeschlossen sind. Daher sollte die Gemeinde die erforderlichen Personalressourcen längerfristig sicherstellen.

Bereitstellungsgebühr

Laut der gültigen Wasser- und Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- und Kanalnetz angeschlossen werden. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich pauschal 89,55 Euro netto bzw. 198,18 Euro netto. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr besteht seit dem Jahr 2002 in den Gebührenordnungen. Festzustellen war, dass im Prüfungszeitraum und auch die Jahre zuvor keine Einnahmen daraus zu ersehen waren.

Sollte seit dem Bestehen der Bereitstellungsgebühr unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- und Kanalnetz angeschlossen worden sein, hat die Gemeinde die noch nicht verjährten Bereitstellungsgebühren unverzüglich vorzuschreiben, damit es zu keinem geldwerten Vorteil gegenüber anderen Benützern kommt, welche entweder die Benützungsgebühren oder die Erhaltungsbeiträge bezahlen müssen.

Wie im Kontierungsleitfaden vorgesehen, soll künftig zur Unterscheidung gegenüber den Benützungsgebühren, die Post „8522xx – Bereitstellungsgebühr“ verwendet werden.

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

In der Gemeinde werden bislang keine Infrastrukturkostenbeiträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) verrechnet. Ebenfalls nicht zur Anwendung kamen bereits Baulandsicherungsverträge im Sinne des § 16 ROG 1994, die entsprechende Bestimmungen enthalten sollten, beispielsweise eine Bauverpflichtung, ein Rückkaufsrecht sowie einen Beitrag zur Herstellung der erforderlichen Infrastruktur. Damit könnte eine rasche Bebauung der umgewidmeten Flächen sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen, wonach die Kosten der Errichtung der Infrastruktur mit mindestens 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises – maximal jedoch den voraussichtlich tatsächlichen Kosten – anzusetzen sind.

Die Marktgemeinde Windischgarsten sollte die Möglichkeiten der Raumordnung nutzen, um eine aktivere Bodenpolitik zu betreiben. Zur Reduzierung der finanziellen Belastung bei der Errichtung der Infrastruktur wären Baulandsicherungsverträge abzuschließen, in denen möglichst kostendeckende Infrastrukturbeiträge vereinbart werden. Darüber hinaus sollten auch Maßnahmen gesetzt werden, die eine rasche Bebauung der (bereits) umgewidmeten Flächen sicherstellen.

Raumordnung – Planungskosten

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Ausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 29.400 Euro pro Jahr an, wobei dies zum Großteil diverse Leistungen (Kontrollmessungen etc.) betreffend dem rutschgefährdetem Gebiet „Kühberg“ betraf. In Summe mussten dafür seit dem Jahr 2011 jährlich rund 24.200 Euro aufgewendet werden.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der 10-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren.

Vermietung und Verpachtung

Die Gemeinde vermietet Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Objekten als Wohnungen und Geschäftslokale.

Einleitend wird festgestellt, dass die Vorschreibungen von Mieten und Betriebskosten mit erheblichen Mängeln behaftet waren. Durch eine Änderung in der Geschäftsverteilung wurden die Agenden nunmehr verlagert. Es erfolgt die Abrechnung über das vom EDV-Anbieter angebotene Buchhaltungsprogramm automatisiert, was eine bessere Übersichtlichkeit und korrekte Vorschreibung gewährleisten sollte. Im Zuge dieser Geschäftsverteilung wurde auch ein Großteil der Wasserzählerstände in das elektronische Verarbeitungsprogramm eingepflegt und die Anzahl der Abfallbehälter aktualisiert. Die Berechnungen der Indexentwicklung, die bislang über eine eigene Berechnung unter Zuhilfenahme einer „Excel-Datei“ erfolgte, werden jetzt unter Zuhilfenahme des von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Indexrechners vorgenommen.

Die Mängel wurden vor allem darin festgestellt, dass:

- Indexierungen zu anderen Zeitpunkten vorgenommen wurden, als vertraglich vereinbart wurde
- Schwellenwertregelungen angewandt wurden, die sich nicht in den Mietverträgen widerfinden
- Änderungen von Mietgegenständen nicht in Nachträgen zu Mietverträgen vereinbart wurden
- Mietverträge nicht vorhanden waren
- Betriebskosten falsch errechnet und umgelegt wurden
- keine buchhalterische Aufteilung zu den einzelnen Mietobjekten erfolgte.

Eine Überprüfung der Mietverträge war während der Gebarungseinschau gerade im Gange.

Die Indexierung der Mietzinse hat, ausgehend von der ursprünglich vereinbarten Miete, gänzlich neu zu erfolgen. Fehlende vertragliche Vereinbarungen sind umgehend nachzuholen. Die Berechnung der Betriebskosten hat ebenfalls neu zu erfolgen.

Durch den Umbau eines ehemaligen Gerichtsgebäudes zu einem vorwiegend als Mietobjekt genutzten Gebäudes wird die zuletzt im Jahr 1983 festgesetzte Grundsteuer in Höhe von 125,35 Euro nicht mehr der aktuellen Bewertung entsprechen.

Eine Neubewertung ist zu veranlassen.

Nachdem der Bestandzins für einen Teil des Tourismusbüros (Tourismusinformation) von 4 Gemeinden getragen wird, sollten auch die Betriebskosten dieses Anteils auf alle 4 Gemeinden umgelegt werden. Derzeit werden die Betriebskosten zur Gänze von der Marktgemeinde Windischgarsten getragen.

Eine anteilmäßige Umlegung der Betriebskosten ist vertraglich zu regeln.

In den Verträgen über die Vermietung von Räumlichkeiten im Rathaus ist ein Mietzins inklusive Betriebskosten samt Wertsicherung vereinbart worden. Diese Vorgehensweise widerspricht dem § 15 Mietrechtsgesetz. Diese Regelung hat auch zur Folge, dass die Betriebskostensätze im Verhältnis zur genutzten Fläche gering sind.

Im Falle einer Wohnungsvermietung im selben Mietobjekt wurde ein Mietzins in Höhe von 342,43 Euro brutto im Jahr 2012 vereinbart, der nur 5 Monate lang entrichtet wurde. Danach wurden nur mehr 256,53 Euro vorgeschrieben und auch die Indexierung nach dem reduzierten Betrag vorgenommen.²⁰

Eine Überprüfung hat zu erfolgen. Die Miete ist vertragsgemäß vorzuschreiben.

In einem Mietvertrag ist die Verrechnung einer monatlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 30 Euro vereinbart worden, tatsächlich wurden 50 Euro in Rechnung gestellt.

Eine Korrektur hat entsprechend dem Mietvertrag zu erfolgen.

Die Überprüfung der Betriebskosten und Mietkostenvorschreibungen waren auch Gegenstand einer Überprüfung der Vorschreibungen anlässlich einer Änderung in der Geschäftsverteilung im Gemeindeamt. Aus dieser geht hervor, dass auch Verwaltungskostenpauschalen in falscher Höhe (in einem Fall auf Anweisung des Bürgermeisters) vorgeschrieben wurden, Indexanpassungen teilweise nicht umgesetzt wurden, Mieten in falscher Höhe vorgeschrieben

²⁰ St.Nr. 1388

wurden und Kautionszahlungen nicht entrichtet wurden. Die Gemeinde hat, soweit noch möglich, die festgestellten Mängel bereinigt bzw. ist eine derartige Bereinigung in Umsetzung.

In der Buchhaltung erfolgte keine Trennung zwischen den Betriebskosten, welche im Zuge der Vermietung anfielen mit jenem Anteil, der auf die Hauptverwaltung entfällt.

In Zukunft hat sowohl einnahmeseitig als auch ausgabenseitig eine Trennung auf die Haushaltsansätze „010“ und „853x“ zu erfolgen.

2 Mietobjekte, welche von jeweils 2 Mietern bewohnt werden, befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Sie verfügen auch über keine Zentralheizung, sondern werden mit Öfen beheizt. Auf Grund des Bauzustands sind auch die eingehobenen Mieten zwischen 1,82 Euro und 2 Euro brutto äußerst gering.

Der Gemeinde ist nicht erinnerlich, ob und wann diese beiden Gebäude einer feuerpolizeilichen Überprüfung unterzogen wurden. Wenn diese erfolgt ist, liegt diese bereits Jahrzehnte zurück.

Diese Maßnahme wurde bereits während der Gebarungseinschau der Amtsleitung empfohlen und von dieser auch noch während der Gebarungseinschau umgesetzt.

Auf die Verpflichtung von Gemeinden gemäß § 10 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), Gebäude, Anlagen und die jeweils dazugehörigen Grundstücke auf deren Brandsicherheit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bittleihverträge zur Nutzung öffentlicher Flächen

Die Gemeinde hat mit verschiedenen Personen Bittleihverträge zur Nutzung öffentlicher Flächen abgeschlossen („Schanigärten“ etc.).

Festgestellt wurde, dass die in den zeitlich befristeten Verträgen vereinbarten Verlängerungen je Saison nicht durchgeführt wurden. Gegenstand eines Bittleihvertrags ist die Errichtung einer gemauerten Abgrenzung zum Gastgarten.

Die Gemeinde sollte generelle Richtlinien für die Nutzung öffentlicher Flächen zur privaten bzw. geschäftlichen Nutzung mit einem m²-Satz erlassen. Die bisher vereinbarten Pauschalentgelte erscheinen unverhältnismäßig niedrig, weswegen eine spürbare Anhebung empfohlen wird. Da die Verträge ohnehin befristet sind, sollten auf Basis dieser Richtlinien mit den Nutzern neue Vereinbarungen getroffen werden.

In jenem Fall, in welchem mit dem Bittleihvertrag die Errichtung einer fix befestigten Abgrenzung vereinbart wurde, sollte überprüft werden, inwieweit der Bittleihvertrag nicht durch eine andere Regelung (Baurechtsvertrag, Kaufvertrag) ersetzt werden sollte.

Die Umlegung von Winterdienstkosten auf einen Bittleiher ist nicht Bestandteil des Vertrages, sondern auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses anders geregelt, weswegen die Vorschreibung zu Unrecht erfolgte.

Die Vorschreibung ist daher einzustellen und zu viel verrechnete Kosten dem Bittleiher gut zu schreiben.

Bikepark samt Servicehaus

Zwischen der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Gemeinde (22. Dezember 2015) und jener durch den Betreiber (26. September 2017) ist ein geraumer Zeitraum vergangen. Da lt. Vereinbarung die Vereinbarung erst mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft tritt, wäre eine

Inbetriebnahme des Bikeparks formell erst ab dem Jahr 2017 möglich gewesen. Tatsächlich erfolgte die Inbetriebnahme bereits im Jahr 2016.

Verträge sind in Zukunft zeit- und bedarfsgerecht zu erstellen und zu unterzeichnen und hat sich eine Nutzung des Vertragsgegenstands nach den vertraglichen Vereinbarungen zu richten.

Brunnenschutzgebiet – Entschädigung

Die vereinbarte Wertsicherung nach dem VPI 2004 (Ausgangsbasis Oktober 2003) existiert nicht, daher wird vom Grundstücksbesitzer der Gemeinde eine Wertsicherung nach dem VPI 2005 vorgeschrieben.

Um einen vertragskonformen Zustand herzustellen, ist die Vereinbarung abzuändern.

Aufbahrungshalle

Die Gemeinde hat einen Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen, der die Vermietung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle samt WC-Anlagen zum Gegenstand hatte.

Festgestellt wurde, dass trotz einer Wertsicherungsvereinbarung diese im Zeitraum 2001 bis 2016 nicht erfolgte, woraus die Gemeinde Mindereinnahmen in Höhe von 11.293 Euro zu verzeichnen hatte. Diese Mindereinnahmen waren auch Gegenstand einer Gemeindevorstandssitzung. Als Konsequenz wurde die Höhe der Miete entsprechend der inzwischen erfolgten Indexsteigerung angepasst. Die im Vertrag vereinbarte Wertsicherung nach der „Bestatter-Höchsttarifverordnung“ ist nicht mehr möglich, da dieses Gesetz bereits außer Kraft getreten ist.

Ein neuer Vertrag ist zu erstellen und vom zuständigen Gemeindeorgan zu beschließen.

Da das WC der Aufbahrungshalle auch als öffentliches WC genutzt wurde, wurden auf Anordnung des Bürgermeisters entgegen dem Mietvertrag keine Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren vorgeschrieben. Ergänzend wird dazu noch bemerkt, dass das Gebäude bis zum Jahr 2016 über keinen eigenen Wasserzähler verfügte. Auch Strom- und Versicherungskosten, die vom Mieter zu tragen sind, werden erst seit dem Jahr 2019 vorgeschrieben.

In Zukunft hat eine vollständige und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Vorschreibung zu erfolgen.

Nationalpark – Nutzungsvertrag

Die Gemeinde hat mit der Nationalpark Oö. Kalkalpen GesmbH einen Vertrag über die Nutzung gemeindeeigenen Grunds zum Zweck des Nationalparks am 10. Juli 1997 abgeschlossen. Als Nutzungsentgelt wurde ein jährlicher Betrag in Höhe von 211.000 Schilling (entspricht nunmehr rund 15.333 Euro) vereinbart. Im Vertrag ist eine Wertsicherungsklausel beinhaltet, wonach sich das Nutzungsentgelt entsprechend dem VPI 1996 erhöht, wobei als Ausgangsbasis der Juli Index 1997 diente. Eine Schwertwelle von über 5 % ist ebenso vereinbart worden.

Auch in diesem Fall entsprachen die verrechneten und vorgeschriebenen Beträge nie den tatsächlichen und vereinbarten Indexerhöhungen. Hochgerechnet wurden im Zeitraum 2002 bis 2019 dadurch bis zum Jahr 2019 um rund 24.776 Euro zu wenig vorgeschrieben und vereinnahmt. Ein Grund dafür liegt sicherlich auch darin, dass Indexierungen nicht ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der 5 %-Schwelle, sondern erst im Jänner des darauffolgenden Jahres erfolgten.

Neben diesem Nutzungsvertrag hat die Gemeinde mit demselben Vertragspartner einen Straßenbenutzungsvertrag zur betrieblichen Nutzung abgeschlossen (Holzfällungen etc.). Das

Entgelt in Form eines „Rollzinses“ beträgt 2 Euro/FMO²¹ netto. Daraus hatte die Gemeinde jedoch nur wenige Einnahmen zu verzeichnen, da eine Bewirtschaftung des Nationalparks bis auf Einzelfälle, nicht erfolgt.

Sportanlagen

Die Gemeinde hat an den Sportverein eine Sportanlage verpachtet. Im Pachtvertrag aus dem Jahr 2005 wurde dafür ein jährlicher Pachtzins in Höhe von 6.000 Euro vereinbart.

Festzustellen war, dass der im Vertrag vereinbarte Wertsicherungsindex nie verlautbart wurde.²² Wie aus den Unterlagen hervorgeht, wurden bis zum Jahr 2019 die Stromkosten nicht, wie vereinbart, vom Sportverein übernommen, sondern wurden von der Gemeinde getragen.

In einem weiteren Vertrag hat die Gemeinde für Freizeit- und Sportanlagen eine Fläche im Ausmaß von rund 11.000 m² in ihren Bestand übernommen. Dieser Vertrag begann im Jahr 2001 und wurde auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen.

Als Bestandszins wurde vereinbart, dass die Gemeinde Wasser- und Kanalgebühren im Ausmaß von 800 m³ jährlich samt Betriebskosten zu entrichten hat. Die Gemeinde räumt dem Bestandsgeber ein Vormiet- bzw. Vorpachtrecht hinsichtlich des in diesem Areal zu entrichtenden Gastronomiebetriebs ein. Im Falle einer Nichtinanspruchnahme dieses Vormiet- bzw. Vorpachtrechts verpflichtet sich die Gemeinde zur Bezahlung eines weiteren Bestandszinses im Gegenwert von 400 m³ Wasser- und Kanalbenützungsgebühren. In einer nachträglichen zwischen dem Bürgermeister und dem Bestandsgeber geschlossenen Vereinbarung wurde eine Abänderung dahingehend vorgenommen, dass der Bestandsgeber bereits bis zur Errichtung der Gastronomieräumlichkeiten zusätzlich einen weiteren Bestandszins im Gegenwert von 200 m³ erhält.

Generell ist zu diesem Vertrag festzustellen, dass ein Bestandszins in Form einer Gegenverrechnung von Kanal- und Wasserbenützungsgebühren unüblich ist. Eine derartige Vorgehensweise ist auch steuerrechtlich relevant, da für Miet- oder Pachtzinse eine Umsatzsteuer mit 20 % zu zahlen ist, während die Kanal- und Wasserbenützungsgebühren nur mit einer USt. von 10 % belegt werden. Die nachträglich zwischen dem Bürgermeister und dem Bestandsgeber getroffene Vereinbarung hätte eines vorherigen Beschlusses durch den Gemeinderat bedurft. Diese Regelung wirkte sich vorteilhaft für den Bestandsgeber aus, da lt. Vertrag die Voraussetzung eines weiteren Bestandszinses erst nach Errichtung der Gastronomieräumlichkeiten gegeben war.

Mit einem weiteren Vertrag aus dem Jahr 2001 wurde eine neben dem Sportfeld situierte Fläche für Sportaktivitäten ebenfalls von der Gemeinde in den Bestand genommen. Auch in diesem Fall wurde anstatt eines konkret betragsmäßig definierten Mietzinses die Regelung in Form einer Gegenrechnung von Wasser- und Kanalgebühren angewandt, wobei in diesem Fall eine Menge von 600 m³ als jährlicher Gegenwert vereinbart wurde. Die Gemeinde entrichtete im Jahr 2019 dafür 3.954 Euro.

Parkplatz

Die Gemeinde hat im Jahr 2003 befristet bis zum 31. Jänner 2013 eine Fläche in Ausmaß von 2.520 m² gepachtet, die als Parkplatz genutzt werden sollte.

Festgestellt wurde, dass für diese Fläche nach wie vor eine Pacht entrichtet wurde, obwohl keine Verlängerung des Pachtvertrags erfolgte. Die durch den Pächter nachträglich verrechneten Indexsteigerungen entsprechen nicht den vertraglichen Vereinbarungen. Da auf Grund fehlender gesetzlicher Voraussetzungen die Fläche auch nicht als Parkplatz genutzt

²¹ Festmeter Rohholz mit Rinde

²² VPI 2004

werden kann und daher gesperrt ist, ist auch die Sinnhaftigkeit einer weiteren Anpachtung dieser Fläche zu hinterfragen.

Sofern eine Verlängerung dieser Pacht erfolgen soll, hat der Gemeinderat einen Beschluss über einen neuen Vertrag zu fassen. Im Sinne der Zweckmäßigkeit sollte jedoch eine neuerliche Pacht hinterfragt werden.

Ski-Internat

Die Gemeinde hat im Jahr 2017 einen Baurechtsvertrag mit der Landes-Immobilien GmbH abgeschlossen, worin der Gemeinde das Baurecht zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines Internats für die Neue Schi-Mittelschule auf die Dauer von 60 Jahren eingeräumt wird. Als Bauzins wurde ein jährlicher Betrag von 17.734 Euro vereinbart, was, bezogen auf die Fläche, einen m²-Preis in Höhe von 6,30 Euro bedeutet. Der Bauzins ist wertgesichert, wobei ein Schwellenwert von 5 % vereinbart wurde.

Nach Errichtung des Gebäudes hat die Gemeinde dieses an einen Betreiber verpachtet, wobei das Pachtverhältnis im September 2018 begann. Es wurde ein monatlicher Pachtzins in Höhe von 3.800 Euro netto vereinbart, der für jedes Schuljahr entsprechend der Schülerzahl neu anzupassen ist. Ausgangsbasis des Vertrags waren 38 Schüler, womit sich ein Pachtzins pro Internatsbewohner in Höhe von 100 Euro netto errechnet.

Festzustellen war, dass der ab September 2019 entrichtete Pachtzins nicht der Wertsicherung im Pachtvertrag²³ entsprach.

Festgestellt wird, dass das Internat 45 Kindern eine Übernachtungsmöglichkeit bieten würde²⁴, diese Möglichkeit im Jahr 2018 mit 38 Kinder daher nicht voll ausgeschöpft wurde und auch im aktuellen Schuljahr mit 39 Kinder nicht ausgeschöpft wird. Da der Pachtzins an der Anzahl der Kinder bemessen wird, geht eine nicht volle Belegung des Internats auch zu Lasten der Gemeinde.

Neben dem Pachtzins hat die Pächterin die verbrauchsabhängigen Kosten für Heizung, Abfall, Energie, Objektversicherung sowie die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zu tragen. Die Grundsteuer trägt die Verpächterin.

Vereinbarung zwischen der Gemeinde und Betreiber

In einer Vereinbarung aus dem Jahr 2018 verpflichtet sich die Gemeinde zur Tragung der Kosten für die erzieherische und pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler des Internats sowie zur Zahlung jährlicher Administrationskosten von 10 %.

Wie aus einer Abrechnung des Betreibers über die Personalkosten im Zeitraum Jänner 2020 bis August 2020 hervorgeht, wurden Lohnkosten in Höhe von 81.645 Euro und Administrationskosten in Höhe von 8.164,55 Euro in Rechnung gestellt. Aus der Abrechnung ist ersichtlich, dass sich die Administrationskosten an den Personalausgaben bemessen und daher dafür zusätzlich 8.164 Euro in Rechnung gestellt wurden. Rechnet man diese Summe auf 1 Jahr hoch, so ergeben sich Personalkosten in Höhe von rund 122.500 Euro zuzüglich des 10 %igen Administrationskostenanteils in Höhe von 12.250 Euro.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang die Steigerung der Personalkosten, verglichen mit dem Jahr 2019, in dem die Gemeinde einen Jahresbetrag in Höhe von 107.526 Euro zuzüglich der 10 %igen Administrationskosten in Höhe von 10.752 Euro entrichtete. Damit würde die Steigerung im Jahr 2020 rund 14 % betragen.

²³ Ausgangsbasis Oktober 2018, Anpassungstermin jeden März des betreffenden Jahren

²⁴ 14 3-Bettzimmer, 1 2-Bettzimmer, 1 1-Bettzimmer

Ein Grund für die Steigerung ist sicherlich darin zu suchen, dass lt. Abrechnung des Betreibers im 1. Halbjahr 2019 nur 3 Personen verrechnet wurden, während sich die Anzahl ab dem 2. Halbjahr auf 7 Personen erhöhte. Im 1. Halbjahr 2020 sind ebenfalls Personalkosten von 6 Bediensteten verrechnet, wobei anzumerken ist, dass diese Bediensteten von geringfügig bis zu 38 Wochenstunden beschäftigt sind und die Zeiträume der Beschäftigung zwischen 2 und 8 Monaten variierten. In der Aufstellung des Personals ist auch mindestens 1 Person verrechnet worden, die keine erzieherische oder pädagogische Tätigkeit übernimmt.²⁵ Diese Kosten werden außerhalb der vertraglichen Vereinbarung von der Gemeinde getragen.

Die Kostentragung hat sich auf die vertragliche Regelung zu beschränken.

Durch die Erhöhung der Personalausgaben ist auch eine 75 %ige Bedeckung durch Landeszuschüsse zu den Personalkosten, wie ursprünglich vorgesehen, nicht mehr gegeben, sondern werden damit nur mehr rund 50 % bedeckt, wodurch sich der Gemeindeanteil ebenfalls von 25 % auf 50 % erhöht.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde im Zuge der Beschlussfassung der Vereinbarung²⁶ von einem Personaleinsatz von 2,5 Personaleinheiten ausging.

Die Gemeinde sollte mit dem Betreiber den Personaleinsatz sowie den Bedarf erörtern und gegebenenfalls auch mit den zuständigen Abteilungen des Landes Oberösterreich Kontakt bezüglich eines aus Sicht der Aufsichtsbehörde erforderlichen Personaleinsatzes aufnehmen.

Bezogen auf die Lohnverrechnung für 3 bis 7 Bedienstete sind die Administrationskosten in Höhe von 10 % der Personalausgaben unverhältnismäßig hoch und erhöhen sich mit jeder Erhöhung der Personalkosten.

Da eine genaue Definition der Administrationskosten in der Vereinbarung fehlt, sollte sich die Gemeinde mit dem Betreiber bezüglich einer Senkung dieser Administrationskosten in Verbindung setzen, sofern von diesem kein dementsprechender Aufwand nachgewiesen werden kann.

Eingangs ist festzustellen, dass eine vollständige Bezifferung des Kostenaufwands für den Betrieb des Internats schwer möglich ist, da die Gebarung des Internats auf unterschiedlichen Haushaltsansätzen dargestellt wurde. So wurden die Kostenbeiträge der Gemeinde zu den Personalkosten der Erzieherinnen als auch der Kostenersatz des Landes dafür unter dem Haushaltsansatz „212400“ dargestellt, ebenso die Betriebsausgaben sowie die Betriebskostenrückersätze. Richtigerweise wären diese Einnahmen und Ausgaben unter dem für das Internat vorgesehenen Haushaltsansatz „853700“ zu verrechnen gewesen.

In Zukunft sind sämtliche Ausgaben, welche das Internat betreffen, dem Haushaltsansatz „8537“ zuzuordnen.

Seit Inbetriebnahme des Internats wurde der Personalaufwand für Erzieherinnen in Form von Gastschulbeiträgen auf alle Gemeinden umgelegt, von denen Kinder die Schi-Mittelschule besuchen. Abgesehen davon, dass diese Vorgehensweise rechtlich nicht gedeckt ist, führt dies auch dazu, dass sich auch Gemeinden an diesen Kosten beteiligen müssen, von denen keine Schüler das Internat besuchen.

Eine Einbeziehung des Personalaufwands für Erzieherinnen im Internat in die Gastschulbeitragsabrechnung ist einzustellen. Die Gemeinde sollte stattdessen mit jenen Gemeinden,

²⁵ Kosten iHv. 2.349 Euro im Zeitraum 1/2020 bis 8/2020 („Mittagstisch“)

²⁶ Gemeinderatssitzung vom 28.9.2018, TOP 4

von denen Kinder das Internat besuchen, eigene Vereinbarungen über eine Kostentragung zu den Personalkosten der Erzieherinnen abschließen.

Indoor Ski-Piste

Die Gemeinde hat sich dazu entschieden, eine gebrauchte Indoor Ski-Piste um 75.000 Euro netto anzukaufen²⁷. Der Kaufvertrag wurde am 9. Juni 2017 abgeschlossen. Der im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses geäußerten Kritik hinsichtlich der Beschlussfassung des Kaufvertrags durch den Gemeinderat nach bereits erfolgter Vertragsunterfertigung wird in diesem Zusammenhang beigeplichtet. Auch wenn die Empfehlung des Gemeindevorstands für einen Kauf vorlag, so befand sich die Kaufsumme die nicht in der im § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 definierten Zuständigkeit des Gemeindevorstands²⁸.

In Zukunft sind die gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeitsbestimmungen einzuhalten.

Das Gerät wurde nach einer Zwischenlagerung im Internat aufgestellt. Die Nutzung dieses Sportgeräts wurde dem Elternverein der Neuen Mittelschule Windischgarsten mit Vereinbarung vom 28. August 2017 übertragen. Diese Vereinbarung enthält ua. auch eine Regelung über das jährliche Nutzungsentgelt, das mit 18.000 Euro zuzüglich eines Service- und Wartungspauschales in Höhe von 2.000 Euro, somit insgesamt 20.000 Euro jährlich, beginnend im Jahr 2018 bis zum Jahr 2023, vereinbart wurde.

Entgegen dem Benützungsvertrag wurde die erste Rate nicht mit Unterfertigung des Vertrags im Jahr 2017 geleistet, sondern begannen die Zahlungen erst im Jahr 2018 mit einem Betrag in Höhe von 15.000 Euro.

Lt. einem vorliegenden Aktenvermerk vom 5. April 2019 wurde vom Bürgermeister die jährliche Rate auf 15.000 Euro (inkl. Wartungspauschale) herabgesetzt und gleichzeitig die Laufzeit verlängert. Diese Abänderung hätte einer vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat und in einem Nachtrag zum Benützungsvertrag festgehalten werden müssen.

In Zukunft sind die gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeitsbestimmungen einzuhalten. Sofern der Gemeinderat einer Verringerung der jährlichen Rate und einer Streckung der Laufzeit nicht zustimmt, sind die noch offenen Zahlungen gemäß Vertrag einzufordern.

Kulturforum

Das Kulturforum ist ein Verein, der aus den Mitgliedern des Kulturausschusses zusammengesetzt ist. Das Kulturforum ist Mieter und Betreiber des Kulturhauses Römerfeld. Im Kulturhaus sind auch Landesmusikschule, eine Wohnung, ein Gastgewerbebetrieb sowie im Kellergeschoss Räume für Vereine untergebracht. Das Kulturhaus steht somit mit seinen Räumlichkeiten für vielfältige Projekte zur Verfügung. Neben diversen Veranstaltungen beispielsweise Hochzeiten, Seminare und Bälle organisiert das Kulturforum auch das internationale Lederhosenentreffen, den Mostbauernherbst oder auch den Adventmarkt. Von den Vereinen werden weder Mietzahlungen noch Betriebskostensätze geleistet.

Die Gemeinde hat mit den Vereinen einen Mietvertrag über die von ihm genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostensätze festzuhalten. Es wird als zumutbar erachtet, den Vereinen die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Die Gebarung des Vereins wird über einen eigenen Rechnungskreis von einem Steuerberatungsbüro abgewickelt. Lediglich in der Gemeindebuchhaltung scheinen unter dem Ansatz „300 – Kulturamt“ die Personalkosten, die Transferzahlungen an den Verein sowie aliquote Instandhaltungen auf, wobei in Summe jährlich rund 71.800 Euro dafür aufgewendet werden:

²⁷ Gemeindevorstandsbeschluss: 4.5.2017, Gemeinderatsbeschluss vom 30.6.2017

²⁸ Lieferaufträge zwischen 0,05 % und 1 % der Einnahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit (2017: 62.100 Euro)

Jahr	2017	2018	2019
Personalaufwand	32.228 Euro	36.247 Euro	44.696 Euro
Zuschuss Gemeinde	21.025 Euro	30.800 Euro	30.800 Euro
Instandhaltungen	1.233 Euro	10.503 Euro	2.563 Euro

Die angeführten Personalkosten umfassen einen Gemeindebediensteten, welcher zu 70 % für Kulturangelegenheiten betraut ist. Angemerkt wird, dass die Gemeinde auch die Reinigung und einen Hauswart für das Kulturhaus bereitstellt sowie Bauhofmitarbeiter für diverse Veranstaltungen (Betreuung der Technik, Bühnenauf- und -abbau) zur Verfügung stehen. Unter Einrechnung aller Bediensteten, die für den Bereich Kultur tätig sind, ergibt sich jährlich ein entsprechend höherer Personalaufwand.

Im Hinblick auf die zu verrichtenden Tätigkeiten für Kulturangelegenheiten aber auch aufgrund der hohen Ausgaben im Bereich der Kultur sollte künftig mit 0,5 PE in der Verwaltung das Auslangen gefunden werden können. Die Aufgaben sind vom Kulturforum zu übernehmen.

Die Personalkosten für den Hauswart und für die Reinigung des Kulturhauses werden dem Ansatz „320 – Landesmusikschule“ zugeordnet.

Hinkünftig sind sämtliche Personalkosten, die das Kulturhaus betreffen, dem Ansatz „300 – Kulturamt zuzurechnen.

Investitionen

Der jährliche Investitionsaufwand, der über den ordentlichen Haushalt abgewickelt wurde, betrug jährlich zwischen rund 118.400 Euro und 153.500 Euro.

Die Gemeinde hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2018 dem Kulturforum Pyhrn-Priel ein Inneres Darlehen in Höhe von 116.958 Euro für den Ankauf von Adventhütten gewährt. Gemäß dem erstellten Darlehensvertrag hat das Darlehen eine Laufzeit von 10 Jahren, beginnend ab Dezember 2018. Eine Zinsvereinbarung in Höhe von 5 % samt Verzugszinsen von 5 % wurde abgeschlossen.

In den Jahren 2018 bis 2019 wurden Darlehenstilgungen in Höhe von je 10.000 Euro getätigt, woraus sich am Ende des Jahres 2019 ein noch offener Betrag in Höhe von 96.958 Euro errechnet. Für das Jahr 2020 wurde noch keine Zahlung geleistet. Mit Rückzahlungsraten von 10.000 Euro jährlich wird eine Refinanzierung der gegebenen Darlehenssumme inklusive der Verzinsung innerhalb des vereinbarten Rückzahlungszeitraums nicht möglich sein.

Festgestellt wurde, dass das Kulturforum durch die Geltendmachung der Vorsteuer 19.493 Euro vom Finanzamt erhielt und dies den Gesamtpreis der Adventhütten auf 97.465 Euro reduzierte.

Die Gemeinde sollte einen Ratenplan erstellen und die Höhe der jährlichen Zahlungen dementsprechend anpassen, damit eine Rückzahlung innerhalb der Laufzeit auch gewährleistet ist. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass zusätzlich zu den Tilgungen auch der vereinbarte Zinsendienst geleistet wird. Der dem Kulturforum vom Finanzamt erstattete Vorsteuerbetrag ist zur Bedeckung des Darlehens der Gemeinde weiter zu überweisen.

Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand betrug in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich zwischen rund 209.900 Euro und 214.700 Euro. Der Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2018, den jährlichen Instandhaltungsaufwand auf maximal 100.000 Euro zu reduzieren, wurde damit nicht Folge geleistet.

Wie ein Vergleich der im Voranschlag 2019 dafür vorgesehenen (144.200 Euro) und lt. Rechnungsabschluss 2019 tatsächlich getätigten Ausgaben (rund 214.700 Euro) ergab, wurden auch Voranschlagskredite überzogen.

Angesichts der angespannten Finanzlage der Gemeinde wird eine Beschränkung des jährlichen Ausgaberahmens auf maximal 100.000 Euro neuerlich empfohlen. Bei unerwartet auftretenden Notwendigkeiten einer Instandhaltung sollte überprüft werden, inwieweit diese durch Einsparungen bei anderen Instandhaltungsmaßnahmen finanziert werden können. Im Falle einer Überschreitung des Voranschlagskredits hat dies jedenfalls Niederschlag in einem Nachtragsvoranschlag zu finden, wobei der Bürgermeister einen Vorschlag zur Bedeckung machen muss. Höhere Instandhaltungsmaßnahmen sollten keinesfalls eine Reduktion der dringend zur Ausfinanzierung außerordentlicher Fehlbeträge notwendigen Zuführungsbeträge zur Folge haben.

Gemeindezeitung

Für die Herstellung und Versendung der Gemeindezeitung (in Farbdruck) ergaben sich im Jahr 2017 und 2018 Ausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 8.800 Euro. Im Jahr 2019 verminderten sich die Ausgaben auf rund 4.200 Euro, da im Gegensatz zu den Vorjahren der Erscheinungsverlauf von 4 auf 2 Amtliche Mitteilungen sank.

Die redaktionellen Tätigkeiten werden von der Gemeinde übernommen. Entsprechende Personalausgaben wurden nicht berücksichtigt. Den Druck übernimmt ein Druckereiunternehmen. Anzeigenerlöse waren im Prüfungszeitraum nur vereinzelt ersichtlich, wobei dafür ausgabendeckende Erlöse eingehoben werden. Die Gesamtausgaben für die Gemeindezeitung werden beim Haushaltsansatz „015 – Amtsblatt“ verbucht.

Wie bereits bei der Gebarungsprüfung 2018 festgestellt, wird die Gemeindezeitung neben den gemeindeeigenen Haushalten vereinzelt auch an Haushalte der Umlandgemeinden versendet.

Da die Amtliche Mitteilung auch auf der Homepage veröffentlicht wird, sollte die Gemeinde die Versendung der Gemeindezeitung nur auf das Gemeindegebiet Windischgarsten beschränken.

Energieverbrauch – Strom

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Seit dem Jahr 2020 besteht ein Energieliefervertrag, welcher noch bis Ende 2022 läuft. Als Arbeitspreis wird 4,98 Cent pro kWh angegeben. Angemerkt wird, dass für Gemeinden grundsätzlich ein Kommunaltarif besteht, wo unter Einrechnung von Rabattierungen großteils ein günstigerer Energiepreis erreichbar ist.

Im Hinblick auf den vorliegenden Arbeitspreis sollten mit dem Stromversorger Nachverhandlungen zur Tarifverbesserung geführt werden.

Angemerkt wird, dass die Gemeinde das aus Quellen bezogene Trinkwasser über Turbinen führt und daraus Strom erzeugt. Im Jahr 2019 produzierte diese Anlage rund 190.700 kWh Strom, wovon rund 75 % für den Eigenbedarf genutzt und rund 25 % in das Netz eingespeist wurden.

Zur Abdeckung des Gesamtbedarfs in der Gemeinde musste Fremdstrom zugekauft werden, wobei dafür Ausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 90.500 Euro pro Jahr anfielen. Zu den Vielverbrauchern zählen die Volks- und Neue Mittelschule, die öffentliche Beleuchtung und das Hallenbad.

In Bezug auf die hohen Stromkosten im Heimathaus wird auf das nachfolgende Thema „Vermögenserwerb – Vermögensveräußerung“ verwiesen. Der höchste Strombedarf besteht bei der öffentlichen Beleuchtung.

Wie bereits bei der Gebarungsprüfung 2018 empfohlen, sollten jene Lichtkörper in dünn besiedelten Gebieten, die noch nicht mit LED Technik ausgestattet sind, in den Nachtstunden zeitweise zur Gänze abgeschaltet werden.

Am 12. Dezember 2019 beschloss der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Die Ausschreibung erfolgte nach einem nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung. Die Gesamtsumme beträgt lt. Ausschreibungsergebnis rund 362.400 Euro, wobei durch diverse Förderungen und Eigenleistungen voraussichtlich von der Gemeinde rund 168.400 Euro zu tragen sind. Die Erneuerung der Lichttechnik wird voraussichtlich die Stromausgaben verringern.

Energieverbrauch – Wärme

Die Marktgemeinde Windischgarsten bezieht ihre Wärme größtenteils für ihre gemeindeeigenen Objekte seit dem Jahr 2015/2016 über Nahwärme. Vor dem Anschluss an das Biomasseheizwerk wurden die Objekte vorrangig mit fossilem Brennstoff (Erdgas) beheizt.

Die Gesamtausgaben der Gemeinde für Wärme lagen im Jahr 2017 bei rund 153.900 Euro und verminderten sich in den Jahren 2018 und 2019 auf durchschnittlich rund 139.800 Euro pro Jahr. Grundsätzlich musste festgestellt werden, dass seit dem Anschluss an die Nahwärme der Heizwärmebedarf um insgesamt rund 40 % gestiegen ist.

In der Heizsaison 2019/2020 wurden insgesamt rund 1.116 MWh mit Gesamtkosten von rund 123.800 Euro abgerechnet. Dies entspricht einem durchschnittlichen MWh-Preis von rund 112 Euro brutto für diese Heizperiode. Der MWh-Preis liegt über dem vorgegebenen Rahmen des Schreibens IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009. Lediglich der MWh-Preis für die Beheizung des Kulturhauses befand sich mit 123 Euro/MWh wesentlich über diesem Maximalrahmen.

Die Gemeinde hat sich mit dem Betreiber in Verbindung zu setzen, um eine Senkung und Anpassung zu erwirken.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 durchschnittlich rund 55.100 Euro pro Jahr. Die Aufwendungen lagen bei rund 19,60 Euro je Einwohner und vergleichsweise auf sehr hohem Niveau. Die Gemeinde ist grundlegend umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Dienstfahrtenkasko- bzw. eine Elektrogeräteversicherung. Den Großteil der Versicherungsprämien binden die vielen Gebäudeversicherungen, wobei die jährliche Prämie für die Volksschule mit rund 5.300 Euro bzw. das Kulturhaus mit rund 8.400 Euro bedeutend herausstechen.

Die Skihauptschule verfügt über insgesamt 6 Skibusse, die für Transportfahrten von Schulkindern in Trainingsgebiete verwendet werden. Die laufenden Betriebskosten übernimmt der Elternverein, hingegen werden die bestehenden Kaskoprämien von insgesamt jährlich rund 5.500 Euro von der Gemeinde getragen.

Die Vollkaskoversicherung für die Skibusse und die Elektrogeräteversicherungen werden als nicht unbedingt notwendige Absicherungen gesehen. Bei Elektrogeräten ist zu beachten, dass der hohen Prämie meist nur eine Zeitwertentschädigung im Schadensfall gegenübersteht.

Da sich eine Vollkaskoversicherung nur bei Neuwagen lohnt, die nicht älter als 5 Jahre sind, wird empfohlen, nach angemessener Zeit die Versicherungen zu kündigen. Darüber hinaus

sollte die Gemeinde den Versicherungszweig „Elektrotechnik“ einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit unterziehen und die Verträge gegebenenfalls stornieren.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde zuletzt im Jahr 2019 durchgeführt.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden. Angemerkt wird, dass speziell die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten.

Vermögenserwerb – Vermögensveräußerung

Erwerb Sonnhofvilla

Die Landes-Immobilien GmbH hat der Gemeinde ein 1.940 m² großes Grundstück samt darauf befindlichem Objekt Sonnhofvilla zum Kauf angeboten. Der Gemeinderat hat dazu einen Grundsatzbeschluss gefasst, das Kaufangebot anzunehmen und einen Kaufpreis von 280.000 Euro angeboten. Finanziert werden sollte der Kauf aus Erträgen aus Verkäufen gemeindeeigener Objekte. Dafür hat die Gemeinde auch ein gemeindeeigenes Objekt um 195.000 Euro veräußert.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Verkaufserlös aus dieser Veräußerung bereits Gegenstand der letzten Gebarungseinschau im Jahr 2018 war. Es wurde zum damaligen Zeitpunkt empfohlen, den Verkaufserlös für eine Sondertilgung eines Darlehens zu verwenden. Diese Empfehlung wurde mit einer anderen Zweckwidmung nicht umgesetzt.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau war der Kaufvertrag mit der LIG noch nicht unterfertigt bzw. der Kauf noch nicht abgeschlossen.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass neben dem noch unfinanzierten Teil des Kaufpreises mit dem Erwerb dieses Objekts auch noch Folgekosten für die Sanierung und Adaptierung zu einem Wohnhaus verbunden wären, die nicht unbeträchtlich sein würden. Mangels vorhandenem Eigenkapital müsste die Gemeinde zu deren Finanzierung sich eines Fremdkapitals bedienen, was neben einer Erhöhung des Verschuldungsgrads auch höhere laufende Betriebskosten und Finanzierungskosten nach sich ziehen würde. Aus wirtschaftlicher Sicht sollte daher der Erwerb dieser Immobilie nicht erfolgen. Damit würden auch die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel aus dem Verkaufserlös frei werden und könnte die empfohlene Maßnahme aus der Gebarungseinschau 2018 (Sondertilgung eines Darlehens) noch umgesetzt werden.

Heimathaus

Im Zuge der letzten Gebarungseinschau im Jahr 2018 wurde empfohlen, einerseits auf Grund des hohen Betriebsaufwands, der insbesondere durch die hohen Stromkosten für die Heizung verursacht wurde, andererseits aber auch im Hinblick auf die relativ geringe Besucherfrequenz und den baulichen Zustand des Gebäudes, dieses Gebäude zu veräußern.

Auf Grund der Gebarungseinschau hat sich der Ausschuss für Bauen, Forst und Flächenwidmung mit den hohen Stromkosten im Heimathaus auseinandergesetzt. Mit Vertretern des Vereins wurde die aktuelle Beheizung, die aus alten Heizstrahlern besteht, besprochen. Man kam darin überein, dass Zählerstände mit den Verbrauchskosten verglichen werden und nach alternativen Heizmöglichkeiten gesucht wird (zB Infrarotpaneele).

In der Sitzung des Gemeinderats am 28. Juni 2019 wurde unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ ein Schreiben des Heimatvereins verlesen, in dem auf die Bedeutung dieser Institution hingewiesen wurde. Eine Auffassung des Museums oder ein Verkauf, wie in der Gebarungseinschau empfohlen, wird in diesem Zusammenhang von der Gemeinde ausgeschlossen. Die Prüfungsempfehlung wurde damit nicht umgesetzt.

Da seit der letzten Prüfung keine Änderung eingetreten ist, sollte die Gemeinde die Veräußerung dieses Gebäudes weiter verfolgen.

Hengstpassstraße 1, Hauptstraße 2

Bei diesen beiden Objekten handelt es sich um bereits ältere, sehr sanierungsbedürftige Gebäude, die an jeweils 2 Parteien vermietet werden. Wie bereits unter dem Kapitel „Vermietung und Verpachtung“ angeführt, sind im Hinblick auf den Zustand des Gebäudes die Mieten äußerst gering.

Unter dem Punkt „Allfälliges“ in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2019 wurde berichtet, dass ein Kaufinteresse für eine dieser beiden Liegenschaften vorliegt. Obwohl die dem damaligen Kauf durch die Gemeinde zu Grunde liegende Absicht, hinter dem Haus eine Straße zu errichten, durch die Realisierung des Projekts „Wehranlage“ hinfällig geworden ist, wurde dieses Verkaufsangebot nicht angenommen.

Die Gemeinde sollte bei Kaufinteresse derartige Objekte veräußern, da eine wirtschaftliche Nutzung durch die Gemeinde nur mit umfangreichen und kostenintensiven Sanierungsmaßnahmen verbunden wäre, über welche die Gemeinde auch langfristig gesehen nicht verfügen wird. Auch könnten damit absehbare laufende Sanierungsmaßnahmen vermieden werden.

Hauptstraße 8 („Mauerlehen“)

Dieses Gebäude steht wegen seiner Baufälligkeit bereits seit Jahren leer. Aus diesem Grund wurde anlässlich der letzten Gebarungseinschau empfohlen, dieses Gebäude, eventuell auch unter Heranziehung eines Maklerbüros, zu veräußern, um absehbare kostenintensive Instandhaltungsmaßnahmen zu vermeiden. Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Es wird daher die Empfehlung beibehalten, dieses Gebäude zeitnahe zu veräußern.

Alte Tennishalle

Auch dieses im Jahr 2015 erworbene, baufällige und nicht mehr funktionsfähige Objekt war bereits Gegenstand der Gebarungseinschau aus dem Jahr 2018. Auf Grund der Sanierungsbedürftigkeit dieses Objekts wurde eine Veräußerung empfohlen, um damit das für den Kauf in Anspruch genommene Gemeindedarlehen zu tilgen. Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Die Empfehlung wird daher erneuert.

Grundstücksverkauf

Die Gemeinde hat im Jahr 2018 Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken in Höhe von rund 60.200 Euro erzielen können, im Jahr 2019 betrug der Verkaufserlös daraus rund 513.000 Euro.

Im Jahr 2018 wurden die Verkaufserlöse nur zum Teil (rund 46.800 Euro) in Form einer Anschaffung gleichartigen Vermögens und einer Zuführung an den außerordentlichen Haushalt zur Finanzierung von Fehlbeträgen verwendet, die restlichen Mittel verblieben zur allgemeinen Ausgabendeckung im ordentlichen Haushalt (rund 13.400 Euro).

Auch im Jahr 2019 wurden nur rund 450.500 Euro zweckentsprechend in Form einer Zuführung an eine allgemeine Haushaltsrücklage (rund 433.300 Euro) und dem Erwerb gleichartigen Vermögens (17.200 Euro) zweckentsprechend verwendet. Somit verblieb auch im Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von rund 62.500 Euro im ordentlichen Haushalt und diente der allgemeinen Ausgabendeckung.

Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zukünftig nur für den Erwerb gleichartigen Vermögens, zur Bedeckung von Fehlbeträgen investiver Vorhaben oder für Sondertilgungen von Darlehen zu verwenden, wobei letztere Möglichkeit im Hinblick auf die hohen unfinanzierten Ausgaben bei investiven Vorhaben absoluten Vorrang haben sollte.

Sparkassenstiftung

Das Geld aus dem Verkauf der Sparkasse Kremstal Pyhrn AG an die Sparkasse OÖ in Höhe von rund 9 Mio. Euro wurde in einer Stiftung veranlagt. Der Verkaufserlös teilt sich auf die 4 Gemeinden Kirchdorf an der Krems, Kremsmünster, Bad Hall und Windischgarsten auf. Die Marktgemeinde Windischgarsten ist mit einem Anteil von 30 % am Verkaufserlös beteiligt.

Die sich aus der Veranlagung der Gelder ergebenden Mittel werden in Form von Dividenden an alle beteiligten Gemeinden ausgeschüttet.

Im Jahr 2017 wurde keine Dividende ausgeschüttet, im Jahr 2018 erhielt die Gemeinde daraus Gelder in Höhe von 40.950 Euro, die jedoch erst im Jahr 2019 ausgeschüttet wurden. Da die Verwendung dieser Gelder an soziale Zwecke, Vereinszwecke, Wirtschafts- und Kulturförderung geknüpft ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. Juni 2019 beschlossen, diese Gelder für Zuschüsse an diverse Projekte zu verwenden. Diese waren beispielsweise der Zubau beim evangelischen Pfarramt (10.000 Euro), die Sanierung der öffentlichen Bücherei (5.200 Euro), der Glasfaseranschluss für das Ski-Internat (7.000 Euro), die Sanierungsmaßnahmen im Freibad (8.250 Euro) und die Mehrausstattung des Tanklöschfahrzeugs (10.500 Euro).

Die Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2018, die Zweckwidmung der Stiftungsgelder vom Gemeinderat beschließen zu lassen, wurde damit umgesetzt.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde bietet Einwohnern der Gemeinde Essen auf Rädern an. Die Essen werden vom Bezirks- und Pflegeheim Windischgarsten zubereitet. Die Essen können selbst abgeholt oder über eine Belieferung bezogen werden. Die Auslieferung erfolgt an Wochentagen von Privatpersonen mittels eines gemeindeeigenen Fahrzeugs, an Wochenenden erfolgt die Zulieferung ehrenamtlich über das Rote Kreuz. Diese Privatpersonen erhalten pro gelieferter Portion einen Kostenbeitrag von 1 Euro. Die Zustellung erfolgt siebenmal wöchentlich, wobei an Wochenenden auch Bewohner der umliegenden Gemeinden Edlbach und Rosenau am Hengstpass beliefert werden.

Die Ergebnisse aus dieser Essensaktion haben sich im überprüften Zeitraum sukzessive verschlechtert, sodass im Jahr 2019 die von der Aufsichtsbehörde geforderte ausgeglichene Gebarung für diese Gemeindeleistung nicht mehr erreicht werden konnte:

	2017	2018	2019
Ergebnis	5.216 Euro	1.294 Euro	-897 Euro

Der Grund für diese Entwicklung ist ausschließlich in einem Rückgang der Einnahmen aus Essensbeiträgen begründet, die sich um rund 14 % (oder rund 8.900 Euro) verringert haben.

Als Gegenmaßnahme hat die Gemeinde bereits eine Anhebung der Tarife um durchschnittlich 2,48 % beschlossen. Bei gleichbleibender Portionsanzahl sollte damit wieder eine ausgeglichene Gebarung hergestellt werden können. Die Portionstarife sind nach Haupt- und Nebenwohnsitzen (HWS/NWS) sowie nach Ausgabeart gestaffelt:

Tarife	2017	2018	2019	2020
1 Portion HWS	7,90 Euro	7,90 Euro	7,90 Euro	8,10 Euro
1 Portion HWS Selbstabholung	6,70 Euro	6,70 Euro	6,70 Euro	6,90 Euro
1 Portion NWS	9,95 Euro	9,95 Euro	9,95 Euro	10,15 Euro
1 Portion NWS Selbstabholung	8,35 Euro	8,35 Euro	8,35 Euro	8,55 Euro

Der Ankaufspreis pro Portion vom Bezirks- und Pflegeheim Windischgarsten blieb mit 5,70 Euro im überprüften Zeitraum unverändert, sodass sich die Erhöhung der Tarife in vollem Ausmaß zu Gunsten der Gemeinde auswirkt.

Eine ausgeglichene Gebarung muss auch weiterhin gewährleistet sein.

WC-Anlagen

Auf Grund der Gebarungseinschau 2018 wurden die Öffnungszeiten in den öffentlichen WCs vom Ausschuss für Bauen, Forst und Flächenwidmung überprüft. Für eine WC-Anlage (Skater Park) wurde mit einer privaten Person eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, womit auf die Gemeinde kein Reinigungsaufwand mehr entfällt. Bei einer WC-Anlage wurde die ganzjährige Öffnungszeiten auf die Sommermonate verkürzt.

Somit sind nur mehr 1 Anlage ganzjährig und 2 Anlagen in den Sommermonaten geöffnet, womit grundsätzlich ein dem Bedarf angepasster Betrieb attestiert werden kann.

Die Maßnahmen haben sich im Jahr 2019 in einer Verringerung des Reinigungsaufwands niedergeschlagen. Allerdings sind gleichzeitig die Personalkostenvergütungen an den Bauhof gestiegen, womit gesamt gesehen keine Verringerung des Kostenaufwands für die WC-Anlagen eingetreten ist:

WC-Anlagen	2017	2018	2019	Veränderung	
				in %	in Euro
Gesamtausgaben	17.149	24.873	19.217	12,06	2.068
davon Personal	12.837	12.865	8.068	-37,15	-4.769
davon Bauhofvergütungen	1.086	6.207	6.207	471,46	5.121
davon Instandhaltungen	2.125	2.027	1.494	-29,69	-631

Da die Steigerung der Bauhofvergütungen nicht im Zusammenhang mit einem gestiegenen Instandhaltungsaufwand gesehen werden kann, sind die deutlichen Steigerungen bei den Vergütungen auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

Da sämtliche Anlagen auch an Wochenenden geöffnet sind, könnten Nachschärfungen in Form einer Einschränkung dieser Öffnungszeiten auf eine Anlage überprüft werden, wie dies auch den Empfehlungen aus der letzten Gebarungseinschau entspricht.

Globalbudgets Schulen

Die Neue Mittelschule, die Skihauptschule, die Volksschule und die Musikschule erhalten jährlich Globalbudgets, die an eigene Gemeindekonten überwiesen werden:

	2017	2018	2019
NMS	12.000 Euro	6.900 Euro	6.098 Euro
Ski-NMS	4.000 Euro	1.100 Euro	1.100 Euro
Volksschule	4.000 Euro	3.800 Euro	1.900 Euro
Musikschule	900 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro
Gesamt	20.900 Euro	12.800 Euro	10.098 Euro

Das Globalbudget wurde unter der Haushaltspost „401“ dargestellt.

In Zukunft sind die Ausgaben der Haushaltspost „754“ zuzuordnen.

Festgestellt wurde, dass unter derselben Haushaltspost auch Ausgaben für Verköstigungen im Rahmen von Einladungen (Tag der offenen Tür, Laufveranstaltung) verrechnet wurden. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um reine Repräsentationsausgaben, die der Haushaltsstelle „1/019/729“ zuzuordnen gewesen wären.

Auf eine richtige Kontierung ist in Zukunft zu achten.

Wie eine Einsicht in die Unterlagen ergab, wurde bei 3 Globalbudgetbeziehern Mitte des Jahres 2019 der Ausdruck von Kontoauszügen eingestellt und liegen seitdem keine Unterlagen über die Kontobewegungen vor.

Ende jeden Jahres sind daher sämtliche Kontobewegungen eines Jahres aus der EDV-Auswertung von den Schulen auszudrucken und an die Gemeinde samt Nachweisen über die Kontobewegungen zu übergeben und von der Gemeinde zu kontrollieren.

Bücherei

Die Gemeinde betreibt eine Bücherei, deren Räumlichkeiten sich in einem gemeindeeigenen Gebäude befinden.

Verleihentgelte	Jugendliche bis 18 J.	Erwachsene
Bücher/Spiele 2 Wochen	0,30 Euro	0,70 Euro
DVD pro Woche	2,00 Euro	2,00 Euro

Die Gebarung schloss während des überprüften Zeitraums immer mit Fehlbeträgen, die durchschnittlich rund 15.600 Euro pro Jahr (bei Einrechnung der Tilgung) bzw. rund 7.600 Euro (ohne Einrechnung der Tilgung) betragen. Der Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2018, die Verleihentgelte zu erhöhen wurde entsprochen. Seit 1. Mai 2019 betragen die Verleihentgelte für Jugendliche 0,50 Euro und für Erwachsene 0,90 Euro.

Feuerwehr

Die in Windischgarsten stationierte Feuerwehr betreut auch die Gemeindegebiete der Nachbargemeinden Roßleiten und Edlbach.

Die Gebarungen schlossen im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen rund 18.700 Euro und rund 20.900 Euro.²⁹ Umgelegt auf die Einwohnerzahl der Gemeinden Windischgarsten, Roßleiten und Edlbach errechnet sich daraus ein Pro-Kopf-Aufwand von durchschnittlich 3,70 Euro, der als äußerst günstig bezeichnet werden kann. Profitiert hat die Gemeinde dabei von den Zahlungen der Nachbargemeinden, die im überprüften Zeitraum durchschnittlich rund 25.000 Euro betragen.

Einnahmen, welche von der Feuerwehr lt. der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung i.V.m. der Tarifordnung für Leistungen im hoheitlichen Bereich eingehoben hat, werden nach wie vor nicht an die Gemeinde weitergeleitet bzw. buchhalterisch dargestellt.

Die Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2018 hinsichtlich einer Vereinnahmung bzw. buchhalterischen Darstellung dieser Einnahmen wird aufrechterhalten.

Parkraumüberwachung

Anlässlich der letzten Gebarungseinschau wurde empfohlen, die einmal pro Woche durchgeführte Parkraumüberwachung auf mindestens dreimal pro Woche auszudehnen. Lt. Auskunft der Gemeinde wurde diese Maßnahmen in einem Ausschuss beraten und auch probeweise eine Erhöhung des Überwachungsintervalls für 1 bis 2 Monate vorgenommen. Da dabei keine wesentlichen Veränderungen gegenüber einer einmal pro Woche durchgeführten Überwachung festgestellt werden konnten, wurde wieder auf das ursprüngliche Überwachungsintervall zurückgegriffen.

²⁹ ohne Einrechnung von Tilgungen und Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2017	2018	2019
Repräsentationsausgaben (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	9.311	8.881	9.270
mögliche Höchstgrenze lt. VA	4.700	4.000	3.200
getätigte Ausgaben	200	2.054	470
Inanspruchnahme in % des VA	4,26	51,34	14,69
Verfügungsmittel (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	18.623	17.762	18.540
mögliche Höchstgrenze lt. VA	11.000	11.000	10.000
getätigte Ausgaben	15.336	9.679	7.604
Inanspruchnahme in % des VA	139,42	87,99	76,04

Festzustellen war, dass der Bürgermeister die veranschlagten Betragsgrenzen bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2017 nicht einhielt. Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2017 bis 2019) durchschnittlich zu rund 81 % in Anspruch genommen bzw. 4,20 Euro je Einwohner verausgabt.

Zukünftig ist zu beachten, dass die Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO für Verfügungsmittel (3 ‰) nicht überschritten werden. Als Berechnungsgrundlage dienen die veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Höchstgrenzen sind vom Bürgermeister strikt einzuhalten.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen konnte keine unsachgemäße Verwendung von Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln festgestellt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2017 und 2019 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (2017 und 2019 je 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist hinkünftig zu erfüllen.

Zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche thematisiert und einer Kontrolle unterzogen wurden. Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz.

Es wird dem Gremium nahegelegt, künftig in seinen Sitzungen die Themen im Bereich des Bauamts mit Schwerpunkt auf die unerledigten Bauakte zu legen, aber auch die umfassende Gebühreneinhebung einschließlich der Verwaltungsabgaben und dem Mahnwesen zu behandeln.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt schloss bei Aufrechnung aller Überschüsse und Abgänge der einzelnen Vorhaben im überprüften Zeitraum immer mit hohen Abgängen ab:

	2017	2018	2019
Beträge in Euro			
Abgänge	-1.191.724	-2.325.935	-2.487.394
Überschüsse ³⁰	25.397	1.464.882	1.419.231
Saldo	-1.166.327	-861.053	-1.068.163

Abgänge waren bei zwischen 10 und 13 Vorhaben zu verzeichnen, denen Überschüsse aus 1 bis 3 Vorhaben gegenüberstanden.

Eine Analyse der Abgänge ergab, dass von der Gemeinde rund 987.400 Euro selbst aufzubringen sein werden, um die vorhandenen Fehlbeträge Ende des Jahres 2019 zu bedecken:

Vorhaben	Fehlbetrag 2019
Feuerwehrfahrzeug	25.915 Euro
Neue Mittelschule Kirchfeld	129.841 Euro
Straßenbau	24.660 Euro
Radlader	68.200 Euro
Dachufermauer	6.095 Euro
Inkoba	19.320 Euro
Wasser und Kanal	428.156 Euro
Internat	146.750 Euro
Tourismusbüro	138.499 Euro
Gesamt	987.436 Euro

Die Gemeinde hat nach Bedeckungsmöglichkeiten zu suchen, wobei dabei Veräußerungen von Gemeindevermögen unausweichlich und notwendig sein werden.

Generell muss kritisiert werden, dass investive Einzelvorhaben begonnen bzw. fortgeführt wurden, obwohl entgegen den Bestimmungen des § 80 Oö. GemO 1990 Bedeckungsmittel weder vorhanden noch rechtlich und tatsächlich gesichert waren.

In Zukunft sind investive Vorhaben nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel umzusetzen.

Die Abgänge der einzelnen Vorhaben waren teilweise bereits Gegenstand der Gebarungseinschau aus dem Jahr 2018, weshalb darauf aufbauend nachstehende Prüfungsfeststellungen ergänzt werden. Die Vergleichswerte zu den Abgängen aus der Gebarungseinschau 2018 beziehen sich auf den Rechnungsabschluss 2017.

TLF-A 4000 – Abgang: -25.915 Euro

Anlässlich der Gebarungseinschau 2018 betrug der Abgang 40.622 Euro. Festgestellt wurde damals, dass der aufsichtsbehördlich genehmigte Kostenrahmen durch Zusatzausstattungen überschritten wurde, die Erlöse aus dem Verkauf des Altfahrzeugs nicht von der Gemeinde vereinnahmt wurden und mangels vorhandener Eigenmittel der im Finanzierungsplan vorgesehene Eigenanteil durch eine Darlehensaufnahme finanziert werden musste.

³⁰ Ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von 1,2 Mio. Euro für den Internatsneubau wurde eingerechnet

Die Reduktion des Abgangs ist auf eine Zuführung von Stiftungsgeldern (10.500 Euro) und eine Kostenbeteiligung von 2 Nachbargemeinden (4.207 Euro) zurückzuführen.

Der verbleibende Fehlbetrag ist von der Gemeinde zu finanzieren und sind dafür Mittel vorzusehen.

NMS Kirchfeld – Abgang: -89.367 Euro und Bushaltestelle: Abgang: -55.194 Euro

Die Gebarung dieses Vorhabens wurde einerseits über den Gemeindehaushalt und andererseits über die „Gemeinde-KG“ abgewickelt.

Bei der Gebarungseinschau 2018 wurde im Gemeindehaushalt bei Einrechnung sämtlicher Abgänge³¹ ein Gesamtabgang in Höhe von 1.519.705 Euro festgestellt. Durch die Flüssigmachung eines Bundeszuschusses und die Umbuchung des Überschusses aus einem anderen Vorhaben, hat sich der Abgang Ende des Jahres 2019 verringert:

Abgänge	2017	2019	Verringerung
NMS Gemeinde	-89.367 Euro	-89.367 Euro	0 Euro
Bushaltestelle	-133.958 Euro	-55.194 Euro	78.764 Euro
NMS „Gemeinde-KG“	-1.207.918 Euro	-1.045.230 Euro	162.688 Euro
	-1.431.243 Euro	-1.189.791 Euro	241.452 Euro

Lt. aufsichtsbehördlichem Finanzierungsplan sollten bis zum Jahr 2022 noch Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse in einer Gesamthöhe von 1.059.950 Euro zur Auszahlung gelangen, mit denen ein Großteil des Abgangs bedeckt werden kann.

Der verbleibende Abgang in Höhe von 129.841 Euro wird aus Gemeindemitteln zu bedecken sein und sind dafür zeitnahe Mittel zur Ausfinanzierung vorzusehen.

Straßenbau – Abgang: -24.660 Euro

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau 2018 bestand ein Abgang in Höhe von 258.808 Euro. Es wurde der Gemeinde daher empfohlen, der Ausfinanzierung des Fehlbetrags das Hauptaugenmerk zu schenken und bis dahin Neuinvestitionen hintanzuhalten.

Durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 310.000 Euro und der Gewährung von Landeszuschüssen in Höhe von 25.000 Euro im Jahr 2018 konnte der Abgang aus dem Jahr 2017 zur Gänze ausfinanziert werden. Bemängelt wird, dass nach Ausfinanzierung des Fehlbetrags wiederum Ausgaben in den Jahren 2018 und 2019 getätigt wurden, welche die zur Verfügung stehenden Einnahmen überschritten, wodurch sich der Abgang 2019 errechnet. Die bei der Gebarungseinschau 2018 bemängelte Vorgehensweise, Ausgaben ohne vorherige Budgetierung in den Voranschlägen zu tätigen, wurde auch in den Jahren 2018 bis 2019 fortgesetzt.

Die Gemeinde hat für die Ausfinanzierung des Fehlbetrags Mittel bereitzustellen. Die Empfehlungen aus der letzten Gebarungseinschau, Ausgaben nur im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlagsbeträge zu tätigen und diese von den zur Verfügung stehenden Einnahmen abhängig zu machen werden erneuert.

Radlader – Abgang: -115.708 Euro

Die Gemeinde erhielt einen aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan, der bei Gesamtkosten in Höhe von 118.148 Euro eine Finanzierung aus Rücklagenmitteln (31.000 Euro), Erlöse aus Veräußerungen von Grund (16.800 Euro) und dem Altfahrzeug (20.400 Euro) sowie aus Bedarfszuweisungsmitteln (49.948 Euro), die im Jahr 2020 flüssig gemacht werden sollen, vorsah. Das Altfahrzeug wurde im Jahr 2020 um 20.000 Euro verkauft.

³¹ NMS Vorhaben Gemeindehaushalt, NMS Vorhaben „Gemeinde-KG“, Bushaltestelle

Die Gemeinde hat die noch erforderlichen Eigenmittel entsprechend aufzubringen.

Sanierung Dachufermauer – Abgang: -6.095 Euro

Der Abgang hat sich seit dem Zeitpunkt der Gebarungseinschau 2018 in Höhe von 30.265 Euro verringert. Es wurde von einer gänzlichen Ausfinanzierung durch noch einlangende Bedarfszuweisungsmittel ausgegangen. Obwohl zum damaligen Zeitpunkt bereits der Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde höheren Kosten angepasst wurde, wurden in den Jahren 2018 bis 2019 neuerlich Ausgaben in einer Höhe von insgesamt rund 59.800 Euro getätigt. Diese Ausgaben wurden durch eine Darlehensaufnahme (36.000 Euro), einen Interessentenbeitrag sowie durch Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts teilweise finanziert. Auch bei diesem Vorhaben wurden entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften die Ausgaben nicht im Voranschlag budgetiert.

Die Kostenüberschreitungen wurden auch in Sitzungen des Gemeinderats behandelt, woraus ersichtlich ist, dass diese auf ein Konkursverfahren einer Firma und dadurch notwendige Umplanungsarbeiten entstanden sind.

Zur Bedeckung des Abgangs ist ein dementsprechend hoher Gemeindeanteil vorzusehen.

Adventhütten – Abgang: -96.958 Euro

Der Abgang resultiert aus der Gewährung eines Gemeindedarlehens an das Kulturforum und sollte durch Zahlungen des Kulturforums getilgt werden.

Baulandentwicklung – Überschuss: 24.231 Euro

Der Überschuss resultiert aus der Gewährung einer Bedarfszuweisung im Jahr 2017 in Höhe von 100.000 Euro für den Ankauf von Grund für das Altstoffsammelzentrum samt Zufahrtsstraße. Der Grundankauf wurde im Jahr 2016 um rund 74.600 Euro getätigt. Der Überschuss wird künftig für die noch nicht errichtete Zufahrtsstraße verwendet.

Inkoba Pyhrn-Priel – Abgang: -19.320 Euro

Der Abgang resultiert aus der Entrichtung des laufenden Mitgliedsbeitrags.

Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Für eine Bedeckung des Fehlbetrags aus Eigenmitteln ist vorzusorgen.

Kanal- und Wasserbauten – Abgang: -428.156 Euro

Im Zeitpunkt der Einschau wurden 3 Wasserbau- und 1 Kanalbauvorhaben realisiert. Der Abgang bei den betrieblichen Bauten hat sich gegenüber der vorangegangenen Gebarungseinschau erhöht:

	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Wasserleitungsbau	0	-117.766	-184.735
Sanierung Wa.ltg.	-8.148	0	0
Wa.ltg. Museumstraße	0	-12.462	-12.462
Wasserleitungsbau gesamt	-8.148	-130.228	-197.196
Kanalbau	-108.720	-203.260	-230.959
Gesamt Wasser und Kanal	-116.868	-333.488	-428.156

Angesichts der Überschüsse bei den betrieblichen Einrichtungen „Wasser und Kanal“ sind diese Überschüsse zur Ausfinanzierung der Abgänge zu verwenden, sofern keine anderen Einnahmen zur Bedeckung zur Verfügung stehen. Diese Vorgehensweise würde auch den bereits angeführten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs entsprechen.

Internatsbau Neue Mittelschule – Abgang: -287.521 Euro

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau 2018 betrug der Fehlbetrag rund 190.500 Euro, der bis Ende des Jahres 2019 auf rund 287.500 Euro angewachsen ist.

Bis Ende des Jahres 2019 sind die Ausgaben auf 3.726.700 Euro gestiegen, womit der bereits adaptierte aufsichtsbehördlich genehmigte Kostenrahmen des Finanzierungsplans (3.558.668 Euro) um rund 168.200 Euro überschritten wurde.

Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben lt. aufsichtsbehördlichem Finanzierungsplan mit der tatsächlichen Abwicklung bis Ende des Jahres 2019 zeigt Folgendes:

	Finanzierungsplan			Rechnung	Differenz
	bis 2019	2019-2023	Gesamt	bis 2019	
	Beträge in Euro				
Rücklagen	0	110.468	110.468	0	-110.468
Darlehen	480.000	0	480.000	480.000	0
Landeszuschüsse	1.260.000	224.000	1.484.000	1.265.000	-219.000
Bedarfszuweisungsmittel	630.000	854.000	1.484.000	420.000	-1.064.000
Bundeszuschüsse	0	0	0	44.186	44.186
Sonstige Einnahmen	0	0	0	30.000	30.000
	2.370.000	1.188.468	3.558.468	2.239.186	-1.319.282
Ausgaben	2.370.000	1.188.468	3.558.468	3.726.707	168.239
Darlehen	0	0	0	1.200.000	1.200.000

Festzuhalten ist, dass der tatsächliche Abgang bei diesem Vorhaben rund 1.319.300 Euro beträgt. Die Aufnahme eines Darlehens zur Zwischenfinanzierung des Fehlbetrags im Jahr 2018 hätte gesondert unter einem eigenen Vorhaben dargestellt werden müssen. Einlangende Einnahmen sind vorrangig zur Tilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens zu verwenden, was bislang nicht erfolgt ist.

Bei Berücksichtigung der noch einlangenden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von insgesamt 1.283.000 Euro wird der Gemeinde noch ein Eigenanteil von rund 146.750 Euro verbleiben, die sie aus Rücklagenmittel oder Eigenanteilen aufzubringen haben wird.

Die Gemeinde hat daher zeitnahe Vorsorge für eine Aufbringung dieser Eigenanteile zu treffen.

Liegenschaftsverkauf Sonnhofstraße – Überschuss: 195.000 Euro

Aus einem Liegenschaftsverkauf erhielt die Gemeinde Einnahmen in Höhe von 195.000 Euro, die bis Ende des Jahres 2019 noch keine Verwendung fanden und daher als Überschuss und zwischenzeitige Finanzierung von Fehlbeträgen anderer außerordentlicher Fehlbeträge dienten.

Unter Bezugnahme auf die bereits unter dem Kapitel „Vermögenserwerb – Vermögensveräußerung“ getätigten Aussagen wird eine Verwendung dieses Überschusses zur zumindest teilweisen Ausfinanzierung von Fehlbeträgen anderer investiver Vorhaben zu verwenden sein.

Tourismusbüro – Abgang: -138.499 Euro

Auf Grund einer Verlagerung des Tourismusbüros von einem angemieteten Objekt in ein gemeindeeigenes Objekt fielen durch Baumeisterarbeiten, Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten, Trocken- und Malerarbeiten, Fenstereinbauten und einer Schiebetüranlage Ausgaben bis Ende des Jahres 2019 in Höhe von rund 138.500 Euro an. Damit wurde

der vom Gemeinderat am 28. Juni 2019 beschlossene Kostenrahmen von rund 124.600 Euro um 13.900 Euro überschritten.

Eine Bedeckung dieser Ausgaben fehlte zur Gänze und wurde auch verabsäumt, die Ausgaben im Voranschlag zu präliminieren.

Da die Gemeinde dafür keinerlei Fördermittel erhält, hat sie den Abgang zur Gänze aus Eigenmitteln zu finanzieren und hat sie zeitnahe nach einer Bedeckungsmöglichkeit aus Eigenmitteln zu suchen.

Gemeinde-KG

Über die Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co KG (in der Folge „Gemeinde-KG“) wurden im überprüften Zeitraum die Sanierungen von Neuen Mittelschulen und das Vorhaben „Kindergarten“ abgewickelt.

Die laufende Gebarung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Verlusten, die teilweise aus Abschreibungen resultierten, jedoch auch aus zu geringen Einnahmen, die einen Liquiditätszuschuss der Gemeinde erforderten, der jedoch nicht zur Gänze aufgebracht wurde:

	2017	2018	2019
Verlust	135.999 Euro	110.757 Euro	195.439 Euro
davon Abschreibungen	135.807 Euro	137.322 Euro	206.031 Euro
Verlust ohne Abschreibungen	192 Euro	-26.565 Euro	-10.592 Euro
Tilgungen	24.776 Euro	24.972 Euro	25.170 Euro
Liquiditätsbedarf	24.968 Euro	-1.592 Euro	14.578 Euro
Liquiditätszuschuss Gemeinde	0 Euro	23.968 Euro	0 Euro
Differenz	-24.968 Euro	25.560 Euro	-14.578 Euro

Die zu geringen Liquiditätszuschüsse der Gemeinde hatten zur Folge, dass das Kapital- und Beteiligungskonto der „Gemeinde-KG“, das lediglich einen Überschuss in Höhe von 1.000 Euro aus der eingebrachten Pflichteinlage der Gemeinde ausweisen sollte, mit einem Abgang abschloss, der Ende des Jahres 2019 14.587 Euro betrug.

Eine Ausfinanzierung der Abgänge mit Liquiditätszuschüssen der Gemeinde war bereits eine Empfehlung aus der Gebarungseinschau 2018, wurde jedoch nicht umgesetzt.

Die Empfehlung wird daher aufrechterhalten.

Die investive Gebarung schloss bei Aufrechnung aller Abgänge und Überschüsse immer mit einem Gesamtüberschuss ab. Auch die Kassen-Ist-Abschlüsse am Ende der Rechnungsjahre weisen immer Überschüsse aus. Dies ist auf eine zu hohe Inanspruchnahme einer Zwischenfinanzierung zurückzuführen:

	2017	2018	2019
Sanierung HS 1	101.993 Euro	0 Euro	0 Euro
NMS Kirchfeld	-1.207.918 Euro	-1.147.223 Euro	-1.045.230 Euro
Zwischenfinanzierung	1.359.304 Euro	1.202.808 Euro	1.202.808 Euro
Kapitalkonto	-23.968 Euro	-140.000 Euro	-23.689 Euro
Saldo (Soll)	127.418 Euro	-84.415 Euro	133.889 Euro
Kassen-Ist-Bestand	145.791 Euro	241.662 Euro	78.670 Euro

Die Höhe der Zwischenfinanzierung ist auf den tatsächlichen Bedarf abzustimmen und darüber hinaus in Anspruch genommene Fremdfinanzierungsmittel zu tilgen.

Der Schuldenstand der „Gemeinde-KG“ hat sich von rund 1.966.100 Euro (2017) auf rund 1.479.400 Euro (2019) reduziert. Der Darlehensstand Ende des Jahres 2019 setzte sich aus einem Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von rund 1.202.800 Euro und einem Finanzierungsdarlehen in Höhe von rund 276.600 Euro zusammen.

Das Finanzierungsdarlehen hat eine Laufzeit von 15 Jahren und endet im Jahr 2030, womit die Gemeinde bis dahin Liquiditätszuschüsse zum Schuldendienst der „Gemeinde-KG“ einplanen wird müssen.

Das Zwischenfinanzierungsdarlehen sollte Ende des Jahres 2022 ausfinanziert sein. Nachdem die Gemeinde im Zeitraum 2020 bis 2022 nur mehr Einnahmen aus Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von rund 1.060.000 Euro erhält, kann eine gänzliche Tilgung des Darlehens bis zum vereinbarten Zeitpunkt nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Gemeinde bis dahin den restlichen Differenzbetrag in Höhe von rund 142.800 Euro aus Eigenmitteln aufbringt.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Windischgarsten ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 22. März 2021 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und der Buchhalterin der Marktgemeinde Windischgarsten durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen den teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Kirchdorf, 5. Mai 2021

Die Bezirkshauptfrau
Mag.ⁱⁿ Elisabeth Leitner



4580 Windischgarsten, Hauptstraße 5

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
zH Hrn. Schachtner
Garnisonstraße 3
4560 Kirchdorf a. d. Krems

Telefon (07562) 5255 – 0, Fax DW 25
e-mail gemeinde@windischgarsten.ooe.gv.at
Homepage www.windischgarsten.at
UID-Nr.: ATU 44324904

BHKIGEM-2020-399434/8

Datum: 16. April 2021
Zahl: 903-1.2021

STELLUNGNAHME PRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Schachtner,

auf den Prüfungsbericht über die Gebarung der Marktgemeinde Windischgarsten für die Jahre 2017 bis 2019 mit Berücksichtigung des Voranschlags für das Jahr 2020, der uns im März dieses Jahres übermittelt wurde, nehme ich folgend Stellung. -

1. WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

1.1. Haushaltsentwicklung

Eine zweckgebundene Verwendung der Interessentenbeiträge ist dann umsetzbar, wenn die Gemeinde den Haushaltsausgleich auch schaffen kann.

Künftige Vorhaben werden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erst dann realisiert, wenn die finanziellen Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen gegeben sind. Im Wesentlichen wird sich, wie im Prüfungsbericht dargelegt, die Gemeinde auf ihre Kernaufgaben beschränken und strukturelle Optimierungsmaßnahmen vornehmen.

1.2. Finanzausstattung

Der Verzicht auf die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe ab dem Jahr 2020 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 beschlossen. Ein denkbarer Weg wäre es, die der Gemeinde dadurch entgehenden Einnahmen beispielsweise durch eine Saalmietenerhöhung, einzunehmen. Zu dieser Thematik soll es mit der zuständigen Obfrau noch Gespräche geben. Die Einhebung einer Gebühr für Spielapparate und Wettterminals wird angedacht und dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Im Hinblick auf die Feststellung, dass der Gemeinderat im September 2018 über ein Ansuchen des Kulturforums eine Stundung der Lustbarkeitsabgabe für das „Lederhosentreffen“ iHv € 8.364,00 bis 31. Oktober 2018 beschlossen hat, dieser Betrag aber nie an die Gemeinde überwiesen wurde,



wird mitgeteilt, dass dies nicht korrekt ist. Laut unserer Buchhaltung wurde der aushaftende Betrag fristgerecht per 31.10.2018 der Gemeinde bezahlt.

Betreffend der Gebühreneinhebung von anzeigepflichtigen Veranstaltungen wird darauf hingewiesen, dass der damit beauftragte Mitarbeiter bereits seit einigen Jahren mit der Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen betraut ist. Es wird nun kontrolliert, ob eine Bescheidausstellung und Gebührenverrechnung in den Jahren zuvor erfolgt ist. Der Mitarbeiter wurde von Seiten der Amtsleitung darauf hingewiesen, die noch einbringliche Verwaltungsabgabe (ab 2017) für anzeigepflichtige Veranstaltungen unverzüglich vorzuschreiben.

Die Mahngebühr wird bereits seit geraumer Zeit ab der 1. Mahnung vorgeschrieben (GV-Beschluss vom 25.02.2019). Mahngebühren werden vollständig eingehoben werden.

Die Erteilung von Abbuchungsaufträgen wird weiterhin vermehrt forciert. Bei jeder Anmeldung (Abgaben, Wasser, Kanal, Müll) wird darauf hingewiesen und das entsprechende Formular ausgehändigt. Außerdem wird selbiges bei jeder Mahnung beigelegt.

Eine Umstrukturierung der Geschäftsverteilung im Hinblick darauf, dass sämtliche Vorschreibungen an einer Stelle konzentriert werden, ist erstrebenswert, aber derzeit schwer umsetzbar. Unser Standesamtsverband gemeinsam mit den Gemeinden Rosenau und Edlbach verfügt über eine 1. Standesbeamtin und eine Vertretung, beides Mitarbeiterinnen der Marktgemeinde Windischgarsten. Bisherige Gespräche mit den Bürgermeistern der anderen Gemeinden, haben zu keinem Ergebnis geführt. Man wird sich weiterhin darum einsetzen, eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Bei Neueinstellungen von MitarbeiterInnen (aktuell etwa im Fall unserer Gemeinde im Bauamt) könnte die Ausbildung bzw. Ablegung der Standesbeamtenprüfung vorausgesetzt werden.

2. FREMDFINANZIERUNGEN

Wie bereits eingangs erwähnt, wird die Gemeinde Projekte erst nach Vorliegen einer gesicherten Finanzierung umsetzen und Darlehensaufnahmen nach Möglichkeit vermeiden.

Bei einer Härteausgleichsgemeinde muss die Darlehenslaufzeit für Wasser und Kanal auf 33 Jahre lauten. Nachdem man keine Härteausgleichsgemeinde mehr ist, hätte dies dazumal auf den Zuschussplan mit 25 Jahren angepasst werden müssen. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Vorgehensweise als sinnvoll zu erachten ist, zumal die Marktgemeinde Windischgarsten sich grundsätzlich ständig im Bereich zur Härteausgleichsgemeinde bewegt.

Das Zwischenfinanzierungsdarlehen aus dem Projekt Ski-Internat wird ab/seit dem Jahr 2020 mit LZ- und BZ-Mitteln getilgt.



2.1. Haftungen

Der Haftungsnachweis wurde im Rechnungsabschluss 2020 mit dem Haftungsanteil iHv € 4.674.000 korrekt ausgewiesen.

2.2. Kassenkredit

Beim Kassenkredit werden in Zukunft drei Angebote eingeholt und Bankspesen in der Ausschreibung miteinbezogen.

Auf dem Konto der BAWAG erfolgen regelmäßige Einzahlungen der Kommunalsteuer und die Tilgung aufgenommenen Darlehen. Die Kontenspesen bei der BAWAG beliefen sich in den Jahren 2017 auf € 158,59, 2018 auf € 168,63 und 2019 auf € 169,53.

Eine Auflösung des Kontos wird als nicht zweckmäßig erachtet.

3. PERSONAL

Zur Feststellung, dass in den Jahren 2019 und 2020 in der allgemeinen Verwaltung „ein reger Personalwechsel stattfand“, ist zu erwähnen, dass zwei Mitarbeiter in den Ruhestand versetzt wurden, der Mitarbeiter in der Buchhaltung aufgrund Überlastung (etwa im Hinblick auf die Abhandlung der VRV), eine Mitarbeiterin (Lohnverrechnung) aufgrund eines Wechsels in die Privatwirtschaft und eine Mitarbeiterin im Bauamt aufgrund der Mehrbelastung in der Aufarbeitung der Altfälle aus der Vergangenheit, die Stelle quitiert haben. Ein nachfolgender Mitarbeiter im Bauamt hat die Stelle wiederum nach nur drei Monaten aufgrund allgemeiner Überforderung (keine Bearbeitung der Altfälle, sondern nur das Tagesgeschäft) gekündigt.

Die Feststellung, es wären zwei Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung mit insgesamt 0,77 PE mit Agenden im Zusammenhang mit dem Kulturforum betraut, kann unsererseits nicht nachvollzogen werden.

3.1. Organisation

Die Feststellung, dass aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen nur vereinzelt vorliegen ist etwa darin begründet, dass aufgrund der Aufarbeitung der Altfälle, die Zuständigkeiten dem Grunde nach seit 2019 einem ständigen Wechsel unterlegen sind bzw. eine Umstrukturierung als auch Stundenerhöhung bei einigen Mitarbeitern erfolgt ist. Nach entsprechender Stabilisierung der Lage im Verwaltungsbereich, werden die fehlenden Arbeitsplatzbeschreibungen entsprechend erstellt.

3.2. Mitarbeitergespräche

Mitarbeitergespräche erfolgen in erster Linie bei entsprechender Notwendigkeit. Sobald sich die Lage im Verwaltungsbereich nach Aufarbeitung der Altfälle stabilisiert hat, kann auch eine regelmäßiger Teambesprechung erfolgen.



Zu erwähnen ist, dass vor allem im Verwaltungsbereich viel öfter Einzelgespräche mit Mitarbeitern stattfinden.

In diesem Zusammenhang wird überdies darauf hingewiesen, dass in einigen Punkten, speziell im Bereich des Personalwesens, die Marktgemeinde Windischgarsten aktuell nicht mit einer „normal laufenden“ Gemeinde vergleichbar ist. Wären Missstände aus der Vergangenheit nicht seit 2019 aufzuarbeiten, könnte viel mehr Augenmerk auf im Prüfungsbericht beanstandete Punkte gelegt werden.

3.3. Arbeitszeit

Das erhöhte Gleitzeit-Guthaben einiger Mitarbeiter ist in der Tat, wie in Ihrem Bericht angeführt, dem Personalwechsel (insbesondere in der Buchhaltung im März 2020) und der Aufarbeitung der Altlasten geschuldet bzw. im Bauhof durch einen erhöhten Stundenaufwand im Winterdienst (insbesondere im Jahr 2019) und einiger (unvorhergesehener) Instandsetzungsmaßnahmen (Rohrbrüche, etc.). Ihre Empfehlung, für Mitarbeiter eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen, kann überlegt werden.

3.4. Bezugsverrechnung – Urlaub

In diesem Zusammenhang darf ein weiteres Mal auf den erhöhten Arbeitsaufwand durch die Aufarbeitung der Missstände verwiesen werden. Überdies konnten dennoch im letzten Jahr die Überstunden- und Urlaubskontingente vieler Mitarbeiter entsprechend abgebaut werden.

3.5. Überstundenregelung

Eine flexible Dienstzeitregelung im handwerklichen Dienst, wie im Prüfbericht dargestellt, wird überlegt bzw. entsprechend umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Überstundenabgeltung der Amtsleiterin aus dem Jahre 2019 wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Überstunden aus zwei Wahltagen handelt. Sämtliche Mitarbeiter, die an einem Wahltag für die Marktgemeinde tätig sind, erhalten dies entsprechend vergütet. Außerdem war es gelebte Praxis, dass auch den vorhergehenden Amtsleitern stets die Überstunden aus Wahltagen abgegolten wurden. Außerdem ist im Zusammenhang der Überstundenpauschale zu unterscheiden, ob Überstunden wochentags oder aber an Sonn- und Feiertagen angeordnet erfolgen. Diese Art der Mehrleistung kann in Hinkunft auch durch eine Belohnung, die im Gemeindevorstand beschlossen wird, abgegolten werden.

3.6. Kooperationen

Über Kooperation mit Nachbargemeinden gab es bereits in der Vergangenheit Gespräche im Hinblick auf die Zentralisierung etwa des Bauamtes. Eine Ausweitung der Kooperation betreffend Standesamt mit den Gemeinden Roßleithen und Spital Pyhrn wird geprüft werden.



3.7. Reinigung

Eine Einsparung im Hinblick auf die Reinigung Neue Mittelschule sowie Freibad/Hallenbad wird entsprechend geprüft werden.

3.8. Verwaltungskostentangente

Eine Verwaltungskostentangente wird den Vorgaben entsprechend in Zukunft umgesetzt werden. Dies wird für 2022 angepeilt.

3.9. Verrechnung Bezüge der Organe

Die Zuordnung der Vergütungsleistungen wird in Zukunft auf die gem. VRV 2015 folgenden Kontenbezeichnungen erfolgen.

3.10. Bauhof

Im Hinblick auf den Personalstand im Bauhof (Einsparungspotential) wäre es hilfreich, wenn uns dazu die erwähnten Referenzgemeinden genannt würden. Anschließend kann dann eine Aufgabenkritik unter Beiziehung des Bauhofvorarbeiters erfolgen und eine Struktur für eine wöchentliches Arbeitsprogramm ausgearbeitet werden. Bei der Anschaffung von Maschinen und Gerätschaften wird künftig sowohl die Auslastungs- als auch die Kooperationsmöglichkeit (intern und extern) geprüft. In Zukunft wird darauf geachtet werden, die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter so zu gestalten, um ein nach Möglichkeit ausgeglichenes Betriebsergebnis zu verzeichnen.

Interne Vergütungssätze werden auf Basis der geleisteten Stunden berechnet. Außerdem wird im Bereich der Kontierung versucht werden, die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen. Die Zuordnung der Vergütungsleistungen wird in Zukunft auf die gem. VRV 2015 folgenden Kontenbezeichnungen erfolgen.

3.11. Ortsbildpflege

Die Gemeinde trägt seit einem knappen Jahr das Prädikat „Natur im Garten“. Hier werden Maßnahmen gesetzt, um eine naturnahe Begrünung zu gewährleisten. So werden in etwa Blumenwiesen belassen, was wiederum zu einer Pflegevereinfachung und in Folge zu einer Kostenersparnis führt. Durch die „Mitgliedschaft“ bei „Natur im Garten“ kann es allerdings im Gegenzug in anderen Bereichen der Ortsbildpflege zu Mehrkosten kommen.

3.12. Winterdienst

Mit den drei externen Winterdienstleistern werden Gespräche geführt, wobei es zu überdenken ist, ob die Tätigkeit in Hinkunft von nur zwei externen Dienstleistern erfolgen soll. Vertragliche Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Winterdiensttrichtlinien (soweit in einem schneereichen Gebiet wie der Marktgemeinde Windischgarsten möglich) werden abgeschlossen.



Die umfassende Schneeräumung der Gehwege, welche gem. § 93 StVO 1960 nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt, ist in der Tat zu überdenken. Damit soll der Gemeinderat neuerlich befasst werden. Generell soll in Anbetracht von Mehrdienstleistungen der Gemeindearbeiter von Servicedienstleistungen an Private hinkünftig Abstand genommen und anderweitige Kosteneinsparungen überlegt werden.

Der Ankauf von Streumitteln wird hinkünftig der lt. VRV vorgesehenen Postengruppe zugeordnet.

4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

4.1. Wasserversorgung

In der Gebührenkalkulation werden künftig nur jene Personen angeführt, die auch mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Die Betriebsüberschüsse aus der Wasserversorgung werden einer zweckentsprechenden Verwendung unterzogen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine zweckentsprechende Verwendung erfolgt hinkünftig auch für sämtliche Einnahmen aus Interessentenbeiträgen.

Bis Ende 2021 wird dem Gemeinderat eine neue Wassergebührenordnung vorgelegt, in der die Voraussetzungen für die Vorschreibung der Mindestabgabe genauer definiert sind. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass wir uns bei Erstellung der Wassergebührenordnung grundsätzlich an die Vorgaben bzw. an die Musterverordnung des Gemeindebundes gehalten haben.

Die Zählergebühr wurde bereits in der aktuellen Wassergebührenordnung auf 10 Euro erhöht.

4.2. Abwasserbeseitigung

Die Betriebsüberschüsse aus dem Betrieb der Abwasserentsorgung werden einer zweckgerichteten Verwendung unterzogen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine zweckentsprechende Verwendung erfolgt hinkünftig auch für sämtliche Einnahmen aus Interessentenbeiträgen.

Die Möglichkeit, Abschläge und Nachlässe in die Gebührenordnung mitaufzunehmen, wird überdacht. Allerdings handelt es sich hierbei meist um Einzelfälle. Als Berechnungsbasis wird bei nachweisbaren Schäden der Jahresdurchschnitt von drei Jahren herangezogen.

Nachlässe von Gebühren aufgrund von Wasserrohrbrüchen werden im Gemeindevorstand behandelt.



4.3. Kinderbetreuung

Wie bereits mehrmals in der Vergangenheit erwähnt, wird der Kindergarten der Marktgemeinde Windischgarsten von der Pfarr-Caritas betrieben. Eine getrennte rechnerische Darstellung des Kindergarten-, Krabbelstuben- und Hortbetriebs wurde seitens der Marktgemeinde Windischgarsten bereits mehrfach eingefordert, aber vom Betreiber nie durchgeführt. Wir werden die Pfarr-Caritas nun nochmal, unter Bezugnahme auf den Prüfungsbericht, darauf hinweisen.

4.4. Schülerspeisung

Die Schülerspeisung im Juli wurde in der Vergangenheit ursprünglich vom Altenheim durchgeführt. Aufgrund von Kapazitätsproblemen wurde dies von der Marktgemeinde übernommen. Im Zusammenhang Ihrer Empfehlung, die Speisung wegen geringeren Verpflegungsbedarf bereits Ende Juni jeden Jahres einzustellen (was bedeuten würde keine Speisung von Juli bis einschließlich August), soll mittels einer Bedarfserhebung geprüft und dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

In Hinkunft werden die Betriebskosten in den Ansatz der Schülerspeisung eingerechnet.

4.5. Freibad

Eine entsprechende Evaluierung wird in der kommenden Saison durchgeführt. Aufzeichnungen zu Kontroll- und Steuerungszwecken sollen erfolgen.

Die Öffnungszeit für die Saison 2019 war täglich von 9.30 bis 19.00 Uhr, ab August von täglich 10.00 bis 18.00 Uhr. Eine spätere Öffnung bzw. frühere Schließung wird schwer umsetzbar sein. Der entsprechende Ausschuss wird sich damit noch auseinandersetzen.

Die Empfehlung die Badeordnung dahingehend zu ergänzen, dass darin auch die Voraussetzungen wie etwa Tagestemperaturen, Anzahl der Badegäste o. ä. für eine Öffnung definiert werden, wird nach Möglichkeit entsprechend umgesetzt.

Über einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen, um dem geforderten Deckungsgrad iHv 50 % zu entsprechen, wird sich der zuständige Ausschuss ebenso beraten.

4.6. Hallenbad

Eine entsprechende Evaluierung wird durchgeführt. Aufzeichnungen zu Kontroll- und Steuerungszwecken sollen erfolgen.

Die Vergütungsleistungen wurden im Rechnungsabschluss 2020 wieder korrekt verrechnet.

Mit der Angleichung der Hallenbadtarife an jene des Freibads wird sich der zuständige Ausschuss beraten.



Mit der Thematik der Einschränkung der Jahresöffnungszeiten auf den Zeitraum Oktober bis April wird sich ebenso der zuständige Ausschuss beraten. Die Schließung des Hallenbads für die Öffentlichkeit an zusätzlich weiteren 1 bis 2 Tagen pro Woche bzw. eine gänzliche Schließung wird schwer umsetzbar sein. Auch diesbezüglich soll eine Beratung im Ausschuss erfolgen.

4.7. Personal Bäder

Die Analyse im Hinblick auf den Personaleinsatz im Freibad und im Hallenbad durch eine externe Personalberatungsfirma wurde von der Marktgemeinde Windischgarsten 2020 bewusst in Auftrag gegeben, um mögliche Einsparungen erzielen zu können. Die Umsetzung der Empfehlungen aus der Analyse ist bislang an der Covid-19 Situation gescheitert.

5. WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN

5.1. Unerledigte Bauakte im Hinblick auf fehlende Vorschreibungen

Eingangs ist zu erwähnen, dass seit Bekanntwerden der Missstände im Bauamt, bereits viele notwendige Schritte gesetzt wurden. Aufgrund der Vehemenz der Amtsleiterin, der Sachbearbeiterin der Steuerbuchhaltung und der damaligen Sachbearbeiterin im Bauamt konnten im letzten Jahr noch € 44.165,77 an Grundsteuer und € 18.841,13 an Kanal- und Wasseranschlussgebühren aus Altfällen eingebracht werden.

Die Aufarbeitung schreitet entsprechend voran. In erster Linie wird darauf geachtet, noch nicht verjährte Abgabenansprüche vorzuschreiben.

Seit Dezember letzten Jahres erhält die Marktgemeinde wertvolle Unterstützung in der Aufarbeitung durch den ehemaligen Bauamtssachbearbeiter der Marktgemeinde Ottnang a. Hausruck. Dabei konnte das Jahr 2016 vollständig und das Jahr 2017 fast zur Gänze erledigt werden. Die Aufarbeitung der Altfälle, die noch nicht im Sinne des § 207 Abs. 2 BAO verjährt sind, erfolgt auch weiterhin durch den ehemaligen Bauamtssachbearbeiter der Marktgemeinde Ottnang a. Hausruck, der nun auch nach Ausscheiden des vormaligen Sachbearbeiters des Bauamtes, die Bearbeitung des Tagesgeschäftes interimistisch übernommen hat.

Sukzessive werden nun alle Alt- und Neufälle im Gebäude- und Wohnungsregister erfasst. Mit Erfassung im AGWR werden gleichzeitig auch die Bauherren aufgefordert, die Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 42 oder § 43 Oö. BauO 1994, anzuzeigen.

Die Aufarbeitung der unerledigten Bauakten ist in Bearbeitung. Es sind noch 14 Grundsteuerakten von anfänglich ca. 55 unerledigten Akten abzuschließen und die noch nicht verjährten Abgabenansprüche (Grundsteuer) aufgrund einer Neubewertung des Einheitswertes und eines neuen Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt seitens der Marktgemeinde vorzuschreiben. Es wird des Weiteren mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem Finanzamt Kirchdorf a. d. Krems. (Bewertungsstelle) es aufgrund eines neuen Bewertungsprogrammes nach wie vor zu großen Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung und Neubewertung des Grund- und Liegenschaftsvermögens kommt. Daher kann seitens der Marktgemeinde noch keine Vorschreibung der erhöhten Grundsteuer der offenen 14 Grundsteuerakten durchgeführt werden.



Die Empfehlung, „bei Liegenschaften, die einen sehr niedrigen Steuermessbetrag aufweisen und nicht in der Liste der unerledigten Bauakten aufscheinen, zu prüfen, ob der tatsächliche Baubestand noch mit der Einheitsbewertung übereinstimmt“, wird entsprechend umgesetzt, sobald dies die zeitlichen Ressourcen erlauben.

Zu den Aufschließungsbeiträgen ist generell zu sagen, dass der Aufschließungsbeitrag zu jenem Zeitpunkt entsteht, in dem ein Grundstück erstmals sowohl eine Baulandwidmung als auch die geforderte Aufschließung aufweist. Eine Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen ist so lange nicht möglich, so lange sich durch den neuen Flächenwidmungsplan nichts an der Baulandwidmung der fraglichen Grundstücke ändert, entsteht auch der Aufschließungsbeitrag nicht neu. Eine Vorschreibung ist daher nicht möglich. Dieser Abgabensanspruch endet gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO mit dem Ablauf des Jahres in dem der Abgabensanspruch entstanden ist.

In Hinkunft wird darauf geachtet, dass bei Neuwidmungen die entsprechenden Instrumente der Raumordnung für eine Vorschreibung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen zur Anwendung gelangen und gleichermaßen bei allen Vorschreibungen von Gebühren und Beiträgen dem § 114 BAO zum Durchbruch verholfen wird.

Aufschließungsbeiträge werden in Hinkunft gemäß dem Kontierungsleitfaden in den entsprechenden Rechenwerken dargestellt. Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen werden zweckentsprechend verwendet werden.

Ebenso werden die Erhaltungsbeiträge in den entsprechenden Rechenwerken dargestellt werden.

Desgleichen wurde damit begonnen, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung im Sinne des § 16 ROG zu nutzen.

Im Zuge der Neustrukturierung der Bauverwaltung wird mittels technischer Hilfsmittel (Schnittstelle K5 Verfahren und K5 Finanz) die Schnittstelle zur Buchhaltung optimiert werden.

Zu den Bereitstellungsgebühren für angeschlossene und unbebaute Grundstücke wird noch eine Erhebung erforderlich sein, welche unbebauten Grundstücke tatsächlich an die Wasserleitung bzw. an das Kanalnetz angeschlossen sind und welche noch nicht der Verjährung unterliegen.

Gemäß dem Kontierungsleitfaden wird künftig zur Unterscheidung gegenüber den Benützungsgebühren, die Post „8522xx – Bereitstellungsgebühr“ verwendet werden.



5.2. Vermietung und Verpachtung

Auch in diesem Fall ist eingangs zu erwähnen, dass seit Bekanntgabe der Missstände bzw. Unregelmäßigkeiten, bereits viele notwendige Schritte gesetzt wurden. Dank der Vehemenz der Amtsleiterin und der zuständigen Sachbearbeiterin der Steuerbuchhaltung, die seit Januar 2020 zusätzlich die Agenden im Bereich Vermietung und Verpachtung bearbeitet, konnte vieles entsprechend korrigiert werden. Auch im Falle der Missstände im Bereich Vermietung und Verpachtung handelt es sich um Altfälle.

Die meisten Mietverträge wurden bereits entsprechend korrigiert und Nachträge durchgeführt, welche dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Die Berechnung der Betriebskosten wurde durchgeführt. Eine Indexierung der Mietzinse, ausgehend von der ursprünglich vereinbarten Miete, wird ab 2022 gänzlich neu erfolgen. Eine Anlage neuer Abgaben und Haushaltskonten ist noch erforderlich.

Für die zuletzt im Jahr 1983 festgesetzte Grundsteuer des Gerichtsgebäudes wird eine Neubewertung veranlasst, durch Eingabe der neuen Baupläne in das AGWR.

Die Feststellung, dass die Marktgemeinde die Betriebskosten für den Teil des Tourismusbüros (Bereich Tourismusinformatio) zur Gänze trägt, ist nicht korrekt. Der Betriebskostenanteil wird zur Gänze an die jeweiligen Gemeinden weiterverrechnet.

Die alten Verträge über die Vermietung von Räumlichkeiten im Rathaus werden noch einer Kontrolle unterzogen und die Miete vertragsgemäß vorgeschrieben werden.

Die Feststellung, dass in einem Mietvertrag die Verrechnung einer monatlichen Betriebskostenpauschale in Höhe von 30 Euro vereinbart worden ist, tatsächlich aber 50 Euro in Rechnung gestellt wurden, ist ohne Bedeutung, da jährlich Betriebskostenabrechnungen durchgeführt werden und sich die Pauschale immer ändern kann.

Die besagte, nicht korrekte Verwaltungskostenpauschale, etc. wurde nachverrechnet.

Eine Trennung auf die Haushaltsansätze „010“ und „853x“ ist ab 2022 vorgesehen.

Bei den teilweisen nicht regelmäßig durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfungen handelt es sich leider wiederum um Missstände der Bauabteilung aus der Vergangenheit. Eine Überprüfung der Brandsicherheit ist hinkünftig in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

Im Hinblick auf sog. Bittleihverträge auf öffentlichen Flächen wird noch der zuständige Ausschuss für eine Vorberatung der zukünftigen Vorgangsweise befasst werden.

Die Umlegung von Winterdienstkosten ist in zwei Fällen vertraglich geregelt und wurde demnach zu Recht vorgeschrieben. In dem weiteren Fall wird dies noch kontrolliert werden.



Verträge werden in Zukunft zeit- und bedarfsgerecht erstellt und unterzeichnet. Zudem wird sich eine Nutzung des Vertragsgegenstandes entsprechend nach den vertraglichen Vereinbarungen richten.

Im Hinblick auf die Entschädigungsvereinbarungen „Brunnenschutzgebiet“, wird dem Gemeinderat eine Zusatzvereinbarung betreffend VPI 2005 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die festgestellten Punkte betreffend der Aufbahrungshalle wurden in einem neuen Vertrag geregelt, welcher bereits vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Im Hinblick auf den Nutzungsvertrag mit dem Nationalpark ist eine Nachverrechnung für das 2. HJ 2020 erfolgt. Grundsätzlich wird hier die Erstellung eines neuen Vertrages überdacht. Laut dem Gemeindeförster erfolgt kaum eine Nutzung im Hinblick auf Holzfällungen, etc.

Für den Sportverein soll mittels einer Zusatzvereinbarung die beanstandeten Punkte entsprechend neu geregelt werden. Generell ist es bei zukünftigen Vertragserstellungen sinnvoll, keinen Index-Schwellenwert anzuführen, sondern eine jährliche Indexierung vorzunehmen.

Betreffend den gepachteten Parkplatz („Schotterparkplatz“ für die Nutzung bei größeren Veranstaltungen) ist in der Tat eine Verlängerung der Pacht zu überlegen. Man wird dafür das entsprechende Gremium damit befassen.

Mit dem Betreiber des Ski-Internats sollen unter Bezugnahme des Prüfungsberichtes Gespräche geführt werden, um unter Umständen gewisse wesentliche Feststellungen vertraglich entsprechend anzupassen.

Die Kontierung aus dem Ansatz „8537“ wird in Zukunft für die Erzieherinnenkosten für den Kostenersatz des Landes und die Betriebsausgaben nicht wie bisher aus dem Haushaltsansatz „2124“ dargestellt. Wie die zukünftige Handhabung mit der Gastschulbeitragsabrechnung mit Internatsschüler zu erfolgen hat, muss erst abgeklärt werden.

Für die Indoor-Skipiste im Internat wird es Gespräche mit der Schuldirektion und dem Vertreter des Elternvereins geben. Man wird in erster Linie die offenen Zahlungen (derzeit 15.000 Euro) gemäß der ursprünglichen Vereinbarung, welche im Gemeinderat beschlossen wurde, einfordern. Sollte dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, muss eine Abänderung auf Verringerung der jährlichen Rate und einer Streckung der Laufzeit im Gemeinderat neu beschlossen werden.



6. ALLGEMEINES

6.1. Kulturforum

Die in Rechnungstellung eines Betriebskostenersatzes an Vereine, welche Räumlichkeiten im Kulturhaus regelmäßig nutzen, wird im entsprechenden Gremium vorberaten werden. Überlegungen dazu sind natürlich anzustreben.

Mit der Obfrau des Kulturforums sollen Gespräche geführt werden, um eine Lösung im Hinblick auf die zu verrichtenden Tätigkeiten für Kulturangelegenheiten und Kosteneinsparungen zu finden. Überdies sollen die Investitionen thematisiert werden, mit einer möglichen Erstellung eines Ratenplans, wie im Prüfungsbericht dargelegt.

Sämtliche Personalkosten, die das Kulturhaus betreffen, werden hinkünftig dem Ansatz „300 - Kulturamt“ zugerechnet werden.

6.2. Instandhaltungen

Es wird versucht werden, in Zukunft den Instandhaltungsaufwand mit 100.000 Euro zu reduzieren.

6.3. Gemeindezeitung

Die Gemeindezeitung wird seit Ende 2018 nur noch an Haushalte in Windischgarsten versendet. Für einen Informationsaustausch wird vermehrt die neue gemeindeeigene Website und soziale Medien genutzt. Die Gemeindezeitung wird in Zukunft zu einem großen Teil mit Inseraten finanziert.

6.4. Energieverbrauch – Strom

Mit dem Stromversorger werden Gespräche im Hinblick auf eine Nachverhandlung zur Tarifverbesserung geführt werden.

Die Marktgemeinde wird die Möglichkeit einer zumindest zeitweisen Abschaltung von Lichtkörpern, die noch nicht mit LED Technik ausgestattet sind, in den Nachtstunden in dünn besiedelten Gebieten prüfen. Hingewiesen wird darauf, dass seit 2020 (Fertigstellung 2021) eine Sanierung der Straßenbeleuchtung durchgeführt wird, und der Großteil der Beleuchtung auf LED Technik umgerüstet wird.

6.5. Energieverbrauch – Wärme

Mit dem Betreiber wird es Gespräche geben, um eine Senkung bzw. Anpassung der Energiekosten zu erwirken.

6.6. Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen wird entsprechend überprüft und die Empfehlungen berücksichtigt werden.



6.7. Heimathaus

Wie bereits in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2018 dargelegt, wird eine Veräußerung des Heimathauses auf politischer Seite zu lösen sein. Vor allem muss zuvor für das Museum selbst ein geeigneter Standort gefunden werden.

6.8. Gemeindeeigene Objekte – Hengstpassstraße 1 u. 2, Hauptstraße 8

Derzeit sind beide Objekte an sozial bedürftige Personen vermietet. Da korrekterweise zukünftige Sanierungskosten im Prüfungsbericht thematisiert werden, ist in Zukunft eine Überlegung der weiteren Vorgangsweise anzustreben.

Das sog. Lebzelterhaus wird nunmehr einer Veräußerung zugeführt werden. Zumindest wurde im Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss der Veräußerung getroffen. Eine öffentliche Ausschreibung wird nun erfolgen bzw. die Kaufinteressenten kontaktiert. Der Marktgemeinde liegt überdies ein Gebäudegutachten vor. Der Denkmalschutz bleibt nach neuerlicher Besichtigung der zuständigen Personen des Bundesdenkmalamtes aufrecht.

6.9. Alte Tennishalle

Auch in diesem Fall wurde eine Veräußerung im Gemeinderat diskutiert. Ein Grundsatzbeschluss über eine Veräußerung wurde allerdings nicht gefasst. Für einen möglichen Grundstücksverkauf gibt es ebenso bereits Interessenten.

6.10. Grundstücksverkauf

Es wird hinkünftig darauf geachtet werden, dass Erlöse aus Vermögensveräußerungen „für den Erwerb gleichartigen Vermögens, zur Bedeckung von Fehlbeträgen investiver Vorhaben oder für Sondertilgungen von Darlehen verwendet werden“.

6.11. WC-Anlagen

Seit 2018 sind die beiden WC-Anlagen im Landschaftspark und beim Spielplatz in den Wintermonaten geschlossen. Lediglich die Anlage im Rathaus ist ganzjährig geöffnet. Um die Reinigung der öffentlichen WC-Anlage beim Sportplatz kümmert sich der Pächter der Imbisshütte.

6.12. Globalbudget Schulen

Die Ausgaben für das Globalbudget werden künftig der Haushaltspost „754“ zugeordnet und auf eine korrekte Kontierung geachtet.

Die Feststellung, dass am „Ende jeden Jahres sämtliche Kontobewegungen eines Jahres aus der EDV-Auswertung von den Schulen auszudrucken und an die Gemeinde samt Nachweisen über die Kontobewegungen zu übergeben“ und von dieser zu kontrollieren ist, wird nach Rücksprache mit der Buchhaltung ohnedies so erledigt.



6.13. Feuerwehr

Die Empfehlung „hinsichtlich einer Vereinnahmung bzw. buchhalterischen Darstellung“ über „Einnahmen, welche von der Feuerwehr lt. der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung iVm der Tarifordnung für Leistungen im hoheitlichen Bereich eingehoben wird“, wird noch entsprechend kontrolliert bzw. abgeklärt werden.

7 GEMEINDEVERTRETUNG

7.1. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Hinkünftig wird darauf geachtet, „dass die Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. GHO für Verfügungsmittel nicht überschritten“ und vom Bürgermeister eingehalten werden.

7.2. Prüfungsausschuss

Das Mindestmaß von 5 Sitzungen pro Jahr wird in Zukunft eingehalten werden. Die Empfehlung, Gebahrungsbereiche wie etwa das Bauamt in vermehrter Weise zu prüfen, wird vom zuständigen Ausschussobmann bzw. von der Ausschussobfrau in Zukunft entsprechend umgesetzt werden.

8. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Hinkünftig werden investive Vorhaben nur nach Maßgabe vorhandener Mittel umgesetzt.

Es wird beabsichtigt, in Zukunft sämtliche Bau-Projekte der Marktgemeinde Windischgarsten durch ein internes Controlling zu begleiten.

Die im Prüfungsbericht erwähnten Fehlbeträge konnten mit der allgemeinen Haushaltsrücklage im Rechnungsabschluss 2020 zu einem großen Teil gedeckt werden. Die noch offenen Fehlbeträge werden gemäß den Ausführungen im Prüfungsbericht ehestmöglich ausfinanziert.

Mitgliedsbeiträge werden der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet werden. Die Bedeckung des jeweiligen Fehlbetrages soll aus Eigenmitteln erfolgen. Bei Überschüssen aus „Wasser und Kanal“ werden diese, sofern keine andere Einnahme zur Bedeckung herangezogen werden kann, zur Ausfinanzierung der Abgänge verwendet.

Die erwähnten 195.000 Euro, die ursprünglich für den Liegenschafts Kauf in der Sonnhofgasse, vorgesehen waren, wurden wegen nicht Zustandekommens des Verkaufs, zur Ausfinanzierung von Fehlbeträgen herangezogen.

Für das Projekt Tourismusbüro wurde im Jahr 2020 ein Darlehen aufgenommen.



9. GEMEINDE-KG

Der Verlust in Höhe von 14.578,35 Euro aus dem Jahr 2019 wurde im Rechnungsjahr 2020 von der Gemeinde als Liquiditätszuschuss an die VF & Co KG überwiesen.

Die Höhe der Zwischenfinanzierung wird auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt und in Anspruch genommene Fremdfinanzierungsmittel werden getilgt.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister
Michael Franz Eibl

